

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1929)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1929.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ausdehnung des Schutzwaldgebietes über den ganzen Jura, als Nachtrag zum Dekret vom 21. November 1905.

(Januar 1929.)

Bereits während des Krieges hatten sich die Vertreter der Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut, anlässlich einer von uns angeordneten Versammlung, einstimmig im Sinne der Ausdehnung der eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei ausgesprochen. — Gemäss damals erhaltenem Auftrage sind sodann die Gemeinden vom Regierungsstatthalteramt noch eingeladen worden, sich in einer hiezu einzuberufenden Versammlung auszusprechen.

Von 33 Gemeinden hatten sich 16 Gemeinden für die Ausdehnung der Oberaufsicht erklärt, 3 Gemeinden, diejenigen von *Bonfol*, *Lugnez* und *Buix*, hatten dagegen gestimmt. Die übrigen 9 Gemeinden gehören bereits oder zum Teil der Schutzzone an.

Mit Rücksicht auf die seit obgenannter Versammlung verflossene Zeit ist sodann das dortige Regierungsstatthalteramt eingeladen worden, eine weitere Versammlung der interessierten Gemeinden einzuberufen, um sich über die Ansichten in der Bevölkerung ein genaues Bild machen zu können. Das Ergebnis dieser Versammlung, welche am 20. November 1928 stattfand, liegt vor. Mit Ausnahme von 3 Gemeinden: *Courtedoux*, *Réclère* und *Courchavon*, welche sich nicht hatten vertreten lassen, sprach sich die Versammlung im Sinne der Ausdehnung der Schutzzone aus.

Nach Bericht des Regierungsstatthalters vom 20. November 1928 haben sich diese drei Gemeinden späterhin in gleicher Weise ausgesprochen.

In den letzten Jahren haben bereits verschiedene Private, sowie Gemeinden der Nichtschutzzone, Auf-

forstungsprojekte ausarbeiten lassen, welche jedoch mangels der hiezu notwendigen Subventionen nicht zur Ausführung gelangen können. — Ein sehr wichtiges Wegprojekt im Staatswalde «Fahy» harrt ebenfalls der Erledigung.

Nach Art. 3, letzter Absatz, des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen können Waldungen unter Schutz gestellt werden, sofern die Mehrzahl der Waldbesitzer, welche zugleich mehr als die Hälfte der Waldfläche vertritt, darum nachsuchen sollte. Dies trifft im vorliegenden Falle zu.

Anlässlich der Zusicherung einer Subvention an die Kosten der Korrektion der Allaine bei Courchavon stellte der Bundesrat unter dem 28. Februar 1923 die Bedingung, es seien die Kahlschläge im ganzen Einzugsgebiete dieses Bachlaufes zu verbieten. Es entspricht nun diese Fläche so ziemlich genau demjenigen Teil des Amtsbezirkes, welcher der Oberaufsicht noch nicht unterstellt ist. Dass durch diese vom Bunde gestellte Bedingung die Privatwaldbesitzer in den ihnen zustehenden Rechten geschmälert werden, liegt auf der Hand. Wir erachten es deshalb als gerecht, wenn auch dieser Teil des Kantons die vom Bunde in Aussicht gestellten Subventionen sich zu Nutzen machen kann.

Es kämen hier in Betracht die Gemeinden von Alle, Beurnevésin, Boncourt, Bonfol, Bressaucourt, Buix, Bure, Charmoille, Chevenez, Cœuve, Cornol, Courchavon, Courgenay, Courtedoux, Courtemaîche, Damphreux, Damvant, Fahy, Fontenais, Grand-

fontaine, Lugnez, Miécourt, Montinez, Porrentruy, Réclère, Rocourt und Vendlincourt. Im Total 27 Gemeinden mit einer Nichtschutzwaldzone von

448 ha.	.	.	.	Staatswald
4,684	»	.	.	Gemeindewald
516	»	.	.	Privatwald
<hr/>				Sa. 5,648 ha. . . . Waldfläche.

Dass die Ajoie trotz der geringen Meereshöhe eher den Charakter eines Hochplateaus trägt, bezeugen die periodisch in dieser Gegend auftretenden heftigen Windströmungen. Der landwirtschaftliche Ertrag steht wegen dieser klimatischen Verhältnisse unter dem Mittel desjenigen des Kantons, die Obstbäume, soweit dieselben nicht durch Bodenwellen geschützt sind, sind vielfach geneigt und die Früchte klein. In den zerstreut liegenden, kleineren Waldparzellen sind sowohl Windbruch als Windwurf gewöhnliche Erscheinungen. Nicht von ungefähr haben vor ca. einem halben Jahrhundert die da-

maligen Forstbeamten mit Hilfe einer Subvention der Landwirtschaftsdirektion längs der Westgrenze kleinere Waldstreifen angelegt.

Diese zu vermehren und zu einem wirksamen Ganzen auszubilden wird nur mehr mit Bundeshülfe möglich sein. In diesem Sinne sind bereits Vorarbeiten im Gange, welche von der eidg. Oberforstinspektion in günstigem Sinne beurteilt wurden.

Wir beantragen Ihnen daher, den nachstehenden Beschlusses-Entwurf als Nachtrag zum Dekret vom 21. November 1905 dem Grossen Rat zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 31. Januar 1929.

Der Forstdirektor:
Dr C. Moser.

**Entwurf des Regierungsrates
vom 15. Februar 1929.**

Dekret
betreffend die
**Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern
(Abänderung).**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3, erster Absatz, des
Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forst-
wesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das zweite Alinea des § 3 des Dekretes vom
21. November 1905 über die Ausscheidung von
Schutzwaldungen wird wie folgt abgeändert:

Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura
bis an die französische Landesgrenze und die Kantons-
grenze von Basel.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung
aufzunehmen und tritt mit dem Tage der Genehmi-
gung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Gesellschaft Aarewerke A.-G.

(März 1929.)

I.

Die durch die B. K. W. im Jahre 1928 durchgeführte Statutenrevision erhöhte die Kompetenz der Generalversammlung in der Weise, dass der Entscheid über die Beteiligung der B. K. W., durch welche eine Kapitalbeanspruchung von mehr als 3 Millionen Franken entsteht, der Generalversammlung übertragen wurde. Weil es sich vorliegend um eine solche Kapitalbeanspruchung handelt, muss das Geschäft der Generalversammlung der B. K. W. unterbreitet werden. Als bei Behandlung der Motion Egger der Grosse Rat von dieser Statutenrevision Kenntnis nahm, gab der Regierungsrat die Erklärung ab, dass er, besonders dringliche Fälle vorbehalten, für die Instruktion des Aktienbesitzes des Staates bei den B. K. W. die Meinung des Grossen Rates einholen werde. Gestützt auf diese Erklärung unterbreitet deshalb heute der Regierungsrat dem Grossen Rat die Frage, ob sich die B. K. W. entsprechend den folgenden Ausführungen an der zu gründenden Aktiengesellschaft Aarewerke beteiligen sollen. Je nach Beantwortung dieser Frage werden dann die Vertreter des Aktienbesitzes des Staates an der Generalversammlung der B. K. W. zu stimmen haben.

II.

Bei der zu gründenden Aktiengesellschaft Aarewerke A.-G. handelt es sich um den Zusammenschluss des Kanton Aargau, der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden, der Motor Columbus A.-G. in Baden, der Bernischen Kraftwerke A.-G. in Bern, des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (A.-G.) (R. W. E.) in Essen-Ruhr und der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich zu

einer Aktiengesellschaft mit dem Zweck des Baues und Betriebes der Aarewerke Klingnau und Wildegg-Brugg. Das EW. Klingnau wird das Gefäll der Aare vom EW. Beznau bis zur Mündung der Aare in den Rhein ausnützen und das EW. Wildegg-Brugg von Wildegg bis zur Eisenbahnbrücke der Bözberglinie bei Umiken. In dem ersten Werk werden nach Vollausbau ca. 192 Millionen kWh und in dem letztern ca. 260 Millionen kWh erzeugt werden. Genaue Berechnungen haben die Erstellungskosten beider Werke auf 70 Millionen Franken veranschlagt, die mit 30 Millionen Franken Aktienkapital und 40 Millionen Franken Obligationenkapital finanziert werden sollen.

In Bezug auf die Beschaffung des Aktienkapitals lag ursprünglich ein Projekt vor, das sowohl bei den Bundesbehörden wie in der schweizerischen Öffentlichkeit nicht gute Aufnahme fand. Insbesondere konnten sich die eidgenössischen Behörden nicht damit einverstanden erklären, dass sich das R. W. E. in einer Weise am Aktienkapital beteilige, dass ihm ein entscheidender Einfluss auf die Gestaltung der Aktiengesellschaft zugekommen wäre; sie stellten ihrerseits vielmehr ein Projekt auf, nach welchem eine Beteiligung der R. W. E. am Aktienkapital nicht möglich war. Diese Lösung fand wiederum nicht die Billigung des Kantons Aargau und namentlich nicht des R. W. E., das für einen Strombezug nur dann Interesse zeigt, wenn es sich am verantwortlichen Kapital beteiligen kann. Die N. O. K., M. C. und die B. K. W., die auf Wunsch der Bundesbehörden an den Verhandlungen teilnahmen, stellten ihrerseits einen Plan auf, der als Gruppenprojekt bezeichnet schliesslich dem zwischen den Parteien vorgeschlagenen Gründungsvertrag zu Grunde gelegt wird.

Nach diesem Gruppenprojekt beteiligt sich der Kanton Aargau mit 35 %, N.O.K., M.C. und B.K.W. mit $3 \times 10\% = 30\%$, die Schweiz. Kreditanstalt mit 5 % und das R.W.E. mit 30 % am Aktienkapital. Die schweizerische Beteiligung beträgt demnach 70 % und die deutsche 30 %. Zudem verpflichtet sich das R.W.E. zur Abnahme der gesamten produzierten Energie zu den im Gründungsvertrag genau umschriebenen und in die Statuten der Aktiengesellschaft entsprechend aufzunehmenden Bedingungen.

Für die Beurteilung der abzuschliessenden Verträge ist selbstverständlich die Stellung, die der deutsche Vertragskontrahent im ausländischen Versorgungsgebiet einnimmt, von Bedeutung. Diese Bedeutung ist ersichtlich aus der Tatsache, dass das R.W.E. eine der grössten deutschen Elektrizitätsunternehmungen darstellt. Das Aktienkapital beträgt gegenwärtig 181 Millionen R.M., wovon sich die Majorität in öffentlichem Besitz befindet. Das Werk versorgt direkt oder indirekt die wichtigen Industriebezirke Nordwest-Deutschlands vom Main bis zu der holländischen Grenze mit elektrischer Energie und zwar 1927/28 mit 1450 Millionen kWh. Entsprechend der Entwicklung der Industrie in dem Versorgungsgebiet wächst auch die jährliche Lieferung und zwar schätzungsweise in den kommenden Jahren um 100 bis 200 Millionen kWh p. a. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass es sich bei dem R.W.E. um einen erstklassigen Partner handelt.

III.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sei uns gestattet, auf die hauptsächlichsten Bestimmungen des vorgeschlagenen Gründungsvertrages einzutreten. Wir haben oben bereits die vorgesehene prozentuale Beteiligung der verschiedenen Kontrahenten am Aktienkapital erwähnt. Nach dieser wird der Kanton Aargau mit 10,500,000 Fr., N.O.K., M.C. und B.K.W. mit je 3,000,000 Fr., R.W.E. mit 9,000,000 Fr. und die Schweiz. Kreditanstalt mit 1,500,000 Fr. beteiligt sein. Um die Aktienmehrheit der Schweizergruppe dauernd zu sichern, sieht der Gründungsvertrag vor, dass die Aktien bis zur Volleinzahlung nicht abgetreten werden dürfen; wenn später die Möglichkeit der Abtretung eintritt, dürfen die Schweizer Partner nur an schweizerische Unternehmungen abtreten. Können sich letztere zur Uebernahme nicht entschliessen, so wird die schweizerische Mehrheit durch Ausgabe von Vorzugsaktien gewahrt. Besondere Bestimmungen wurden notwendig für den Fall, dass nach der ersten Ausfuhrperiode die Ausfuhr der Energie nicht mehr bewilligt würde. In diesem Fall ist das R.W.E. berechtigt seine Aktien ganz oder teilweise abzutreten und die Schweizer Aktionäre sind solidarisch verpflichtet auf Verlangen des R.W.E. seine Aktien zum Nennwert zu übernehmen.

Als Entgelt für den Bezug der gesamten erzeugbaren Energie zur Verwertung im deutschen Absatzgebiet vergütet das R.W.E. der Aktiengesellschaft die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt, die Wasserzinsen, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die Schuldzinse, sowie 2,5 % des ursprünglichen Anlagekapitals für Abschreibungen,

Erneuerungen, Rücklagen, Schuldentlastung usw. Ferner garantiert das R.W.E. eine Dividende auf dem Aktienkapital, die jeweils um 2 % höher ist, als der Lombardzinsfuss, den die Schweiz. Nationalbank im Mittel des betreffenden Jahres verzeigt, mindestens aber 7 % in den ersten 15 Jahren, 8 % in den folgenden 15 Jahren und 9 % in den weiteren Jahren. In dem Gründungsvertrag und den Statuten ist eingehend festgestellt, wie die vorstehend genannten 2,5 % zu verwenden sind, nämlich zur Anlage eines Heimfallfonds, eines Reservefonds, eines Schuldentlastungsfonds und eines Erneuerungsfonds. Durch diese Belastungen wird sich der Energiepreis auf zirka 1,8 Rp. kWh loco Werke beziehen.

Eine nicht ungewöhnliche und für die Schweizergruppe (N.O.K., M.C., B.K.W.) vorteilhafte Bedingung des Gründungsvertrages liegt darin, dass sich das R.W.E. verpflichtet, der Schweizergruppe aus den zwei Werken gegen angemessene Voranzeige jederzeit, d.h. insbesondere im Winter, Energie abzugeben bis zu einer Gesamtmenge von jährlich 30 Millionen kWh, bei einer Höchstleistung von 20,000 kWh, jedoch höchstens 2/3, der jeweils vorhandenen Leistungen beider Werke. Der effektive Preis für diese Energie wird durchschnittlich zirka 3 Rp. für die kWh loco Klingnau Brugg betragen.

In diesem Zusammenhang mag noch beigegeben werden, dass eine Ausfuhrbewilligung seitens des Bundesrates gegenwärtig noch nicht vorliegt. Die mit dem Bundesrat gepflogenen Verhandlungen lassen aber erwarten, dass diese erteilt wird, wenn der Gründungsvertrag und die Statuten der Aarewerke A.-G. nach den vorliegenden Entwürfen genehmigt werden. Es ist also anzunehmen, dass der Bundesrat die Ausfuhrbewilligung für beide Werke in einem einheitlichen Akt vornehmen wird.

IV.

Wenn wir mit Bestimmtheit die Meinung vertreten, dass es im Interesse der B.K.W. liege, sich an der vorgezeichneten Gründung zu beteiligen, so haben uns zu diesem Schluss Überlegungen verschiedener Art geführt. Zunächst kann wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass die Beteiligung von 3 Millionen Franken kein Risiko in sich schliesse. Durch den mit dem R.W.E. abzuschliessenden Stromlieferungsvertrag und entsprechender Vergütung ist auch die Rendite gesichert und zwar geht die Überzeugung sämtlicher Teilnehmer dahin, dass mit Sicherheit angenommen werden darf, dass das R.W.E. den von ihm durch den Gründungsvertrag zu übernehmenden Verpflichtungen vollständig nachkommen wird. Sollte aber einmal die Kraftausfuhr nicht mehr bewilligt oder erschwert werden, so wird sich die Aarewerke A.-G. in diesem Zeitpunkt, der frühestens nach 20 oder 30 Jahren eintreten wird, in einer derart finanziell günstigen Position befinden, dass sowohl Kapital wie Rendite weiter als gesichert angenommen werden dürfen. Ferner darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass den B.K.W. durch die Beteiligung für ihre eigene Stromversorgung Vorteile entstehen. Die Kraftwerke Oberhasli werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahrzehnts ausgebaut und deren Energieproduktion plaziert sein. Es ist infolgedessen rechtzeitig dafür zu sorgen, dass für die nachhere Entwicklung des

Absatzes genügende Kraftquellen zur Verfügung stehen. Die Beteiligung an der Aarewerke A.-G. eröffnet diese Möglichkeit und zwar sofort greifbar in der Weise, dass nach Vertrag den B. K. W. die Möglichkeit zustehen wird, aus den Anlagen der Aarewerke A.-G. im geschilderten Umfang Winterreservekraft zu beziehen. Diese Aushülfsenergie ergänzt in glücklicher Weise die nahezu ausgeglichene Jahresenergie der K. W. O. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die entstehenden Verbindungen auch die B. K. W. als Lieferant von Sommer- und Abfall-Kraft in Frage kommen können, so dass nach dieser Richtung hin eine wertvolle Möglichkeit vorteilhafter Verwertung der erzeugten Kraft geschaffen

wird. Neben diesen Erwägungen sprechen Ueberlegungen allgemeiner Natur für eine Beteiligung, wobei hauptsächlich zu beachten ist, dass die B. K. W. auf Ersuchen des Bundesrates an den Gründungsverhandlungen teilgenommen haben. Die verantwortlichen Behörden der B. K. W. glauben, man dürfe den Bestrebungen des Bundesrates, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, nicht entgegentreten; es sei vielmehr aktive Unterstützung zu leisten. Aus diesen Ueberlegungen heraus haben Ausschuss und Verwaltungsrat der B. K. W. die Beteiligung einstimmig begrüßt und sie stellen zu Handen der Generalversammlung der B. K. W. folgende **Anträge**:

1. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von der projektierten Gründung der Gesellschaft Aarewerke A.-G. in Brugg.
2. Sie erteilt dem Verwaltungsrat Vollmacht, sich an der erwähnten Gesellschaft Aarewerke A.-G. nach Massgabe des ihr zur Kenntnis gebrachten Gründungsvertrages und der Statuten zu beteiligen.

Wir unsererseits beantragen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, die Annahme folgenden

Beschlusses:

B. K. W.; Beteiligung an der Aarewerke A.-G.

Der Grosse Rat erklärt sich damit einverstanden, dass die Staatsvertreter in der Generalversammlung der B. K. W. vom 18. Mai 1929 den vorstehenden Anträgen des Verwaltungsrates betreffend Beteiligung der B. K. W. an der Aarewerke A.-G. zustimmen.

Bern, den 27. März 1929.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. April 1929.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Darlehen der Hypothekarkasse für Bodenverbesserungen.

(April 1929.)

I.

Das Vorgehen verschiedener deutscher Staaten, wie Preussen, Würtemberg, Sachsen u. a., die Bodenverbesserungsunternehmen durch Gründung sogenannter Landeskurrentenbanken, deren Hauptaufgabe in Gewährung der erforderlichen, niedrig verzinslichen und in bescheidenen jährlichen Amortisationen rückzahlbaren Darlehen bestand, zu fördern, fand in der Schweiz keine Nachahmung. Weder das Gründungsgesetz der bernischen Hypothekarkasse von 1846, noch das revidierte Gesetz von 1875 erwähnen diesen Geschäftszweig. Der Kanton Bern suchte seinen bezüglichen volkswirtschaftlichen Pflichten dadurch gerecht zu werden, dass er, gemäss Dekret vom 22. März 1855 betreffend die Ermächtigung zu Vorschüssen für Entsumpfungsunternehmen, für solche Werke die benötigten Bau summen vorschussweise zur Verfügung stellte. Diese Ordnung wurde, soweit Flurgenossenschaften in Betracht fallen, nach Inkrafttreten des Bundes gesetzes vom 22. Dezember 1893 durch Ausrichtung der von diesem vorgesehenen kantonalen Subventionen abgelöst. Mittelbar hat allerdings die Hypothekarkasse in finanzieller Beziehung an solchen Werken gleichwohl mitgewirkt, indem sie in den Jahren 1880 und 1889 die dem Staate Bern aus den grossen Entsumpfungsanlagen im Gürbetal, Hasletal und der Juragewässerkorrektion zugefallenen sogenannten Mehrwertforderungen, bestehend aus 4175 Beitragsposten mit einer Totalsumme von 3,412,910 Fr. 28 zur Liquidation übernehmen muss te. Ende des Jahres 1923 waren diese Beiträge restlos und ohne irgend welche Verluste liquidiert.

Während die letzten drei Jahrzehnte vor Kriegsausbruch nur wenige grössere Bodenverbesserungen aufweisen, wurden während des Krieges und

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1929.

in der Nachkriegszeit, im Bestreben den Boden ertrag tunlichst zu heben, im Kanton Bern nicht weniger als 85 solcher Anlagen von Belang, die eine subventionsberechtigte Kostensumme von insgesamt 27,624,570 Fr. 49 verzeigten, ausgeführt. Obwohl alle diese Unternehmen, die sich nahezu gleichmässig auf die verschiedenen Landesteile verteilen, von lokalen Kassainstituten oder Zweigstellen grosser Banken finanziert werden konnten, so wurde doch gerade in den letzten Jahren das Fehlen der Betätigung der Hypothekarkasse auf diesem Gebiet als Nachteil empfunden. Die Einführung dieses Geschäftszweiges war aber in jener Periode deshalb nicht möglich, weil die vielen ordentlichen Darlehensgesuche (neue Wohnbauten) alle verfügbaren Mittel beanspruchten.

II.

Die Frage, ob die Bewilligung von Darlehen für Bodenverbesserungen in den Betätigungs Kreis des staatlichen Bodenkreditinstitutes einbezogen werden solle, wurde aktuell infolge einer Eingabe der Landwirtschaftsdirektion vom 14. März 1928, die dahin geht, die Hypothekarkasse möchte der Flurgenossenschaft Toffen-Belp, über deren Verhältnisse sowohl der Regierungsrat, als der Grosser Rat durch den ausführlichen Vortrag der erwähnten Direktion vom 21. April 1927 orientiert worden sind, ein Darlehen zusichern, damit sie ihre Bauschulden konsolidieren könne. Der Grosser Rat hat dieser Genossenschaft, deren Unternehmen u. a. wegen sprunghafter Erhöhung der Materialpreise und Arbeitslöhne doppelt so hohe Kosten verursachte, als im Jahre 1919 angenommen worden war, (inklusive Bauzinsen 3,600,000 Fr. statt gemäss Voranschlag von 1919 1,840,000 Fr. und 1921 2,600,000 Fr.) unter Würdi-

gung der Sachlage, mit Beschluss vom 24. November 1927 einen besondern Staatsbeitrag zuerkannt. Der Regierungsrat seinerseits beauftragte die Hypothekarkasse mit Schreiben vom 27. November 1928, zu prüfen, ob und in welcher Weise sie sich bei der Konsolidierung der Schulden dieser Genossenschaft und ihrer beitragspflichtigen Mitglieder beteiligen könnte.

In jener Zeit, am 21. November 1928, erkannte der bernische Appellationshof, die Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes zugunsten der Flurgenossenschaften für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen (vgl. Art. 109 E. G. zum Z. G. B) sei nach Konkursausbruch über einen Grundeigentümer zu Lasten des diesem gehörenden Grundstückes rechtlich unzulässig. Dieses Urteil steht im Gegensatz zu der bisherigen Praxis der Administrativbehörden. Es erweckt die Befürchtung, die Genossenschaften werden nunmehr in der Regel möglichst bald den Grundbucheintrag für ihr Kostenpfandrecht auswirken und damit vielen Eigentümern deshalb Schwierigkeiten verursachen, weil dadurch die Kündigung bestehender Grundpfandschulden ausgelöst werden dürfte. Sogar die Hypothekarkasse sah sich schon in einzelnen Fällen, wo solche Bodenverbesserungspfandrechte eingetragen wurden, zur Aufkündigung ihrer Hypothek im ersten Range veranlasst, indem das gesetzliche und das gewöhnliche Pfandrecht zusammen in der Summe die Belehnungsgrenze von $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung überstiegen. In Toffen - Belp würden diese nachteiligen Folgen voraussichtlich besonders zahlreich sein, beträgt doch dort die Kostenlast per Jucharte, nach Abzug der Subventionen, 1500 Fr. bis 2500 Fr., wobei erschwerend noch der Umstand wirkt, dass vielfach der gesamte Grundbesitz eines Eigentümers im Drainagegebiet liegt.

Die Ueberlegung, eine Beteiligung der Hypothekarkasse bei der Flurgenossenschaft Toffen-Belp dürfte namentlich nach dem zitierten Gerichtentscheide gleichartige Begehren anderer Genossenschaften wachrufen, führte dazu, nicht nur einen Beschluss für dieses Einzelgeschäft, sondern eine generelle Lösung der Frage zu beantragen. Mit dieser Erledigungsart könnte eine wiederholte Behelligung des Grossen Rates mit vielleicht kleinen Einzeldarlehensgeschäften vermieden werden.

III.

Die rechtliche Grundlage zum Einbezug des neuen Zweiges in den Bereich geschäftlicher Tätigkeit der Hypothekarkasse findet sich in § 2 ihres Gesetzes, der in Abs. 2 vorschreibt: «Dem Grossen Rate bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.» Von dieser Befugnis hat der Grossen Rat bei der eingangs erwähnten Uebertragung von Mehrwertforderungen auf sein Hypothekarinstitut Gebrauch gemacht, ebenso mit seinem Beschluss vom 3. März 1885 betreffend Darlehen der Hypothekarkasse an Gemeinden für Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung daherrührender Schulden.

IV.

Was die materielle Behandlung der Sache betrifft, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass Darlehen für Bodenverbesserungen in dieser oder

jener Form, nach Zweck und Bedeutung durchaus den Geschäften an die Seite gestellt werden dürfen, die die Kasse heute tätigt. Auch inbezug auf die Sicherheit solcher Anlagen wird man im Prinzip kaum stichhaltige Einwände erheben können. Bei Bewilligung von Darlehen an Flurgenossenschaften bildet die Solidarhaft der Mitglieder regelmässig jede gewünschte Garantie und wo die Uebernahme pfandrechtlich versicherter Kostenbeiträge erfolgt, liegen Grundpfandforderungen vor, die normalerweise als vorzüglich versichert zu beurteilen sind. Grundsätzlich steht deshalb die Erweiterung des Arbeitsfeldes der staatlichen Hypothekarbank in der angegebenen Richtung mit ihrer Zweckbestimmung im Einklang. Dabei handelt es sich nicht etwa darum, dem staatlichen Institut diese Geschäfte ausschliesslich vorzubehalten, sondern dasselbe soll mit gleichen Rechten und Pflichten in freier Konkurrenz neben die vorhandenen Banken und Kassen treten. Eine Aenderung hinsichtlich der Verantwortlichkeiten betreffend Genehmigung und Durchführung von Bodenverbesserungsunternehmen tritt weder in finanzieller, noch in technischer Beziehung ein. Ebensowenig bezweckt die Neuordnung, der Hypothekarkasse irgendwelche besondern Kontroll- oder Begutachtungsfunktionen zuzuweisen. Anderseits ist die vorgeschlagene Neuerung nicht so zu verstehen, als ob für die Flurgenossenschaften damit ein Anspruch geschaffen werde, der ihnen eine vorzugsweise Darlehensbewilligung garantire. Die Kasse hat vielmehr in erster Linie die gewöhnlichen Darlehensgesuche zu berücksichtigen. Sowohl über die Bewilligung von Meliorationsdarlehen, als über deren Höhe, soll sie je nach dem Stande ihrer Mittel vollständig frei entscheiden dürfen.

Die Lösung selbst muss — will sie den Anforderungen gerecht werden — zwei Ziele erstreben; einmal ist die Möglichkeit zu schaffen, den Flurgenossenschaften als solchen Darlehen ausrichten zu können und zum andern bedarf die Uebernahme der den Flurgenossenschaften gegen ihre Mitglieder zustehenden Kostenforderungen einer Regelung. Beide Arten der Mithilfe bezwecken die Finanzierung eines Unternehmens oder die Erleichterung seiner Schulden-Konsolidierung. Die Uebernahme der Kostenforderungen dürfte nur ausnahmsweise Unzukämmlichkeiten begegnen. Bei den Darlehen an die Genossenschaften kann man sich fragen, ob sie nur nach Beendigung des Werks oder schon als Bauvorschüsse zu dessen Ausführung gewährt werden sollen. Der Vorschlag sieht beides vor und stützt sich inbezug auf die Baukredite namentlich auf die Tatsache, dass bisher im Kanton Bern, trotz der grossen Zahl und der gewaltigen Gelderbeanspruchung der ausgeführten Anlagen, irgendwelche Verluste aus solchen Krediten in keinem einzigen Falle eingetreten sind und nirgends ein Genossenschaftschafter auf Grund seiner Solidarhaft von daher belangt werden musste. Die von andern Bankinstituten gemachten Erfahrungen lassen nennenswerte Schwierigkeiten aus einer Kreditgewährung nicht befürchten. Die Hypothekarkasse wird bei solchen Bauvorschüssen im allgemeinen nach den Grundsätzen zu verfahren haben, die sich anderwärts bewährten. Andere als die üblichen Kontrollmassnahmen werden ihr dabei nicht zugemutet.

Für die Hypothekarkasse besteht an der Erweiterung ihres Wirkungskreises kein unmittelbares eige-

nes Interesse. Sie hat jedoch als gemeinnütziges Institut, von jeher ihre vornehmste Pflicht darin erblickt, der Allgemeinheit zu dienen und wenn diese von ihr im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes eine fernere erfüllbare Dienstleistung verlangt, so wird sie sich dieser neuen Aufgabe ohne weiteres unterziehen.

V.

Im Einzelnen gibt der vorliegende Entwurf noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die grundsätzliche Ordnung in Ziffer 1 sieht die Gewährung von Darlehen an Flurgenossenschaften und die Uebernahme von Kostenbeiträgen vor. Lit. a ordnet die von den Darlehen beanspruchenden Genossenschaften zu erfüllenden Voraussetzungen: Recht der Persönlichkeit, Solidarhaft der Mitglieder. Lit. b verlangt für die zu übertragenden Kostenbeiträge den Pfandrechtseintrag im Vorrang zu allen andern Grundpfandrechten. Ein Bodenverbesserungspfandrecht, für das eine Flurgenossenschaft den Rangrücktritt erklärt hat, darf nicht zur Uebertragung gelangen.

Wo es die Verhältnisse erfordern — für Toffen-Belp wird dies der Fall sein — liessen sich die beiden Darlehensarten miteinander kombinieren. Die Kostenforderungen, die sich zur Uebernahme eignen, könnten übernommen und, soweit dies nicht möglich, der Flurgenossenschaft als Darlehen gewährt werden.

2. Die näheren Vorschriften über die Genossenschaftsdarlehen beschränken sich darauf, in Ziffer 2 die Zweckbestimmung dieser Darlehen (Bauvorschüsse oder Deckung von Bauschulden) niederzulegen und in Ziffer 3 der Direktion die Kompetenz zur Festsetzung aller Bedingungen der Darlehensbewilligung einzuräumen. Wenn für die Bewilligung Einstimmigkeit der Direktion verlangt ist, so entspricht dies dem bezüglich der Gemeindedarlehen geltenden Recht. Diese Ordnung liegt im Interesse der Anstalt. Entweder hat sie für ihre Darlehen Grundpfandsicherheit innerhalb der gesetzlichen Belehnungsgrenze oder wo diese fehlt, zwingt das

Erfordernis des einstimmigen Beschlusses zu besonderer Vorsicht bei Prüfung des Geschäfts.

3. Bei den Bestimmungen über die Einzeldarlehen, Ziffer 4, ist zunächst erforderlich, vorzusehen, dass die Flurgenossenschaft für den Bestand der zu übertragenen Kostenschuld, wo der Eigentümer sie nicht schriftlich anerkannt hat, Gewähr leiste (lit. a). In der Tat ist eine nachträgliche Reduktion einer Kostenforderung nicht ausgeschlossen. Lit b betrifft die Höhe der Belehnung. Gewöhnliches Darlehen in I. Hypothek und Kostenforderung zusammen dürfen «unter besonders günstigen Verhältnissen» gemäss § 3, Abs. 2 des Gesetzes $\frac{3}{4}$ der Grundsteuerschatzung erreichen. Diese günstigen Verhältnisse sind bei Bodenverbesserungen regelmässig als vorhanden anzunehmen, weil die Grundsteuerschatzungen nicht dem geschaffenen Mehrwert entsprechend erhöht werden. Soll die Belastung aber bis auf $\frac{4}{5}$ der Schatzung anwachsen dürfen, dann müsste die zuständige Gemeinde eine entsprechende Haftungsübernahme beschliessen. In lit. c findet sich die wichtige Regel, dass die Kostendarlehen durch Annuitäten zu verzinsen und abzubezahlen sind, deren Höhe die Direktion von Fall zu Fall festsetzt. Dadurch wäre ermöglicht, den Verhältnissen der Schuldner in weitgehendem Masse Rechnung zu tragen. Wo die Lasten sehr hohe sind, könnte deren Amortisation auf ein Minimum beschränkt werden, so dass sich die Abtragung der Schuld allmählich während Jahrzehnten, ohne dem Eigentümer untragbare Abzahlungen aufzubürden, vollziehen würde. Endlich sieht lit. d eine generelle Ermächtigung der Direktion vor, weitere Einzelheiten direkt zu ordnen.

Wir beantragen, dem Grossen Rat den nachstehenden Beschluss mit Empfehlung zu unterbreiten.

Bern, den 15. April 1929.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 23. April 1929.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Darlehen der Hypothekarkasse für Bodenverbesserungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Hypothekarkasse wird ermächtigt:
 - a) an Flurgenossenschaften, die gemäss Art. 93 E. G. zum Z. G. B. das Recht der Persönlichkeit besitzen und deren Statuten die Solidarhaft der Mitglieder für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens vorschreiben, Darlehen zu bewilligen;
 - b) von solchen Genossenschaften Kostenforderungen, für die das gesetzliche Bodenverbesserungspfandrecht, allen andern Pfandrechten vorgehend, im Grundbuch eingetragen ist (Art. 109 E.G. zum Z.G.B.), abtretungsweise zu übernehmen.
2. Die in Ziffer 1 a erwähnten Darlehen dürfen nur zur Ausführung von Bodenverbesserungen (vergl. Art. 87 und ff. E. G. zum Z.G.B.) oder zur Rückzahlung daheriger Schulden gewährt werden.
3. Die Direktion der Hypothekarkasse setzt die Zins-Rückzahlungs- und alle weiteren Bedingungen fest und entscheidet im einzelnen Falle, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.
Für die Bewilligung solcher Darlehen ist Einstimmigkeit der Direktion erforderlich.
4. Mit Bezug auf die zu übernehmenden Kostenforderungen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Hat der Eigentümer des Grundpfandes die Kostenschuld nicht schriftlich anerkannt, so darf die Forderungsübernahme nur erfolgen, wenn die Flurgenossenschaft für deren Bestand Gewähr leistet.

- b) Das Bodenverbesserungsdarlehen und ein allfälliges gewöhnliches Darlehen zu Gunsten der Hypothekarkasse dürfen in der Regel zusammen im Kapitalbetrag $\frac{3}{4}$ des Grundsteuerschatzungswertes des belasteten Grundstückes nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Belehnung bis zu $\frac{4}{5}$ dieser Schätzung bewilligt werden, sofern die zuständige Einwohnergemeinde durch förmlichen Beschluss die Haftung in diesem erweiterten Umfange für die Darlehensforderungen der Hypothekarkasse mit Zinsen und Kosten übernimmt.
- c) Die Verzinsung und Abbezahlung dieser Darlehen hat nach dem Annuitätensystem zu geschehen. Die Höhe der Annuität (Zinsfuss und Amortisationsquote) wird durch die Direktion der Hypothekarkasse festgesetzt. Der jeweilige Kapitalausstand kann auf drei Monate zur Rückzahlung gekündet werden, sobald eine der in § 18 des Hypothekarkassegesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt ist. Eine Abschlussprovision wird nicht erhoben.
- d) Die weiteren Einzelheiten werden durch die Direktion der Hypothekarkasse geordnet.

Bern, den 23. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Armendirektion und der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Um- und Neubauten der Erziehungsanstalt Brüttelen, Verwendung des Aebi-Fonds und Ergänzung der Zweckbestimmung der Anstalt.

(April 1929.)

I. Notwendigkeit der Arbeiten.

Die staatliche Erziehungsanstalt Brüttelen ist gezwungen, dringend notwendige, grosse Neubauten vorzunehmen. Sie ist untergebracht im früheren Brüttelen-Bad, leidet seit Jahren unter baulichen Missständen, welche durch verschiedene in den letzten Jahren vorgenommene Umbauten und Reparaturen nur zu einem kleinen Teil behoben werden konnten. Eines der Schulzimmer ist düster, die Schlafräume der Zöglinge und Lehrerinnen liegen zum grössten Teil gegen Norden und den Bergabhang zu, sind finster und unhygienisch. Die Abortverhältnisse sind ganz unhaltbar. Es fehlt an geeigneten Zwischenaufenthaltsräumen (Familienzimmern) für die Mädchen, auch an einer richtigen Tröckne-Einrichtung. Die ganze Anlage ist unübersichtlich. Eine Aenderung dieser fatalen Verhältnisse ist nicht mehr zu umgehen. Sie wurde schon seit mehr als zehn Jahren verlangt, die Uebelstände wurden von der Aufsichtskommission und vom Kantonsbauamt wiederholt gerügt und Aufsichtskommission und Armendirektion waren genötigt, jede Verantwortung abzulehnen, die aus der weiten Verzögerung einer Abhülfe entstehen könnte. Nachdem die ausserordentliche Kälte dieses Winters den Höhepunkt in der Unerträglichkeit der vorhandenen Nachteile herbeigeführt hatte, richtete die Aufsichtskommission am 4. Februar abhin einen letzten Notschrei an die Armendirektion und ersuchte dringend, zu veranlassen, dass die Um- und Neubauten dieses Jahr begonnen werden könnten.

Wir verweisen auf den Inhalt der Beilagen sub Titel I.

II. Bauprojekt und Kostenberechnung.

Die Baudirektion hat für die Abhülfe der baulichen Mängel in der Anstalt Brüttelen ein Projekt durch die Architekten Stettler & Hunziker in Bern ausarbeiten lassen. Dieses Projekt basiert auf der Organisation der Anstalt, für eine Zahl von 52 Pfleglingen; eine weitere Belegung bis zu 60 Insassen für den Fall ausserordentlicher Zeiträume ist jedoch möglich.

Die Raumbedürfnisse sind im weitern diktirt durch die Zusammenschliessung der Zöglinge zu drei Familiengruppen, welche unter der Leitung je einer Lehrerin stehen. Demgemäss ist das Projekt dieser Grundlage angepasst.

Der vorliegende Plan sieht, unter Wahrung desjenigen Teiles der bestehenden Gebäude, welcher für Anstaltszwecke weiter benützt werden kann, an Stelle des niederzulegenden östlichen alten Flügels die Erstellung eines Neubaues vor, welcher in guter Verbindung mit dem Hauptgebäude eine Einteilung entsprechend den oben erwähnten Bedürfnissen gestattet.

In diesem Neubau, bestehend aus Untergeschoss, Erdgeschoss und zwei Obergeschossen in Massivkonstruktion, sind diejenigen Räume, die besonders dringend einer Neugestaltung bedürfen, eingerichtet. Hier sind untergebracht: Im Erdgeschoss 3 Klassenzimmer, wovon eines für die täglichen Versammlungen aller Anstaltsinsassen berechnet ist; die 2 Obergeschosse enthalten die Schlafäale.

Vorgesehen sind 2 Schlafäale mit 11 Betten, in direkter Verbindung mit dem Schlafzimmer der Aufsicht, 2 weitere Säle mit 8 Betten, 1 Zimmer

mit 6 und 2 Zimmer mit je 4 Betten. Total 52 Betten.

Ferner ist eine Krankenabteilung mit 4 Betten eingeschoben, zugleich mit Untersuchungsraum für den Arzt. Die Waschgelegenheiten befinden sich als zentrale Anlage in den Korridoren.

Dieser Neubau enthält ferner im Untergeschoss die Badeanlage der Anstalt, 6 Wannenbäder in Kabinen und eine Fussbadeanlage. In diesem Geschoss liegt auch die Lingerie, die in ihrer bestehenden Anordnung in das neue Projekt ohne Veränderung eingefügt ist. Ein Zwischengeschoss nimmt das Kleidermagazin auf. Im nordöstlichen Teil dieser beiden Untergeschosse sind, getrennt von den Räumen für Anstaltsbetrieb, eine Abteilung für Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen, sowie Getreideschüttboden und eine kleinere Werkzeugkammer eingebaut. Diese Abteilung erhält ihre Anfahrt vom Hof aus.

Der Umbau des Ostflügels gestattet eine rationellere Einteilung des alten Hauptbaues.

Speisesaal, Küche, überhaupt die bestehenden Räume im Erdgeschoss, werden in ihrer Gesamtdisposition nicht verändert. Dagegen ist hier die Forderung des Einbaues einer Schulküche für den Haushaltungsunterricht mit zugehörigen Nebenräumen erfüllt. Ebenso wird der Hofeingang zur Küche durch Vorlegung eines Windfanges verbessert. Verschiedene Nebenräume liegen im Obergeschoss. Hier sind die Familienzimmer untergebracht, in denen sich in der Freizeit und bei schlechtem Wetter die Zöglinge aufhalten.

Der Westteil des Gebäudes mit der Wohnung des Vorstehers erfährt, mit Ausnahme eines Windfangvorbaues, keine Veränderung.

Einer Verbesserung der sanitärtechnischen Verhältnisse in der Anstalt Brüttelen ist Rechnung getragen durch die beabsichtigte Einrichtung der Niederdruckwarmwasser-Pumpenheizung, ferner durch die Installation fliessenden Wassers in allen Geschossen. Dies wird erreicht durch eine elektrohydraulische Wasserdruckanlage, welche auch die Anlage eines Hydrantennetzes ermöglicht.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass durch eine Wasserenthärtungsanlage das Trink- und Gebrauchswasser der Anstalt verbessert werden soll.

Im übrigen soll der Ausbau der Räume dem Zweck einer Erziehungs- und Ausbildungsanstalt entsprechend, in formaler Beziehung bescheiden, in hygienischer Hinsicht jedoch den heutigen Anforderungen gemäss gehalten werden.

Für die äussere Erscheinung der Bauten ist eine möglichste Einheitlichkeit durch Zusammenfassung des alten Gebäudes mit dem Neubau angestrebt. Die Renovierung des alten Baues auch im Aeussern ist vorgesehen.

Ebenso ist auf eine bessere Gestaltung des Wirtschaftshofes, der umliegenden Dependancegebäude im Projekt Rücksicht genommen.

Die Anstalt besitzt Mobiliar, welches aber dringend der Erneuerung bedarf. Im Kostenanschlag findet sich ein Posten für die Beschaffung fehlenden und neuzubeschaffenden Mobiliars.

Die Kosten für die vorbeschriebene Anlage werden laut detaillierter Kostenberechnung sich auf eine Summe von total 465,000 Fr. belaufen. In diesem Posten ist eingerechnet ein Betrag von 42,000

Franken für Mobiliaranschaffungen. Die reinen Baukosten belaufen sich, nach Abzug vorstehender Summen, auf 423,000 Fr. für Erweiterungsbau und Umbau des alten Gebäudes; eingeschlossen die Umgebungsarbeiten, Renovation der Dependancegebäude.

III. Finanzierung der erforderlichen Kostensumme.

Letztere beträgt nach vorstehenden Ausführungen 465,000 Fr. Es besteht die Möglichkeit, hiefür den Aebi-Fonds zu verwenden.

Im Februar 1906 fand zwischen den Testamentserben des Herrn Johann Aebi, sel., gewesener Privatier an der Bühlstrasse in Bern, und der Finanzdirektion des Kantons Bern inbezug auf das von Herrn Johann Aebi sel. am 5. November 1904 zu Gunsten des Staates errichteten Testamente eine Übereinkunft statt, von der wir zitieren:

« 1. Herr Johann Aebi sel. obgenannt hat durch letzte Willensverordnung vom 5. November 1904, homologiert vom Einwohnergemeinderat am 6. Dezember 1905, dem Staat Bern die sogenannte Schlösslibesitzung an der Bühlstrasse in Bern, enthaltend das Wohnhaus Bühlstrasse Nr. 16, Garten- und Sodhaus Nr. 16 a, b und c und Umgebung, zirka 2040 m², legiert mit der Bestimmung, dass daselbst eine Erziehungsanstalt für arme Waisenmädchen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr eingerichtet werden soll und dass dem Staat ausserdem als Betriebsfonds eine einmalige Summe von 50,000 Fr. ausbezahlt werden soll.

4. Die Testamentserben Aebi haben dagegen an den Staat des Kantons Bern für Ueberlassung dieser Besitzung eine Aversalsumme von 55,000 Franken (fünfundfünfzigtausend Franken) nebst dem im Testamente vorgesehenen Betriebsfonds von 50,000 Fr., fällig mit dem Letztern: sechs Monate nach der Homologation des Testamento, somit am 6. Juni 1906, zu bezahlen.

5. Die Aversalsumme von 55,000 Fr. tritt in der Weise an Platz der legierten Besitzung, dass der Staat Bern verpflichtet ist, diese Summe unter dem Namen «Aebi-Fonds» zur Erwerbung und Errichtung der im Testamente vorgesehenen Anstalt an einem andern zweckmässigen Orte, als Kapitalfonds zu äufnen und wenn solcher die erforderliche Höhe erreicht hat, bestimmungsgemäss zu verwenden. Ebenso ist das Betriebskapital von 50,000 Fr. bis dorthin als Betriebsfonds zu äufnen. »

Diese Uebereinkunft wurde am 6. Juni 1906 vom Grossen Rat genehmigt.

Der Aebifonds wurde bisher nicht verwendet. Durch Zins und Zinseszins erreichte sein Bestand auf 1. Januar 1929 die Höhe von 275,771 Fr. 40.

Was die Verwendung dieses sogenannten Aebi-Fonds zugunsten der in der Anstalt Brüttelen vorgesehenen Bauten anbelangt, so ist es richtig, dass Herr Aebi in seinem Testament von einer Erziehungsanstalt für arme Waisenmädchen spricht, während die Anstalt Brüttelen nach §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21. April 1920 bekannt ist als Erziehungsanstalt «zur Aufnahme gefährdeter, verwahrloster oder verdorbener Kinder». Nun war schon lange und nach den heutigen Anschaulungen in der Armenfürsorge jetzt erst recht Grundsatz

bei der Versorgung von Waisenmädchen, dass eine Unterbringung in einer guten Familie jeder Anstaltsversorgung vorzuziehen sei. Eine Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Waisenhaus kommt auch für Waisenmädchen nur da in Betracht, wo aus besonderen Gründen die Familienpflege nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist. Diese besonderen Gründe liegen namentlich in den Charakteranlagen des Kindes oder auch in seinen gesundheitlichen Verhältnissen, wie schliesslich auch darin, dass das Kind bisher in seiner Erziehung gefährdet, verwahrlöst oder gar bereits verdorben war. Es ist klar, dass alle diese Verumständungen namentlich bei Waisenkindern in erhöhtem Masse vorliegen. Es ist daher auch nicht zufällig, dass alle unsere Erziehungsanstalten einen hohen Prozentsatz von Waisenkindern aufweisen. Wir verweisen dazu auf die bei den Akten liegenden statistischen Angaben über die Anstalt Kehrsatz und Brüttelen. Was insbesondere die Anstalt Brüttelen anbelangt, so sind schon jetzt ständig eine grosse Zahl der Pfleglinge Voll- oder Halbwaisen oder ferner Uneheliche oder Kinder, deren Eltern unbekannten Aufenthaltes sind, welche beide letztern Kategorien doch wohl auch den Waisenkindern gleichgestellt werden dürfen. Wir glauben, dass die Erziehungsanstalt Brüttelen bei diesen Verhältnissen schon jetzt den Anforderungen entspricht, welche Herr Aebi in seinem Testament aufgestellt hat. Wenn Herr Aebi von einer Erziehungsanstalt für arme Waisenmädchen gesprochen hat, so hat offenbar auch er zunächst an solche arme Waisenmädchen gedacht, die kraft ihrer Charaktereigenschaften oder sonstiger Umstände eben eine Anstaltserziehung an Stelle einer Familienerziehung nötig haben. Für eine Waisenanstalt ohne diese Erziehungsziele wäre im Kanton Bern auf absehbare Zeit kein Bedürfnis und es liesse sich gar nicht rechtfertigen, hiefür noch auf Jahrzehnte hinaus einen besonderen Fonds zu äufnen, wenn gleichzeitig die dringende Notwendigkeit besteht, in Brüttelen zur Aufnahme besonders erziehungsbedürftiger und schulpflichtiger Mädchen und zwar namentlich auch von Waisen, neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Bauten auszuführen.

Um nun aber alle Bedenken in dieser Beziehung zu zerstreuen, hindert nichts, den Anstaltszweck für die Erziehungsanstalt Brüttelen so auszudehnen, dass er dem Wortlaut des Testamento entspricht. Es bedarf dazu lediglich für die Anstalt Brüttelen einer Abänderung der Verordnung des Regierungsrates vom 24. April 1920 betreffend die staatlichen

Erziehungsanstalten. In Erweiterung von § 2 dieser Verordnung wäre zu bestimmen, dass in die Anstalt Brüttelen ferner aufzunehmen sind:

Solche Kinder, die den einen oder beide Elternteile verloren haben, infolgedessen versorgt werden müssen und für welche nach Massgabe der Verhältnisse die Verbringung in ein Waisenhaus geboten ist.

Entsprechend der Erweiterung des Anstaltszweckes schlagen wir vor, auch die Benennung dieser Anstalt abzuändern. Wir kommen damit gleichzeitig einer Bestrebung entgegen, die in der letzten Zeit mehrfach und von verschiedenen Seiten sich gezeigt hat und welche dahin geht, unseren Erziehungsanstalten auch schon durch eine andere Art der Benennung das Ominöse zu nehmen, das ihnen zur Zeit noch anhaftet und das den Insassen solcher Institute oft noch in ihr späteres Leben nachgeht. Wenn wir auch die dahierige Kritik nicht in allen Teilen als gerechtfertigt ansehen möchten, so liegt es uns doch daran, solchen Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen, umso mehr, als durch eine solche Aenderung in der Benennung gleichzeitig dokumentiert werden kann, dass alles «Anstaltsmässige» im übeln Sinne dieses Wortes von unseren Erziehungsanstalten ausgemerzt werden soll. Wir möchten daher für die Anstalt Brüttelen die Bezeichnung vorschlagen: «Kantonales Erziehungsheim und Waisenhaus Brüttelen (Aebiheim)».

Im weiteren wird es eine dankbare Pflicht des Staates sein, des Stifters des Aebi-Fonds auf dem Areal der Anstalt Brüttelen auch in äusserer Weise zu gedenken, wobei dies unseres Erachtens in der Weise geschehen soll, dass eine Tafel beim Zugang der Anstalt diese als Aebiheim vorstellt und an geeigneter Stelle im Innern der Anstalt eine Inschrift angebracht wird.

Mit Hinweis auf die vorausgegangenen Erörterungen, unterbreiten wir Ihnen nachfolgenden Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 13. April 1929.

*Der Baudirektor
des Kantons Bern:
W. Bösiger.*

*Der Direktor
des Armenwesens:
Dr. Dürrenmatt.*

Beschlusses-Entwurf:

1625. Erziehungsanstalt Brüttelen, Um- und Neubauten, Verwendung des Aebifonds und Ergänzung der Zweckbestimmung.

1. Für Um- und Neubauten in der Erziehungsanstalt Brüttelen wird ein Kredit von 465,000 Franken bewilligt.
2. Der sogenannte Aebifonds, betragend auf 1. Januar 1929 *275,771 Fr. 40*, wird verwendet für die teilweise Deckung dieser Kosten.
3. Für die verbleibenden Kosten werden der Baudirektion zu Lasten des Kredites A i 28 *189,229 Fr.* bewilligt.
4. Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne und Kostenberechnungen für diese Um- und Neubauten werden genehmigt.
5. Die Kosten des Anstaltsbetriebes fallen wie bisher zu Lasten des Staates, so dass der Betriebsfonds des Aebilegates aufzuheben ist.
6. In Erweiterung der Verordnung des Regierungsrates vom 24. April 1920 sind in der Anstalt Brüttelen neben den in § 2 der zitierten Verordnung erwähnten Kindern ferner aufzunehmen:
Solche Kinder, die den einen oder beide Elternteile verloren haben, infolgedessen versorgt werden müssen und für welche nach Massgabe der Verhältnisse Verbringung in ein Waisenhaus geboten ist.
7. Die bisherige Bezeichnung der Anstalt Brüttelen wird geändert in «Kantonales Erziehungsheim und Waisenhaus Brüttelen (Aebiheim)».
8. Das Andenken des hochherzigen Stifters des Aebifonds ist äusserlich zu ehren durch Anbringung einer Tafel beim Zugang des Aebiheims und einer passenden Inschrift am Neubau.

Dieser Beschluss wurde unter dem heutigen Datum genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Errichtung einer alpwirtschaftlichen und einer hauswirtschaftlichen Schule, verbunden mit Gutsbetrieb und Alpkäsereibetrieb.

(April 1929.)

Die Bestrebungen zur Errichtung von alpwirtschaftlichen Schulen gehen weit zurück. Der hochverdiente Sekretär des Schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins, der verstorbene Herr Professor Strüby in Solothurn, hat sich während Jahrzehnten in Wort und Schrift für die Errichtung von solchen Unterrichtsanstalten eingesetzt.

Im Frühjahr und Sommer 1910 wurde die Gründung einer alpwirtschaftlichen Schule für das Berner Oberland in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert. Veranlassung hiezu gab die Gründung von landwirtschaftlichen Winterschulfilialen in Langenthal und Münsingen, das im Wurfe liegende Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern und die Errichtung der land- und hauswirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen.

Um der alpwirtschaftlichen Bevölkerung des Berner Oberlandes entgegenzukommen, hatte man an der landwirtschaftlichen Schule Schwand die Errichtung einer Spezialklasse für den alpwirtschaftlichen Unterricht in Aussicht genommen. Mangels genügender Anmeldungen musste aber hievon Umgang genommen werden; dagegen wurde im dortigen Unterrichtsplan den Interessen der Alpwirtschaft, wenn auch in bescheidenem Rahmen, Rechnung getragen.

Die wirtschaftlichen Störungen durch den Weltkrieg machten sich im Oberlande, dessen Volkswirtschaft stark auf den Fremdenverkehr und auf den Viehexport eingestellt ist, ganz besonders fühlbar. Die drohende Knappheit an allen notwendigen Lebensmitteln, und deren steigenden Preise verlangten gezielterisch eine vermehrte Hervorbringung land- und alpwirtschaftlicher Erzeugnisse. Während des Weltkrieges liess allerdings der Absatz des Zuchtviehes nichts zu wünschen übrig. Die Absatzverhältnisse änderten sich aber nach Friedensschluss ziemlich rasch und zwar in sehr ungünstigem Sinn.

In jener Zeit nahm die landwirtschaftliche Berufsbildung im Kanton Bern einen sehr starken Aufschwung. Die beiden grossen Schulen Rütti und Schwand hatten infolge übergrossen Andranges mit Platzmangel zu kämpfen. Alljährlich musste eine erhebliche Zahl junger Landwirte zurückgestellt oder abgewiesen werden. Auch die bernischen Berufsgärtner verlangten eindringlich die Errichtung einer besondern Fachschule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau.

Diese Tatsachen und Bestrebungen führten zur Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule in Langenthal und der Fachschule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg.

Die Gründung dieser beiden Fachschulen im Unterlande blieb im Oberlande, namentlich in den alpwirtschaftlichen Kreisen, nicht unbeachtet. In verschiedenen Versammlungen wurden Resolutionen gefasst und Eingaben an die Behörden beschlossen für die baldige Gründung einer alpwirtschaftlichen Schule. Ein Initiativkomitee, mit Nationalrat Bühler an der Spitze, wurde beauftragt, mit den Staatsbehörden in Verbindung zu treten und eine begründete Eingabe zu veranlassen. Wir geben aus der Eingabe das Nachstehende auszugsweise wieder:

« Die Bedürfnisfrage einer Fachschule für die Aelpler ist unbestritten. Die Alpwirtschaft speziell des Berner Oberlandes ist noch grosser Entwicklung fähig. Bessere Berufsbildung der alpwirtschaftreibenden Bevölkerung ist nötig. « Der Besuch von Oberländern an den landwirtschaftlichen Fachschulen des Kantons hat zwar zugenumommen, dürfte aber noch besser sein. Der Lehrgang dieser Schulen ist den Verhältnissen des Flachlandes angepasst. Der Bergbau hat einen andern Betrieb. Die kommende Berufsschule der Aelpler muss einfach eingerichtet

«sein. Der Unterrichtsplan ist den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend anzupassen. «Der Besuch darf nicht mit zu vielen Kosten verbunden sein. Besonders wichtig erscheint die bessere Ausbildung der Aelpler in der Verarbeitung der Milch durch Einrichtung einer kleinen Musterkäserei an der Schule. Die spätere Abhaltung von Haushaltungskursen für Töchter ist in Aussicht zu nehmen.»

Am 10. Juni 1919 hat der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion, die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule im Oberland grundsätzlich beschlossen. Ein Unterrichtsprogramm, enthaltend die allgemeinen Richtlinien, wurde genehmigt. Die Veranstaltung eines Wettbewerbes um den Sitz der Schule wurde angeordnet und die Mindestleistungen der sich bewerbenden Ortschaften bestimmt. Die Landwirtschaftsdirektion erhielt die Ermächtigung, die neue Lehranstalt zunächst provisorisch anfangs Winter 1919/1920 in Betrieb zu setzen. Am 19. August 1919 wurde eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission gewählt und in der Folgezeit, nach Prüfung der aus neun Gemeinden eingelangten Angebote, Brienz als Sitz der provisorischen Alpwirtschaftsschule bezeichnet. Als Schulgebäude wurde das Park-Hotel Bellevue in Kienholz in Aussicht genommen, das von allen angebotenen Objekten für die sofortige Einrichtung einer Aelplerschule am geeignetesten schien.

Ein Pachtvertrag zwischen dem Besitzer des Bellevue-Kienholz, Arnold Linder, und dem Staate wurde abgeschlossen. Er betrifft ein älteres, sonnig gelegenes Hotel, mit $1\frac{1}{2}$ Jucharten Umschwung.

Die Gemeinde Brienz übernahm für die ersten zwei Jahre einen Teil des jährlichen Pachtzinses und lieferte außerdem unentgeltlich während der Wintermonate das Wasser, Licht und das Holz zur Beheizung der Räumlichkeiten.

Dank dem richtigen Zusammenarbeiten aller beteiligten Instanzen konnte die Alpwirtschaftsschule Brienz als erstes derartiges Institut in der Schweiz, am 3. November 1919 den Betrieb eröffnen und zwar mit der grossen Zahl von 38 Schülern. Diese Zahl war eigentlich für die vorhandenen Räumlichkeiten zu gross, da letztere für ordentliche Unterbringung von höchstens 30 Schülern geeignet sind.

Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Fachschulen des Unterlandes, welche eine Kursdauer von zwei Jahren, respektive zwei Wintern, haben, dauert der Kurs an der Alpwirtschaftsschule nur einen Winter, mit einer etwas längeren Kursdauer (Oktober bis April).

Mit der Alpwirtschaftsschule ist auch ein entsprechender Alpkäsereibetrieb verbunden, damit die Schüler mit einer rationellen Milchverwertung (Käse- und Butterfabrikation, unter Berücksichtigung alpwirtschaftlicher Verhältnisse) bekannt gemacht werden können. Leider war es nicht möglich, das für den Betrieb notwendige Milchquantum an Ort und Stelle zu beziehen, weil die in Brienz und Umgebung erzeugte Milch als Konsummilch verwertet wird. Dank dem Entgegenkommen des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften wurde die notwendige Milch von der Käsegenossenschaft Kiesen geliefert.

Gestützt auf die sehr guten Erfahrungen und Ergebnisse der hauswirtschaftlichen Schule Schwand-Münsingen und um das Schulgebäude und die Lehrkräfte auch während des Sommers im Interesse der Volkswohlfahrt auszunützen, wurde, auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion, vom Regierungsrat unter dem 27. Januar 1920 der Beschluss gefasst, die Alpwirtschaftsschule auch mit einer hauswirtschaftlichen Schule zu ergänzen. Die Landwirtschaftsdirektion erhielt den Auftrag, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit diese Fachschule für Töchter auf das Frühjahr 1920 eröffnet werden könne.

Nachdem die Fachkommission bezeichnet und das Lehrpersonal gewählt war, konnte die Haushaltungsschule am 10. Mai 1920 mit 26 Töchtern eröffnet werden.

Ueber den Gang der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule orientieren die Jahresberichte der Lehranstalt und der jeweilige Bericht der Landwirtschaftsdirektion.

Wir lassen nachstehend die Frequenz der beiden Schulen folgen:

Jahr	Alpwirtschaftsschüler	Haushaltungstöchter	Alpsennen
1920	38	26	55
1921	31	18	41
1922	29	22	51
1923	21	22	23
1924	30	21	—
1925	29	21	18
1926	26	22	13
1927	19	24	19
1928	21	25	25
1929	23	22	17
10 Jahre	Total 267	223	262
Durchschnitt per Jahr	26	22	26

Neben den beiden Hauptkursen werden jeweilen im Frühjahr nach Schluss der Alpwirtschaftsschule sogenannte Alpsennenkurse mit sechstägiger Dauer durchgeführt. Diese Alpsennenkurse haben den Zweck, in der Praxis stehende Sennen mit den bewährten Methoden zur Herstellung erstklassiger Milcherzeugnisse bekannt zu machen. Diese Kurse entsprechen einem dringenden Bedürfnisse, indem erfahrungsgemäss die Herstellung von Alpkäse und Butter seit der gewaltigen Entwicklung der Viehaufzucht vielerorts nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ vernachlässigt worden ist, was im Interesse der Selbstversorgung der Alpgebiete entschieden zu bedauern ist.

Die Frequenz dieser Spezialkurse war stets fort eine gute; in einzelnen Jahren mussten sie sogar doppelt durchgeführt werden.

Mit der Unterrichtserteilung an der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule, sowie der Durchführung der Alpsennenkurse ist aber die Tätigkeit der Lehrerschaft nicht erschöpft. Die Schule dient ferner als Auskunftsstelle für alpwirtschaftliche Angelegenheiten im weitesten Sinne des Wortes und wird als solche auch stark benutzt.

Der Leiter des Alpkäsereibetriebes, Herr Ruch, arbeitet im Sommer als Käserei-Inspektor und Käsereiberater im gesamten Gebiete des Berner Oberlandes und ist durch diese Tätigkeit stark beansprucht. Dank derselben ist nachweisbar eine ent-

schiedene Verbesserung der Fabrikation von Käse und Butter in den Alpgebieten eingetreten.

Der Lehrer für Tierzucht, Herr Aegerter, wirkte mit gutem Erfolg während der Sommerszeit als Geschäftsführer des Verbandes für Simmentalerfleckvieh.

Ausserdem sucht die Alpsschule auch mit den Jahresberichten, die sehr interessante Arbeiten über die Ergebnisse der Käserei- und Alpsennen-Inspektionen, über Düngungsversuche, über Obst- und Gemüsebau in Berggegenden, über einzelne Alpbetriebe etc. enthalten, belehrend zu wirken.

Ohne Uebertreibung darf gesagt werden, dass die Leitung der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule Brienz es vorzüglich verstanden hat, diese Einrichtungen in den Dienst der oberländischen Land- und Volkswirtschaft zu stellen und dass die Tätigkeit der Direktion und der gesamten Lehrerschaft alle Anerkennung verdient und gerade in land- und alpwirtschaftlichen Kreisen des Oberlandes mehr gewürdigt werden dürfte, als dies gelegentlich der Fall ist. Dabei ist ohne weiteres zuzugeben, dass die jetzigen Gebäudeeinrichtungen dieser Schule ungenügend sind, dass der Milchbezug für den Alpkäsereibetrieb aus einer Käserei des Flachlandes nicht befriedigt und dass sie mit einem praktischen Guts- und Alpbetrieb verbunden sein sollte, wenn sie den in der heutigen Zeit an sie gestellten Anforderungen voll und ganz genügen soll. Der unterzeichnete Landwirtschaftsdirektor hat von jeher die Auffassung vertreten, dass unsere Fachschulen für Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Obst-, Gemüse- und Gartenbau mit einem praktischen Betriebe verbunden sein sollen und zwar nicht nur im Interesse der Schüler, sondern ebenso sehr im Interesse deren Direktionen, deren Lehrerschaft und der Praxis. Es war aber beim besten Willen nicht möglich, diese Forderungen schon bei der ersten provisorischen Gründung der Alpwirtschaftsschule zu erfüllen.

Die landwirtschaftliche Schule des Jura war während vollen dreissig Jahren ohne Gutsbetrieb; die im Jahre 1905 errichtete Winterschul-Filiale wurde erst im Jahre 1920 in eine definitive Lehranstalt umgewandelt.

Die definitive Gründung der Lehranstalten verzögerte sich an beiden Orten solange, weil man zunächst Erfahrungen sammeln wollte, um die Bedürfnisfrage abzuklären und namentlich auch einen passenden Gutsbetrieb zu erwerben.

Die Bestrebungen, die Alpwirtschaftsschule des Oberlandes mit einem Gutsbetriebe auszustatten, haben schon bald nach der provisorischen Gründung in Brienz eingesetzt. Bereits im November 1921 wurde eine Motion von Grossrat Bühler einstimmig erheblich erklärt, die anstrehte, auch die Alpwirtschaftsschule des Oberlandes mit einem Gutsbetriebe auszustatten.

Gestützt hierauf erliess im Sommer 1922 die Landwirtschaftsdirektion eine Ausschreibung an die oberländischen Gemeinden und Privatbesitzer, passende Objekte, seien es Hotels mit genügend Landumschwung (30 bis 40 Jucharten) oder Bauerngüter mit Oekonomiegebäuden, anzumelden. Es wurden etwa zwanzig Objekte angeboten, wovon aber die meisten von Anfang an als ungeeignet ausgeschaltet werden mussten. Die Aufsichtskommission hat sich eingehend mit den Angeboten befasst und

schliesslich ein halbes Dutzend Liegenschaften zur näheren Besichtigung und Würdigung ausgeschieden. Die Objekte lagen in Saanen, Zweisimmen, Oey-Diemtigen, Heustrich-Bad, Frutigen (Tellenburg), Aeschi und Wimmis. Die Aufsichtskommission konnte sich aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher zu erörtern sind, auf ein bestimmtes Projekt nicht einigen und beantragte deshalb im Frühjahr 1923, zur objektiven, sachkundigen Begutachtung der in Betracht fallenden Offerten eine Expertenkommission zu ernennen.

Der Regierungsrat ernannte diese im Sommer 1923, bestehend aus den Herren:

Oberst Hofer, Bühlikofen, Präsident,
Grossrat Wyttensbach, Kirchdorf,
» Scherz, Reichenbach,
» H. Ueltschi, Boltigen,
Dr. Baumgartner, Tierarzt, Interlaken.

Diese Expertenkommission hat nach eingehender Prüfung mehrheitlich die angebotenen Ländereien in Wimmis dem Staate zur Erwerbung vorgeschlagen, während eine Minderheit den Ankauf des Heustrichbades und eine andere die Offerte von Zweisimmen zur Berücksichtigung empfahl.

Die Aufsichtskommission der Schule lehnte nach nochmaligem Augenschein in Wimmis den Vorschlag der Expertenkommission aber einstimmig ab, weil ihrer Meinung nach dem Objekte schwerwiegen- de Mängel anhafteten.

Unter diesen Umständen hielten es die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat für zweckmässig, das Provisorium in Brienz vorläufig weiter bestehen zu lassen, umso mehr, als in jener Zeit die Frequenz der Alpwirtschaftsschule einen erheblichen Rückgang zeigte.

Unterdessen gingen weitere und ergänzende Offerten für den Sitz der Alpwirtschaftsschule bei der Landwirtschaftsdirektion ein. Auch die Aufsichtskommission der Schule beschäftigte sich weiter mit der Angelegenheit.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst 1928 wurden durch die Aufsichtskommission und Delegationen des Regierungsrates Besichtigungen vorgenommen:

in Zweisimmen,
» Boltigen,
» Oey-Latterbach,
» Heustrich,
» Frutigen,
» Aeschi,
» Wimmis und
» Wydihof, Interlaken.

Gestützt auf diese Besichtigungen an Ort und Stelle hat die Aufsichtskommission in ihrer Sitzung vom 8. November 1928 beschlossen, folgende vier Objekte zur engen Konkurrenz vorzuschlagen:

1. Aeschi-Wöschbach, nebst Aeschi-Allmend,
2. Latterbach-Reinfeld, nebst Alp Blachli,
3. Wydihof-Unterseen, nebst Abenberg, Interlaken,
4. Zweisimmen-Obegg (Projekt II, Sulliger-Haueter).

Eine Minderheit empfahl, ebenfalls in die engere Konkurrenz aufzunehmen:

5. Bad Heustrich,
6. Niederfeld, Frutigen.

Inbezug auf das Bad Heustrich haben wir die Baudirektion ersucht, uns auf Grundlage des eingereichten Programmes einen Bericht zu erstatten

über die Eignung der Gebäude für die Unterbringung der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule und den hiezu notwendigen Umbauten. In den letzten Tagen ist nun aber die Offerte für das Bad Heustrich zurückgezogen worden.

Die Landwirtschaftsdirektion ist dieses Frühjahr mit den in Betracht kommenden Gemeindebehörden

und Privaten nochmals in Verbindung getreten, um deren äusserste Angebote und die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge, in Form der Lieferung von Wasser, elektrischem Licht und Kraft und einer Barsubvention an den Bau der Schule, kennen zu lernen.

Die letzten Angebote lauten nun wie folgt:

Aeschi.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer- schatzung	Kaufpreis	Eigentümer
Wöschbach	Wohnhaus und Scheune Schweineställe 2 kleine Scheunen 10 ha 13,37 Aren Land	87,610	140,000	Schneiter, Gebr., Wöschbach, Aeschi.
Auf Egg	Scheune Wiesland 1 ha 48,36 Aren	11,070	25,000	Ammeter, Ernst, Emdthal.
Ellmaad	Scheune Wiesland 1 ha 58,94 Aren	11,380	25,000	Müller, Gebr., Emdthal.
Auf Egg	Wiese 97,86 Aren	4,400	42,000	Lugimbühl-Lauber, Fritz, Aeschi.
Steinmatte	Scheune Wiesland 1 ha 34,74 Aren	13,920		
Adelmatt	Wohn- und Pensionsgebäude Kulturland 1 ha 11,85 Aren	39,440	70,000	Reusser, Christ., Adelmatt, Aeschi.
Obere Aeschi-Allmend	Sennhütte, Schatthaus, Weide, Sömmierung für 40 Kühe während 16 Wochen, Wald 2 ha 16 Aren	41,630	140,000	Burgergemeinde Aeschi.

Die ganze Offerte umfasst: 1 Wohnhaus mit Scheune,
1 Wohnhaus-Pensionsgebäude,
1 Sennhütte,
5 Scheunen,
Schweineställe,
16 ha 65,12 Aren *Kultur- oder Talland (46^{1/3} Jucharten)*,
40 Kuhrechte, *Sömmierung (mit 35 Kühen während 16 Wochen besetzt)*.
Grundsteuerschätzung Fr. 209,450.
Kaufpreis Fr. 442,000.

Leistungen der Gemeinde Aeschi: *Barsubvention* Fr. 30,000. Zu einem Beitrag sind auch die Nachbargemeinden Krattigen und Reichenbach angegangen worden, eine Antwort steht aber noch aus.

Die *elektrische Energie* ist von den *B. K. W.* zu beziehen.
Der *Wassermietzins* beträgt Fr. 60 für einen 5 Minutenliterbezug,

» 120 » » 10 »
» 180 » » 15 »

Oey-Latterbach.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer- schatzung	Kaufpreis	Eigentümer
Reinfeld	Scheune Wiesland, 8 ha 69,48 Aren	31,530	135,000	Kunz, Walter, Oey.
Hausmatte	Mattland, 1 ha 81,76 Aren	6,550	40,000	Dubach, Jb., Latterbach.
Ober-Latterbach	Wohnhaus 2 Scheunen Kulturland, 6 ha 13,34 Aren	49,540	125,000	Remund, Ernst, Latterbach.
Ober-Latterbach	Wohnhaus 2 Scheunen Maad u. Weide, 6 ha 57,69 Aren	41,170	75,000	Wwe. Balzli, Oberburg, Erlensbach.
Blachli	Sennhütte Stallungen Weidland	31,060	105,000	Rebmann, a. Nat. Rat, Erlensbach.

Die ganze Offerte umfasst somit, 2 *Wohnhäuser*, 5 *Scheunen*, 1 *Sennhütte*, 23 ha 22,27 Aren oder 64,5 Jucharten Kulturland oder Talliegenschaften und für 25 Kühe Alpsömmierung. Die *Grundsteuerschätzung* für das Ganze beträgt Fr. 159,850 und der *Kaufpreis* Fr. 480,000.

Beteiligung der Gemeinden Diemtigen und Erlenbach: Barbeitrag Fr. 25,000, Wasserversorgung ist vorhanden, Elektrische Energie ist von den B. K. W. zu beziehen, deren Netz den Dorfkreis Latterbach umfasst.

Unterseen.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer-schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Wydihof	Haus mit Scheune (Fr. 69,700) Ofen- u. Waschhaus (Fr. 6,400) Scheune (Fr. 26,900) Plätze und Hofraum, 20,16 Aren Kulturland, 14 ha 53,16 Aren	69,700 6,400 26,900 6,050 143,330	265,000	Erbschaft Saemann, Solothurn.
Abendberg	12 grössere u. kleinere Gebäude 7 ha 14,17 Aren Hausplatz, Hof- raum und Weidland	123,100	43,000	Bezirksspital Interlaken.

Die ganze Offerte umfasst an *Talland* 3 Gebäude und 14 ha 53,16 Aren oder 40 Jucharten Kulturland und 7 ha 14,17 Aren *Weidland* mit einer Anzahl Gebäude. Die *Grundsteuerschätzung* beläuft sich insgesamt auf Fr. 375,480 (wobei zu beachten ist, dass der Gebäudewert auf dem Abendberg wesentlich unter der Schätzung steht) und der *Kaufpreis* auf Fr. 308,000.

Leistungen der Gemeinden: Barsubvention von Fr. 40,000.

Kostenlose Lieferung von Wasser.

Elektrische Energie nach den Bedingungen der B. K. W., abzüglich 25 % Rabatt.

Zweisimmen.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer-schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Lehenmattheim-wesen	Wohnhaus Scheune beim Haus Untere Scheune Wiesland, 191,28 Aren	29,580	48,000	Sulliger Gottfr., Gwatt, Zweisimmen.
Obeggheimwesen	Wohnhaus Scheune Wiesland, 108,90 Aren	17,450	34,000	Zumbrunnen-Pier Jb., Dietikon.
Obeggliegenschaft	Scheune Scheune Wiesland, 480,00 Aren	38,600	77,000	Haueter-Burger, Zweisimmen.
Obegg	Scheune Wiesland, 3 ha 24 Aren	22,070	51,200	Abbühl-Siegenthaler, Wwe., Obegg.
Eggiweide	Jahresertrag für 30 Kühe	109,560	190,000	Frau Wwe. Matti.

Die ganze Offerte umfasst: 2 *Wohnhäuser*,

6 *Scheunen*,

11 ha 04,18 Aren oder 30 Jucharten Wies- oder Talland, Weid- und Alpland für 30 Kühe Jahresertrag (Grün- und Dürrfütterung). Die *Grundsteuerschätzung* für das Ganze beläuft sich auf Fr. 217,260 und der *Kaufpreis* auf Fr. 400,200.

Leistungen der Gemeinde:

- a) Barsubvention der Gemeinde Zweisimmen Fr. 20,000
- b) " " umliegenden Gemeinden " 15,000
- c) " " Bankinstituten in Zweisimmen " 20,000

ferner verpflichtet sich die Gemeinde zur kostenlosen Lieferung von Wasser.

Frutigen.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer- schatzung	Kaufpreis	Eigentümer
Niederfeld	Scheune (Fr. 1,400) » (» 2,100) » (» 17,400) Gebäudeplätze und Mattland 6 ha 60,87 Aren	46,610	130,000	Bircher-Klopfenstein, Gottl., Frutigen.
Niederfeld	Scheune (Fr. 2000) Scheuneanteil Gebäudeplätze und Mattland 1 ha 57,71 Aren	12,010	27,000	Kleinjenni-Bütschi, Joh. Erw., Kanderbrück.
Niederfeld	Scheune (Fr. 2400) Gebäudeplatz und Mattland 1 ha 43,10 Aren	10,860	27,000	Steiner-Lörtscher, Gottl., Winklen, Frutigen.
Niederfeld	Scheune (Fr. 3700) Gebäudeplatz und Mattland 1 ha 40,85 Aren	12,710	23,000	Zürcher-Neeser, Friedr., Frutigen.
Hohfuhri	Weidgemach (Fr. 8700) Frühlings- und Herbstweidgang für 12 Kühe	18,300	48,000	Klopfenstein-Allenbach, Luise, Hasli, Frutigen.
Hohfuhri	Weidgemach (Fr. 2400) Gebäudeplatz und Wald 37,08 Aren Weidgang für 12 Kühe	12,280	42,000	Bütschi, Ant. Peter, Frutigen.
Wyssenmatte	Weidgemach (Fr. 11,900) Gebäudeplatz, Wiesland und Wald 2 ha 89,98 Aren Frühlings- und Herbstweidgang für 13 Kühe	18,070	50,000	Brügger-Wäfler, Friedr., Frutigen.
Wyssenmatte Kropfweid	Weidgemach (Fr. 2800) Scheune (Fr. 3000) Gebäudeplätze, Wiesland, Wald 1 ha 82,25 Aren Weidland für 12 Kühe	18,460	50,000	Bircher-Klopfenstein, Emilie, Frutigen.

Sowohl die beiden Vorweiden (Hohfuhri) wie die beiden Sömmereweiden (Wyssenmatte) grenzen aneinander.

Die ganze Offerte umfasst:

- a) Talliegenschaften:
7 Scheunen,
Kulturland 11 ha 02,53 Aren oder 30½ Jucharten,
4 Weidgemache (Sennhütten).
- b) Vorweide und Alpweide, geseyet für 24 Kühe, in Wirklichkeit soll der Ertrag aber für 33 Stück Grossvieh ausreichen. Das Weid- und Alpland weist genügenden Holzbestand auf. Auf den Vorweiden werden regelmässig zirka 50 Klafter Heu eingebracht, die im Vorwinter aufgeäetzt werden können.

Die *Grundsteuerschätzung* für das Ganze beläuft sich auf *Fr. 149,300* und der *Kaufpreis* auf *Fr. 397,000*.

Leistungen der Gemeinde:

Barsubvention zirka Fr. 20,000.

Das notwendige Wasser wird unentgeltlich abgegeben.

Von den Kasseninstituten werden zirka Fr. 20,000 zu erwarten sein, die übrigen Gemeinden des Frutiglandes würden sich voraussichtlich ebenfalls finanziell beteiligen, so dass mit einer Barsubvention von rund Fr. 50,000 gerechnet werden könnte.

In jüngster Zeit sind die Gemeinden Brienz und Wimmis mit neuen Angeboten als Bewerber für den Sitz der Schule aufgetreten.

Wir lassen diese Offerten nachstehend folgen:

Brienz.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer-schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Bergligüter	2 Scheunen { Fr. 2,000 » 1,200 . . . } Kulturland, 18,2 Jucharten . . . }	42,000	111,825	Verschiedene Besitzer.
Lauimätteli	Weidhaus mit Scheune (Fr. 9,500) Mattland, 12,6 Jucharten . . . }	41,000	82,050	» »
Würzen	Alp, 23,31,25 Aren 4 Hütten }	72,240	65,000	» »

Die ganze Offerte umfasst 30,8 Jucharten Talland, 2 Scheunen und ein Weidhaus mit Scheune.
Grundsteuerschätzung Fr. 83,000 ferner Sömmierung für 25 Kühe.
Der Kaufpreis für Talland und Alp beläuft sich auf Fr. 258,875.

Leistungen der Gemeinde: Barsubvention von Fr. 20,000 bzw. Fr. 15,000 nebst Gratisabgabe von Licht und Wasser.

Wimmis.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer-schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Herrenmatte	Kulturland, 3 ha 70,84 Aren . . . Wald, 63,55 Aren }	25,100	60,000	Rebmann, Notar, Wimmis.
Insel	Wohnhaus mit Scheune (Fr. 12,500) Kulturland, 5 ha 30,20 Aren . . . Wald, 27,59 Aren }	46,000	85,250	Erbschaft Hrch. Gerber, Wimmis.
Ausseracher	Wohnhaus mit Scheune (Fr. 35,900) Scheune (4800) Kulturland, 1 ha 23,41 Aren . . . }	47,820	55,000	Erbschaft Hrch. Gerber, Wimmis.
Spissenweidli	Scheune (Fr. 1,200) Wiesland, 1 ha 41,56 Aren . . . }	5,500	10,000	Erbschaft Hrch. Gerber, Wimmis.
Spissenweide	Scheune (Fr. 1,600) Wiesland, 2 ha 65,04 Aren . . . }	9,900	22,000	von Känel Herm., Hondrich.
Alpbachweide	Scheune (Fr. 1,200) Sennhütte (Fr. 3,100) Weidland, 5 ha 72,52 Aren . . . Wald, 27,95 Aren }	14,580	30,000	Gerber Willi, Wimmis.
Baumgarti	Wiesland, 1 ha 63,09 Aren . . .	10,600	?	Wellauer, Pfarrer, Wimmis.
Krinniggrundstück	Scheune (Fr. 9,700) Wiesland, 2 ha 10,12 Aren . . . }	22,450	?	Wwe. Bhend-von Gunten, Wimmis.

Das letztgenannte Grundstück soll nun, zur Erlangung geeigneten Baulandes, gegen eine Parzelle des Gottfried Lörtscher-Imobersteg vertauscht werden.

Baumgarti	Scheune (Fr. 15,200) Kulturland, 5 ha 53,05 Aren . . . }	49,800	?	Karlen Gebr., Wimmis.
Baumgarti	Scheune (Fr. 12,200) Kulturland, 2 ha 07,19 Aren . . . }	24,480	?	Stucki Fritz, Wimmis.

Markofelalpbesitzung im Spiggengrund bei Kienthal, Sömmerungs-ertrag für zirka 55 Kühe während 100 bis 110 Tagen.
Diese Alp wird als *Pachtobjekt* angeboten.

Die hier angeführten Liegenschaften sind nicht als geschlossene Offerte zu betrachten, sondern werden zu freier Wahl zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der *Leistungen der Gemeinde* bemerkt der Gemeinderat von Wimmis, dass hierüber die Gemeinde in entgegenkommender Weise Beschluss fassen werde.

Wir glauben vorläufig verzichten zu sollen, zu diesen Angeboten im Einzelnen Stellung zu nehmen. Von massgebender Bedeutung scheint zu sein, den Regierungsrat und den Grossen Rat zu orientieren über das Unterrichtsprogramm der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule des Oberlandes und das auf diesen Unterrichtsplan sich stützende Ausmass der notwendigen Gebäude und Räume, der technischen Einrichtungen und der damit verbundenen Erstellungskosten.

Das Unterrichtsprogramm der provisorischen Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule hat sich im Allgemeinen bewährt. Wir möchten an diesem keine wesentlichen Änderungen vornehmen.

Es wären vorgesehen:

1. Ein alpwirtschaftlicher Winterkurs mit 30 Schülern, beginnend Ende Oktober und dauernd bis anfangs April, mit wöchentlich zirka 30 bis 35 Unterrichtsstunden, gemäss dem jetzt bestehenden Unterrichtsplan.
2. Der praktische Unterricht besteht in der gruppenweisen Mitwirkung bei der Verarbeitung von täglich 300—500 Liter Milch zu Alpkäse, Butter, Magerkäse und Weichkäse etc.
3. Ein praktischer alpwirtschaftlicher Kurs während der Sommerszeit für Schüler und Praktikanten. Diese hätten dabei Gelegenheit, sich mit allen praktischen Arbeiten des Alp- und Käsereibetriebes vertraut zu machen.
4. Ein hauswirtschaftlicher Kurs für Töchter, beginnend Ende April und dauernd bis anfangs Oktober, mit wöchentlich 36 bis 40 Unterrichtsstunden in praktischen Arbeiten in der Küche, in den Handarbeiten, im Gemüsegarten und in der Geflügelzucht und einigen theoretischen Unterrichtsstunden.
5. Kurz dauernde Kurse für Spezialgebiete (Alpsennerei, Gemüse- und Obstbau, Geflügelzucht etc.).
6. Die Schule ist verbunden mit einem Konviktbetriebe, d. h. Schüler und Schülerinnen, sowie das ständige Lehr- und Hilfspersonal werden im gemeinsamen Haushalte in einfacher, landesüblicher Weise logiert und verpflegt.

Das Lehrgebäude muss daher ausser den Lehrsälen die weiteren Räume für die Sammlungen und Laboratorien, die Anstalts- und Schulküche und die Schlafräume, sowie auch die Wohnung des Direktors enthalten.

Eine sehr wichtige Frage organisatorischer und auch finanzieller Natur ist die, ob die hauswirtschaftlichen Kurse für Töchter nur während der Sommerszeit oder auch im Winter durchgeführt werden sollen. Im erstern Falle können während der Sommerszeit in der Hauptsache die Räume der Alpwirtschaftsschule verwendet werden. Soll auch im Winter ein hauswirtschaftlicher Kurs durchgeführt werden, so werden die Baukosten sich ganz wesentlich erhöhen und der ganze Betrieb wird vielfältiger und schwieriger. Der Besuch der hauswirtschaftlichen Kurse während der Sommerszeit bietet den Töchtern wesentlich bessere Gelegenheit zu einer allseitigen Ausbildung, namentlich in Gemüse- und Gartenbau und in der Geflügelzucht, während in der Winterszeit der theoretische und praktische Unterricht der Hauptsache nach auf die

Küche, die Handarbeiten und Kleintierzucht beschränkt bleibt.

Andererseits ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Erwerbsverhältnisse des Oberlandes die Töchter während der Sommerszeit in der Hotellerie und der Landwirtschaft leicht lohnende Anstellung und Arbeit finden lassen, während sie in der Winterszeit gut abkömmlich sind. Wir sind deshalb der Ansicht, dass, wenn möglich, auch während des Winters ein hauswirtschaftlicher Kurs durchgeführt werden sollte, der vielleicht zahlenmäßig etwas kleiner ist.

Das Lehrgebäude, welches den vorgenannten Anforderungen entsprechen soll, wird inklusive Molkegebäude einen Aufwand von rund 500,000 bis 600,000 Fr. erfordern.

Für den Guts- und den damit verbundenen Alpweidebetrieb, sowie den Sitz der Schule möchten wir folgende Richtlinien aufstellen:

1. Der Gutsbetrieb und damit auch die Lehranstalt gehören in die Nähe eines grösseren Verkehrszentrums und nicht zu sehr an die Peripherie des Oberlandes.
2. Der Gutsbetrieb sollte möglichst sonnig gelegen sein und, in Berücksichtigung der kleinbäuerlichen Verhältnisse des Oberlandes, eine Grösse von 10 bis 15 Hektaren Talland umfassen.
3. Mit dem Talbetriebe soll ein passender Vorweide- und Alpweidebetrieb verbunden werden, der sich in möglichster Nähe des erstern befinden soll.
4. Die für die Alpkäserei notwendige Milch muss im Interesse der Fabrikation in der unmittelbaren Umgebung bezogen werden können.
5. Der Gutsbetrieb soll sich vorab mit der Aufzucht von Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen befassen. Er soll aber auch für den Kartoffel-, Obst- und Gemüsebau, die Geflügelzucht und -haltung als Musterbeispiel dienen.

Es ist Tatsache, dass sich viele Gebiete des Berner Oberlandes für letztere Betriebszweige sehr gut eignen, und dass der Absatz für Obst, Gemüse, Kartoffeln und namentlich Eier und Geflügel dort ein sehr günstiger ist.

Es liegt im Interesse des Oberländerbauern, von der einseitigen Betriebsweise der Viehaufzucht etwas abzugehen und sich den andern Betriebszweigen, soweit das möglich ist, zuzuwenden. Dabei können die vorhandenen Arbeitskräfte und der Boden besser ausgenutzt und auch dem Grundsatz der Selbstversorgung vermehrt Rechnung getragen werden.

6. Die Lehranstalt soll als land-, alp- und milchwirtschaftliche Auskunftsstelle dienen.
7. Die Lehranstalt hat sich namentlich auch in den Dienst der Förderung des Viehabsatzes im In- und Auslande zu stellen.
8. Die Lehranstalt soll endlich auch die Absatzförderung des Gemüsebaues und der Geflügelhaltung, sowie der milchwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Kräften unterstützen.

Die jetzige, provisorische Lehranstalt in Brienz hat sich diesen verschiedenen Aufgaben schon jetzt im Rahmen ihrer Kräfte und Einrichtungen angenommen. Es liegt aber auf der Hand, dass noch erheblich mehr geleistet werden kann, wenn einmal die Schule ihr definitives Heim hat.

Aus den vorliegenden Ausführungen geht ohne weiteres hervor, dass es *sehr schwer hält*, ein Objekt zu finden, welches allen diesen Anforderungen einigermassen entspricht und damit auch auf die einhellige Zustimmung der interessierten Kreise des Oberlandes hoffen kann. Und doch ist es für die zukünftige Entwicklung der alp- und hauswirtschaftlichen Schule des Berner Oberlandes von grösster Wichtigkeit, ihren Sitz so zu wählen, dass den vorgenannten Bedingungen weitmöglichst entsprochen werden kann. Die neue Schule kann nur so den an sie gestellten vielseitigen und hohen Anforderungen genügen. Dazu kommen aber noch andere Schwierigkeiten und Erwägungen, die im Interesse einer objektiven und abschliessenden Berichterstattung nicht wohl verschwiegen werden dürfen und die sich aus dem Nachstehenden ergeben.

Die bisherige Frequenz der alpwirtschaftlichen Schule muss als eine bescheidene bezeichnet werden und kann wohl nicht einzig mit dem Mangel eines Gutsbetriebes entschuldigt werden.

Ueber den Besuch der landwirtschaftlichen Jahresschule Rütti, der Winterschule Rütti und der Winterschule Schwand-Münsingen durch Schüler aus dem Oberlande, gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Jahr	Jahresschule	Winterschule	Winterschule	Total	Schüler ans
	Rütti	Rütti	Schwand-Münsingen		dem Oberland
1913	10	1	15	26	
1914	5	5	11	21	
1915	5	4	20	29	
1916	4	6	25	35	
1917	12	2	26	40	
1918	6	3	11	20	
1919	13	—	11	24	
1920	2	6	10	18	
1921	4	5	9	18	
1922	6	5	10	21	
1923	7	7	17	31	
1924	5	2	15	22	
1925	4	2	11	17	
1926	3	3	8	14	
1927	1	2	7	10	
1928	3	1	10	14	

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass die landwirtschaftlichen Lehranstalten des Unterlandes von Schülern des Oberlandes annähernd gleich stark besucht worden sind, wie die Alpwirtschaftsschule selbst.

Das Kostgeld beträgt an sämtlichen Schulen für den Winter- und Jahresskurs 300 Fr., wobei zu bemerken ist, dass an wenig bemittelte Schüler Stipendien bis zur Hälfte und bei ganz ungünstigen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bis zur Höhe des Kostgeldes bewilligt werden.

Der während der letzten Jahre beobachtete, verhältnismässig geringe Besuch unserer landwirtschaftlichen Lehranstalten durch Schüler aus dem Oberlande kann also nicht einzig mit dem Hinweise auf die misslichen finanziellen Verhältnisse der oberländischen Landwirte begründet werden. Es werden hier noch andere Umstände mitgespielt haben, wobei wohl der wichtigste der sein wird, dass die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft sehr ungünstige geworden sind und die jungen Leute sich Berufsarten zuwenden, die eine bessere Exi-

stenzmöglichkeit bieten. Eine wesentliche Aenderung der Frequenz der alpwirtschaftlichen Schule ist daher auch beim Vorhandensein eines Gutsbetriebes kaum zu erwarten, weil die Söhne vieler Kleinbauern ihre Arbeitskraft in den Dienst des elterlichen Betriebes stellen müssen.

Es kann also nicht damit gerechnet werden, dass die alpwirtschaftliche Schule während der Sommerszeit soviel Schüler und Praktikanten erhält, um mit denselben einen grössern Betrieb zu bewirtschaften. Andererseits darf der Betrieb auch kein Zwergbetrieb sein, wenn er als Musterbetrieb für die verschiedenen Betriebszweige (Rindvieh-, Ziegen-, Schaf-, Schweine-, Geflügelzucht, Obst- und Gemüsebau, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft etc.) dienen soll.

Von oberländischen Interessenten wird recht häufig darauf hingewiesen, dass das Unterland und der Jura nun ihre Schulen besitzen und dass man für diese einen grossen Aufwand gemacht habe. Dies ist nicht zu bestreiten. Demgegenüber muss aber doch gesagt werden, dass diese Schulen aus einem wirklichen Bedürfnisse heraus entstanden sind und dass sie, abgesehen von den Jahreskursen auf der Rütti, Jahr für Jahr voll besetzt sind, wenn auch der Zudrang (die Molkereischule Rütti ausgenommen) nicht mehr so gross ist, wie während der Kriegs- und der ersten Nachkriegsjahre.

Die Frequenz der alpwirtschaftlichen Schule in den vergangenen zehn Jahren mahnt deshalb in bezug auf die Grösse der baulichen Anlagen zur Vorsicht und es dürfte sich kaum empfehlen, über das in diesem Berichte beschriebene Programm hinauszugehen, wenn auch angenommen werden darf, dass die heutige, tatsächlich ungünstige Lage in der oberländischen Landwirtschaft durch etwas bessere Verhältnisse abgelöst wird. Auch die Verwirklichung dieses Programms wird, Inventar nicht inbegriffen, *einen Kostenaufwand von rund 1 Million Franken* erfordern, welcher Ausgabe in dem erworbenen Grundbesitz ein gewisser Vermögenswert gegenübersteht.

Die geforderten Preise für das abzutretende Land müssen, mit wenigen Ausnahmen, als sehr hoch bezeichnet werden. Wer mit den örtlichen Verhältnissen aber auch nur einigermassen vertraut ist, dem ist bekannt, dass das Talland in allen Alpgegenden sehr gesucht ist und demzufolge auch mit ausserordentlich hohen Preisen bezahlt werden muss. Diese Erscheinung ist auf das Missverhältnis zurückzuführen, das zwischen Talland einerseits und Vor- und Alpweiden andererseits besteht und das darin zum Ausdruck kommt, dass in den Alpgebieten bedeutend mehr Tiere gesömmert als überwintert werden können. Aus diesem Grunde können die Tallandpreise nicht ohne weiteres mit den Landpreisen des Unterlandes zum Vergleich herangezogen werden. Es dürfte auch schwer sein, nachzuweisen, dass die geforderten Preise deswegen so hoch bemessen wurden, weil der Staat als Käufer auftritt. Man wird also beim freihändigen Ankauf eines für die alpwirtschaftliche Schule passenden Gutsbetriebes mit Alpweide mit einer verhältnismässig hohen Summe rechnen müssen, einer Summe, welche auch bei bester Bewirtschaftung nur eine kleine Rendite ergeben wird. Dies dürfte aber, in Berücksichtigung der hohen und wichtigen Aufgaben, einer gut ausgestatteten alp- und hauswirt-

schaftlichen Schule noch verantwortet werden können.

In letzter Zeit hat sich auch die Presse mit der Errichtung und der Sitzfrage der alp- und hauswirtschaftlichen Schule ziemlich eingehend beschäftigt und dabei mehrfach scharf kritisiert, dass die Gemeinden oder Bezirke, welche das Glück hätten, die Schule zu bekommen, erhebliche Beiträge leisten müssten. Die Staatsbehörden hätten hier gewissermassen einen unlautern Wettbewerb eröffnet und es sei nicht richtig, von den ohnehin mit Steuern schwer belasteten Gemeinden noch Spezialbeiträge zu verlangen.

Diese Vorwürfe sind nicht gerechtfertigt. Die Landwirtschaftsdirektion hat von den interessiersten Gemeinden nähere Auskunft verlangt über die Versorgung mit Trinkwasser, Lieferung von elektrischer Energie und dabei der Erwartung Ausdruck gegeben, dass namentlich erstere Lieferung unentgeltlich erfolgen werde, mit Rücksicht auf die ganz erheblichen Vorteile, welche der Gemeinde durch den Sitz der Schule erwachsen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch das Lehrpersonal und die Angestellten der betreffenden Gemeinde eine ganz erhebliche Steuereinnahme zufließt, so dass die Lieferung von Gratiswasser und einer angemessenen Barsubvention für die Gemeinde kein Opfer bedeutet. Andererseits ist anzuerkennen, dass eine derartige Unterstützung durch die Gemeinde oder den Bezirk auch als eine Sympathiekundgebung gewertet werden kann, dass aber die hiebei in Betracht kommenden Beiträge nicht so gross sind, dass sie bei der definitiven Wahl des Sitzes von entscheidendem Einflusse sein können.

Nachdem die definitive Errichtung der alp- und hauswirtschaftlichen Schule im Oberland und namentlich auch die Sitzfrage in der letzten Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden ist, hält es die Landwirtschaftsdirektion für angezeigt, den Regierungsrat und den Grossen Rat eingehend über die Angelegenheit und namentlich auch über die finanzielle Seite zu orientieren, die bei der Finanzlage des Staates nicht ohne Bedeutung ist. Wenn sich aber die Oeffentlichkeit mit der definitiven Gestaltung der Alpsschule in immer zunehmendem Masse befasst hat, so liegt die Erklärung hiefür in der Ungunst der Verhältnisse begründet, in denen sich die Alpbevölkerung seit einer Reihe von Jahren befindet. Mit dem Ausbau der Alpsschule erhoffen weite Kreise eine Besserung. Diese Erwartung wird sich unserer Auffassung nach möglicherweise nur zum Teil und erst im Laufe der Jahre erfüllen, und viel wird davon abhängen, wie sich die Bevölkerung zu dieser Lehranstalt einstellt. Wenn der angehende Aelpler es sich zur Pflicht macht, dort das notwendige, gei-

stige Rüstzeug für seine spätere Betätigung zu holen und wenn der Gutsbetrieb in seiner Vielgestaltigkeit nicht nur kritisiert, sondern als nachahmenswertes Vorbild angesehen wird, so wird der erhoffte Erfolg nicht ausbleiben. Der gute Einfluss, den die Schule ausüben kann, wird sich aber nicht nur in deren nächster Umgebung geltend machen können, er wird das ganze Alpgebiet befruchten.

In Anbetracht der grossen Wichtigkeit der ganzen Frage wünschen wir, dass der Grossen Rat zum vorstehenden Berichte Stellung nehmen möchte und unterbreiten Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Alpwirtschaftsschule und Hauswirtschaftsschule des Oberlandes.

Der Grossen Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Berichte des Regierungsrates über die Organisation, den Unterrichtsplan und die besondern Aufgaben der alpwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schule des Oberlandes.

Der Grossen Rat beauftragt den Regierungsrat, die Verhandlungen für die Erwerbung einer zweckdienlichen Liegenschaft mit Alpbetrieb fortzusetzen und gewährt Bericht und Antrag über die definitive Errichtung und den Sitz dieser Lehranstalt.

Bern, den 20. April 1929.

**Der Direktor der Landwirtschaft:
Dr. C. Moser.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. Mai 1929.

**Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Joss.
Der Staatsschreiber
Schneider.**

**Entwurf des Regierungsrates
vom 2. November 1928.**

Dekret

betreffend die

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Meiringen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Meiringen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aussöhle ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1929 in Kraft.

Bern, den 2. November 1928.

*Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Joss.
der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühl.*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission zur II. Beratung
vom 16. April 1929.

Gesetz

über die

Pfarrwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden werden auf sechs Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amts dauer wieder wählbar.

Die Amts dauer beginnt mit dem Tage des Amtsantritts.

Art. 2. Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Zuständigkeit für die Wahl.
werden durch diese besetzt.

Die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben und nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden durch den Regierungsrat besetzt.

Die Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden durch den zuständigen Kirchgemeinderat besetzt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion. Die Amts dauer wird von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 3. Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Fakultatives Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl Urnensystem.
der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

II. Bestätigungsverfahren.

Art. 4. Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle Verfahren bei an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amts dauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat Ablauf der Amts dauer.
wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin

darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Bestätigung. *Art. 5* (statt bisher 6). Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Sofern nicht innert einer Frist von vierzehn Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten, oder wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als zweihundert beträgt, von mindestens deren zehn, beim Kirchgemeinderat schriftlich das Begehr um Anordnung einer Abstimmung über diesen Antrag gestellt wird, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Verfahren bei Ausschreibung.

Art. 6 (bisher 5). Beschliesst der Kirchgemeinderat von sich aus, der Gemeinde die Ausschreibung der Pfarrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehr gemäss Art. 5, Absatz 2, vor, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 3), eine Urnenabstimmung anzurufen, zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

Die Beschlussfassung hat in allen Fällen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

III. Neuwahlen.

Ausschreibung bei erledigter Pfarrstelle. *Art. 7.* Ist eine Pfarrstelle erledigt, so hat der Kirchgemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Ausschreibung und Anmeldung. *Art. 8.* Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Die Anmeldungsfrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

Uebermittlung der Anmeldungen. *Art. 9.* Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldungsfrist dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Verfahren beim Kirchgemeinderat. *Art. 10.* Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und bezeichnet daraus einen Vorschlag zuhanden der Kirchgemeinde.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchgemeinderat keinen der Ange meldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er einen freien Vorschlag aufstellen.

Der Kirchgemeinderat kann auch einen Doppelvorschlag aufstellen.

Art. 11. Der Kirchgemeinderat gibt nach erfolgter Beschlussfassung die Liste der angemeldeten Bewerber und den von ihm aufgestellten Vorschlag der Kirchgemeinde in geeigneter Weise bekannt.

Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zu handen der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden. Solche Vorschläge müssen indessen von mindestens zwanzig stimmberchtigten Kirchgemeindegliedern unterzeichnet sein. In Kirchgemeinden mit weniger als zweihundert Stimmberechtigten genügt die Unterzeichnung durch wenigstens deren zehn.

Die Vorgeschlagenen müssen wahlfähig sein (§ 25, Absatz 1 Kirchengesetz). Der Kirchgemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Art. 12. Längstens innert drei Wochen nach Ablauf der in Art. 11 vorgesehenen Frist beruft der Kirchgemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchgemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnenabstimmung an. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 10 und 11) sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Wahlvorbereitung.

Für die Wahlverhandlung fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat oder nach den Bestimmungen des Art. 11, Absatz 2, von Stimmberchtigten der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden sind.

Fällt ein Vorschlag aus irgend einem Grunde weg, so soll der Regierungsstatthalter auf Gesuch des Kirchgemeinderates die Wahlverhandlung verschieben.

Art. 12a. Die Wahl ist geheim vorzunehmen und es entscheidet dabei das absolute Mehr.

Wahlverhandlung.

Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnen- system vorsieht.

Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Art. 13. Falls keine Wahl zustande kommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnsystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, bezw. vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

Zweiter Wahlgang.

Art. 14. Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge (Art. 10 und 11) gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so kann der Kirchgemeinderat die Pfarr-

Wahl eines Verwesers.

stelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion (Art. 2).

IV. Anerkennung der Wahl.

Wahlanerken-
nung. *Art. 15.* Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungsstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 G. G.) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur aus dem Grunde erfolgen, dass dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchgemeindereglementes verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlung eingemischt hat.

Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63—66 G. G.) bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen.

Kirchliche
Oberbehörde. *Art. 16.* Kirchliche Oberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Synodalrat, für die römisch-katholische und die christ-katholische Landeskirche der Bischof.

Aufgehobene
Bestimmun-
gen. *Art. 17.* Durch dieses Gesetz werden die §§ 25, Absatz 2, 29, 30, 37 bis und mit 43 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Inkrafttreten. *Art. 18.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 16. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Guggisberg,
der Staatsschreiber
Schneider.

Für die Kommission
der Präsident
F. v. Fischer.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet.

(April 1929.)

I. Einleitung.

Die rege Bautätigkeit der letzten Jahre liess die Peripherie namentlich der Städte sehr oft in Gebiete hineinwachsen, wo durch Lage und unzweckmässige Gestalt der Grundstücke in vielen Fällen die gebotene Anlage eines Strassennetzes und eine rationelle Bebauung ein Ding der Unmöglichkeit wurde. Dieser Uebelstand machte sich ganz besonders in Biel unangenehm bemerkbar. Wohl besteht heute schon die Möglichkeit, auf privatrechtlichem Boden durch Kauf- und Tauschvertrag eine Neueinteilung von Baugebiet herbeizuführen. Allein dieses Verfahren ist, weil es der reinen Privatininitiative, der zudem sämtliche Grundpfandgläubiger ihre Zustimmung geben müssen, überlassen ist und grosse Kosten verursacht, vollständig ungenügend. Gerade infolge dieser Schwierigkeiten ist bis heute eine Neueinteilung unzweckmässig parzellierten Baugebietes meist unterblieben.

II. Die gesetzliche Grundlage.

Die Oeffentlichkeit aber hat an der baulichen Gestaltung einer Ortschaft ein unbestreitbares Interesse und es müssen ihr daher diejenigen gesetzmässigen Mittel in die Hand gegeben werden, die eine Zusammenlegung und Neueinteilung, eine sogenannte Umlegung von Baugebiet, ermöglichen, auch dann, wenn einzelne oder alle beteiligten Grundeigentümer sich der Neuordnung widersetzen. Die Grundlage, um zu diesem Ziele zu gelangen, hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1894 mit anerkennenswertem Weitblick geschaffen, indem er in § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden bestimmte:

«Der Grosse Rat wird im ferneren ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetz und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.»

III. Die erste Vorlage.

Auf die im Jahre 1922 durch eine Eingabe des Gemeinderates von Biel erfolgte Veranlassung unterbreitete der Regierungsrat seinerzeit dem Grossen Rate ein «Dekret betreffend Umlegung (Zusammenlegung und Neueinteilung) von Baugebiet und Grenzverbesserungen».

Dieser Entwurf charakterisierte sich durch zwei scharf voneinander getrennte Möglichkeiten der Durchführung der Umlegung. Sie konnte erfolgen:

1. freiwillig, durch einstimmige Verständigung der Beteiligten. Eine Mindestzahl von Beteiligten war nicht verlangt, hingegen waren bei der Umlegung die Interessen der Oeffentlichkeit zu beobachten. Das Umlegungsprojekt musste durch die zuständige Gemeindebehörde genehmigt werden.
2. amtlich, durch Gemeindebeschluss. In diesem Falle wurde die Umlegung rein amtlich durchgeführt, die betroffenen Grundeigentümer konnten sich einzeln auf dem Einsprachewege am Verfahren beteiligen. Wer von diesem Rechte nicht Gebrauch machte, hatte der Umlegung zugestimmt. Nach der regierungsrätslichen Genehmigung des Umlegungsprojektes hatte eine Sachverständigenkommission die Entschädigungen und die Kostenverteilungen festzusetzen.

Entschädigungsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 800 Fr. hatte der Richter nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zu entscheiden; Streitigkeiten unter 800 Fr. fielen in die Entscheidungskompetenz eines Sachverständigen.

Als eine Besonderheit des ersten Entwurfes muss auch das sogenannte Grenzveränderungs- oder Grenzverbesserungsverfahren angesehen werden, das ein vereinfachtes Umlegungsverfahren vorsah für Fälle, wo nur geringfügige Grenzverschiebungen stattzufinden hatten.

IV. Die Rückweisungsgründe.

Die hauptsächlichsten Gründe, die die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückweisen ließen, waren zusammenfassend folgende:

1. Es wurde bestritten, dass derzeit für den Erlass eines derartigen Dekretes im Kanton Bern ein Bedürfnis bestehe.
2. Als Mangel wurde empfunden, dass zwischen den beiden gegensätzlichen Verfahrungsmöglichkeiten nicht eine Mittellösung auf zwangsgenossenschaftlichem Boden, in Anlehnung an die Art. 87 ff. des E. G. zum Z. G. B., aufgestellt worden sei. Die vorgesehene amtliche Zwangsumlegung biete zudem zu geringen Schutz der Eigentumsrechte der betroffenen Grundeigentümer.
3. Ein weiterer Einwand gegen den Entwurf wurde auch dahingehend begründet, dass das Durchführungsverfahren nicht befriedigend geordnet sei, insbesondere mangle einer klaren Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsbehörden, Richter und Schätzungskommission.
4. Es wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob die Materie nicht durch ein Gesetz zu regeln sei.
5. Mit einem Alignementsplan sollten gleichzeitig auch Bebauungspläne aufgestellt werden.

V. Die neue Vorlage.

Obschon zuzugeben ist, dass für den Erlass von Umlegungsbestimmungen nicht für das ganze Kantonsgebiet das gleiche Bedürfnis vorhanden ist, bewiesen doch seitherige Eingaben des Gemeinderates von Biel, der Grundbesitzerverbände von Biel und Bern, dass die Ordnung der Materie für einzelne Orte ein zwingendes Bedürfnis darstellt. Diese Sachlage veranlasste zur Vorlage des neuen Entwurfes, der, unter möglichster Berücksichtigung der gegen den zurückgewiesenen Dekretsuntwurf gemachten Einwände, eine durchgreifende Neubearbeitung erfahren hat.

1. In wesentlicher Abweichung vom ersten Entwurf beschränkt sich die heutige Vorlage darauf, allgemein verbindliche Grundsätze über die Voraussetzungen, die Einleitung und die Durchführung des Umlegungsverfahrens aufzustellen, überlässt es im übrigen aber den Gemeinden, für ihr Gemeindegebiet durch Erlass eines sachbezüglichen Gemeindereglementes die Umlegung von Baugrundstücken zu ermöglichen und das Verfahren im Einzelnen zu ordnen. Daraus folgt, dass, solange in einer Gemeinde

das Umlegungsverfahren nicht reglementarisch geordnet ist, in ihr eine Umlegung nicht erfolgen kann. (§ 1.) Der Entwurf trägt den Charakter eines Rahmendekretes.

2. Als weitere zwei wichtige Voraussetzungen haben zu gelten, dass eine Umlegung in jedem Falle nur durchgeführt werden kann, wenn sie im Interesse des allgemeinen Wohles erfolgt und über das betreffende Umlegungsgebiet ein rechtsgültiger Alignements- und Bebauungsplan besteht. (§§ 1 und 3.)
3. Vollständig verändert erscheint sodann das Umlegungsverfahren im Besondern. Die Umlegung kann gemäss § 4 erfolgen:

- a) durch Bildung einer Zwangsgenossenschaft, zu deren Zustandekommen Voraussetzung ist, dass die Mehrheit von wenigstens 5 beteiligten Grundeigentümern, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Umlegung und den zu diesem Zwecke aufgestellten Statuten zugestimmt hat;
- b) durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde, mit Genehmigung des Regierungsrates, in Fällen, wo obige Voraussetzungen nicht zutreffen, sei es also, dass eine Mindestzahl von Beteiligten oder das richtige Flächenverhältnis nicht gegeben ist oder dass sich überhaupt sämtliche Beteiligte einer Umlegung widersetzen, letztere aber im Interesse des öffentlichen Wohles ein zwingendes Bedürfnis darstellt.

Hiebei ist zu beachten, dass, im Gegensatz zum früheren Entwurfe, das Umlegungsverfahren nun nicht ohne weiteres ganz von Amtes wegen durchgeführt wird, sondern es wird gemäss § 5 Abs. 3 den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich darüber zu äussern, ob sie die Leitung des Unternehmens selbst übernehmen wollen. Erst, wenn die Beteiligten ablehnen, wird von Amtes wegen umgelegt. Man sieht hieraus, dass man die behördliche Zwangsumlegung bedeutend gemildert hat und das Verfahren möglichst durch die Beteiligten durchführen lassen will.

Mit der Einführung der zwangsgenossenschaftlichen Umlegung hat man auf Vorschriften über die rein freiwillige Umlegung verzichten können. Voraussetzung der Durchführung der Umlegung ist in jedem Falle das Bestehen eines öffentlichen Interesses. Dieses wird nun aber meist nur da gegeben sein, wo eine gewisse Anzahl Grundeigentümer von der Umlegung betroffen werden soll, und es ist infolgedessen erforderlich, dass eine Mindestzahl von Beteiligten vorhanden sein muss; die neue Vorlage setzt sie auf 5 fest. Sind weniger als 5 Beteiligte vorhanden, eine Umlegung aber trotzdem gegeben, dann steht der Weg über § 4, lit. b, offen.

4. Zu beachten ist im weitern, dass jede Umlegung nur nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen kann, wobei diese der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer Rechtspersönlichkeit in der Form einer dem kantonalen Rechte unterstellten Körperschaft verleiht. (§ 5 Abs. 1 und 2.)

5. Die Durchführung des Unternehmens wird meist einer kräftigen Finanzierung bedürfen. Zur Erhöhung der Kreditfähigkeit gewährte der alte Entwurf für die auszurichtenden Entschädigungen und die Kostenanteile ein allen übrigen gesetzlichen Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Pfandrecht. Mangels gesetzlicher Grundlage musste von der Aufstellung eines derartigen Pfandrechtes abgesehen werden, wogegen es den Beteiligten ermöglicht wird, durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss die beschränkte oder unbeschränkte Solidarhaft einzuführen.
6. Ein Vergleich der §§ 7—14 mit der früheren Vorlage zeigt, dass auch die materielle Umlegung, die Ordnung der Zusammenlegung, der Neueinteilung und Aufteilung, sowie der Wertausgleich und die Neuordnung des Rechtszustandes eine viel eingehendere Regelung erfahren hat.
7. Das vorläufige Ergebnis der Umlegung findet in den sogenannten Grundlageakten (§ 15) seinen Niederschlag. Ein Plan über die Bau- und Strassenlinien, über den alten und neuen Zustand, eine Aufstellung über die alten und neuen Halte der Grundstücke, über die Verlegung der beschränktinglichen Rechte, sowie über die vorgesehenen Wertausgleiche und Kostenanteile vermitteln das Bild des Umlegungsprojektes.

Aus dem Einspracheverfahren ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat, nachdem die zuständige Gemeindebehörde erfolglos hinsichtlich der Einsprachen eine Vermittlung gesucht hat, zur Begutachtung der noch hängigen Einsprachen eine Sachverständigenkommission ernannt.

8. In jedem Falle wird die Umlegung vom Regierungsrat genehmigt. Er entscheidet auch über die noch hängigen Einsprachen. (§ 18.)

Erst nach dieser Genehmigung kann mit der Neuvermessung die grundbuchliche Behandlung der Umlegung erfolgen.

Sämtliche Kosten des Verfahrens und Wertentschädigungen gehen zulasten des Umlegungskreises. (§ 20.) Für Eintragungen und Löschungen im Grundbuch werden keine Gebühren erhoben, wogegen die Auslagen ersetzt werden müssen. Die grundbuchliche Behandlung kann aber erst geschehen, nachdem sämtliche Verpflichtungen des Unternehmens erfüllt worden sind.

9. Mit ganz besonderer Sorgfalt ist auf eine klare Scheidung der behördlichen Kompetenzen gehalten worden. Bei der Dreiteilung zwischen: Administrativbehörden — Sachverständigenkommission und Zivilrichter ist man geblieben.

Als Umlegungsbehörden kommen in Betracht:

a) Die zuständige Gemeindebehörde. Ihr liegt allenfalls die Einleitung und Durchführung des Umlegungsverfahrens, sowie die Durchführung des Auflageverfahrens ob.

- b) Der Regierungsrat.* Er genehmigt Einleitung und Schluss der Umlegung, ernennt die Sachverständigenkommission, entscheidet über Einsprachen und über Streitigkeiten, die sich aus der Bildung des Umlegungskreises oder aus der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergeben. (§§ 4, 5, 6, 17, 18, 21.)

In diesem Zusammenhange ist speziell auf § 12, Abs. 2, hinzuweisen. Streitigkeiten über Wertausgleiche, sei es in Land oder Geld, werden auf dem Einsprachewege, somit durch die Administrativbehörden, erledigt. Einzig wo ein Beteiligter gar kein Land zurückhält, greift das Expropriationsverfahren vor dem Zivilrichter Platz. (§ 12, Abs. 3.) Es erscheint durchaus unzweckmäßig, den Entscheid über Wertausgleichstreitigkeiten dem Richter zu unterbreiten, handelt es sich hiebei doch um eine reine Expertenfunktion. Der Richter selber, der sich erst in die komplizierten Umlegungsverhältnisse einarbeiten müsste, wäre schliesslich auf das Gutachten eines von ihm zu ernennenden Sachverständigen angewiesen. Daher erscheint es gerechtfertigt, die ohnehin mit der Umlegung befassten und vertrauten Administrativbehörden mit Hilfe der Sachverständigenkommission über die Ausgleichsstreitigkeiten befinden zu lassen.

- c) Bei dieser Ordnung kommt schliesslich dem Zivilrichter nur der Entscheid über die ob erwähnten Expropriationsstreite und über Streitigkeiten aus der Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte zu. (§ 13 Abs. 2 und Art. 811 Z. G. B.)*

- d) Die Sachverständigenkommission.* Sie tritt in Tätigkeit zur Begutachtung unerledigter, beim Regierungsrat hängiger Einsprachen, zur Erfüllung besonderer Aufgaben nach § 17, Abs. 3, und zur Vermittlung in Streitigkeiten gemäss § 21, Abs. 2.

10. Auf ein Verfahren betreffend die Grenzbereinigung musste mangels gesetzlicher Grundlage verzichtet werden.
11. In dieser neuen Fassung dürfte die Dekretvorlage ihrem Inhalte und der Anlage nach den Bedürfnissen vollauf entsprechen und, nachdem die gegen die erste Vorlage gemachten Einwände weitmöglichst berücksichtigt worden sind, darf der Dekretsentwurf dem Regierungs- und dem Grossen Rat zur Annahme empfohlen werden.

Bern, den 18. April 1929.

*Der Baudirektor des Kantons Bern:
Bösiger.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 19. April 1929.

Dekret

betreffend

die Umlegung von Baugebiet.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden eine rationelle Ueberbauung unzweckmässig gestalteter Baugebiete zu ermöglichen, in Ausführung von § 19 Abs. 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften, sowie gestützt auf Art. 702 und 703 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Voraussetzungen.

1. Zulässigkeit.

§ 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Reglemente aufzustellen, welche im öffentlichen Interesse ermöglichen, unzweckmässig gestaltetes Baugebiet derart neu einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden oder bestehenden Strassennetz und den Anforderungen einer zweckmässigen Ueberbauung entsprechen (Zusammenlegung und Neueinteilung von Baugebiet).

Solche Reglemente können auch aufgestellt werden, wenn eine Ortschaft durch Elementareignisse ganz oder teilweise zerstört wird.

Die Gemeindereglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Einschränkung.

§ 2. Bebaute oder in besonderer Weise benutzte Grundstücke (Verwendung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken, Parkanlagen und dergleichen), sowie Grundstückteile dürfen in die Umlegung nur einbezogen werden, wenn deren zweckmässige Durchführung sonst unmöglich wäre.

3. Alignementsplan.

§ 3. Bevor über das Umlegungsgebiet ein rechtskräftiger Alignements- und Bebauungsplan gemäss §§ 2—5 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften besteht, ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 4. Die Umlegung kann erfolgen:

- a) wenn die Mehrheit von wenigstens 5 beteiligten Grundeigentümern, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung des Umlegungskreises und den zu diesem Zwecke aufgestellten Statuten zustimmt, wobei für jedes Grundstück nur ein Eigentümer zählt. In diesem Falle sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet;
- b) durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates.

4. Der Umlegungskreis.

a) Entstehung.

**§ 5. Die Gesamtheit der beteiligten Grund-
eigentümer bildet als Umlegungskreis eine dem
kantonalen Rechte unterstellte Körperschaft (Art.
20 E. G. zum Z. G. B.).**

b) Organisa-

*tion.
Rechtspersön-*

lichkeit.

Sie entsteht ohne Eintragung in das Handelsregister mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Statuten oder des Umlegungsbeschlusses der zuständigen Gemeindebehörde.

Bei der Bildung des Umlegungskreises gemäss § 4, lit. b, beruft die zuständige Gemeindebehörde die beteiligten Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief oder öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung über die Organisation des Unternehmens ein. Sofern die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, nicht beschliesst, es seien Statuten aufzustellen, erlässt die Gemeindebehörde die regierungsrätlich zu genehmigenden Vorschriften über Leitung und Vertretung des Umlegungskreises, sowie zur Durchführung der Umlegung. Wenn die Statuten nicht innerhalb angemessener Frist von der oben erwähnten Mehrheit angenommen werden, ist die Gemeinde zum Erlass dieser Vorschriften ermächtigt.

Der Umlegungskreis erlischt nach Beendigung des Unternehmens mit der Bezahlung sämtlicher Kosten.

**§ 6. Für die Verbindlichkeiten des Unter-
nehmens haftet nur das Vermögen des Umlegungs-
kreises.**

Haftbarkeit.

Die beschränkte oder unbeschränkte Solidarhaft der Beteiligten kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Gebietes gehört, beschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann jedes Mitglied innert 14 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erheben. Werden durch den Beschluss die Rechte eines oder mehrerer Mitglieder in unbilliger Weise verletzt, oder wird ein Mitglied übermäßig belastet, so kann der Regierungsrat den Beschluss aufheben oder die Solidarhaft beschränken.

II. Grundsätze der Umlegung.

**§ 7. Die innerhalb [des Umlegungsgebietes 1. Eigentums-
liegenden Flächen, gegebenenfalls unter Ausschluss verhältnisse.
der in § 2 erwähnten Grundstücke, jedoch ein- a) Zusammen-
schliesslich der entbehrlichen alten Strassen, Plätze,
Anlagen und dergleichen werden zu einer Gesamt-**

legung.

fläche vereinigt. Rechtlich bleibt der alte Zustand bis nach erfolgter grundbuchlicher Behandlung (§ 19) der neuen Verhältnisse bestehen.

*b) Verfügungs-
beschrän-
kung.*

§ 8. Nach Bildung des Umlegungskreises hat die Leitung den Einbezug der Grundstücke im Grundbuch anmerken zu lassen (Art. 962 Z. G. B.). Der Grundbuchverwalter setzt die Eigentümer der Grundstücke von der Anmerkung in Kenntnis. Änderungen im äussern Bestande des Grundstückes, die ohne Einwilligung der Leitung des Unternehmens nach diesem Zeitpunkte vorgenommen werden, begründen keinen Entschädigungsanspruch.

*c) Neuein-
teilung.
Abzug.*

§ 9. Von der zusammengelegten Fläche ist das gemäss Alignementsplan für Strassen, Plätze und Anlagen erforderliche Land in Abzug zu bringen. Die vorläufige Zuweisung solcher Grundstücke an einzelne oder alle der neuen Parzellen im Sinne von Art. 32 der eidgenössischen Grundbuchverordnung ist zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden bleiben vorbehalten.

Aufteilung.

§ 10. Die nach Abzug der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke verbleibende Restfläche ist grundsätzlich im Verhältnis zum Flächeninhalt der eingeworfenen Grundstücke unter die Eigentümer derart zu verteilen, dass Wertunterschiede möglichst vermieden werden. Nähere Bestimmungen bleiben dem Reglement vorbehalten. Die Leitung des Unternehmens sucht über die Neuzuteilung eine Verständigung herbeizuführen. Die Zuteilung hat unter möglichst gleichmässiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu erfolgen. Das Einspracherecht (§§ 15 ff.) bleibt vorbehalten.

Aus baulichen Rücksichten kann, sofern die Eigentümer und die Grundpfandgläubiger einwilligen, ein Grundstück mehreren Beteiligten zu Miteigentum zugewiesen werden, wenn sie kleinere Grundstücke als Alleineigentümer eingeworfen haben.

Ausnahme.

§ 11. Von der Zuteilung eines Ersatzgrundstückes darf nur abgesehen werden, wenn dieses infolge der Kleinheit der eingeschossenen Fläche als Baugrundstück nicht verwendbar wäre und die Zuweisung eines Miteigentumsanteils nicht durchführbar ist.

*Wertaus-
gleich.*

§ 12. Mehr- oder Minderwerte, die aus der Umlegung entstehen, sind, soweit die Ausgleichung nicht in Land erfolgen kann, unter Rücksichtnahme auf die Rechte der Grundpfandgläubiger in Geld auszugleichen.

Die Wertunterschiede sollen durch gütliche Vereinbarung zwischen der Leitung des Unternehmens und den Beteiligten festgesetzt werden. Wo dies nicht gelingt, hat die Leitung, vorbehaltlich des Einspracherechtes, die Ausgleichung zu bestimmen. Die Geldentschädigungen sind der Leitung zur Verwendung nach Art. 804 Z. G. B. zu vergüten.

Der Eigentümer, dem ein Grundstück nicht durch Land ersetzt wird (§ 11), hat Anspruch auf vollen Schadenersatz. Erfolgt hierüber keine Einnigung, so ist die Entschädigung auf gerichtlichem Wege nach den Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes festzusetzen.

Der Umlegungskreis haftet für die auszurichtenden Entschädigungen gemäss § 6.

§ 13. Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen, die eingeworfene Grundstücke belasten, werden auf Ersatzgrundstücke verlegt, wenn ihr Inhalt der Verlegung nicht entgegensteht.

Werden durch die Umlegung Grundbucheinträge gegenstandslos, so sind sie zu löschen. Beziehen sie sich auf Grundstücke ausserhalb des Umlegungsgebietes, so entscheidet bei Streitigkeiten der Richter gemäss Art. 736 Z. G. B. über die Löschung.

Auf Grundstücke, die aus der Umlegung neu entstehen, können im Umlegungsverfahren neue Grunddienstbarkeiten errichtet werden, wenn dies zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens notwendig ist.

§ 14. Hinsichtlich der Regelung der Grundpfandrechte finden die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 802, 803, 804 und 811 Anwendung.

III. Einsprache- und Genehmigungsverfahren.

§ 15. Ueber das Umlegungsgebiet ist ein Plan zu erstellen, aus dem der alte Zustand, die neue Einteilung der Grundstücke und die Bau- und Strassenlinien des Alignementsplanes ersichtlich sind. Dem Plan muss eine Aufstellung über die Halte der alten und neuen Grundstücke, über die Verlegung der Grundpfandrechte, der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, sowie die Löschung oder Neubegründung von solchen und ein Verzeichnis über die vorgesehenen Kostenverteilungen und Wertausgleiche beigelegt werden.

§ 16. Die in § 15 erwähnten Aktenstücke sind in der Gemeinde, in der sich das Umlegungsgebiet befindet, während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während dieser Frist schriftlich einzureichen.

Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen. Die Grundpfandgläubiger, sowie die am Verfahren nicht beteiligten Dienstbarkeits- oder andern dinglich Befreiteten, deren Rechte durch die Umlegung berührt werden, sind durch eingeschriebenen Brief von der Aktenauflage und der Einspruchsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen.

Sind Einsprachen eingelangt, so hat die zuständige Gemeindebehörde die Einsprecher einzubernehmen und zu versuchen, eine Verständigung herbeizuführen. Ueber die Vermittlungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Grundlageakten, unerledigte Einsprachen und Protokoll sind hierauf mit Bericht und Antrag dem Regierungsrat zum Entscheide über die unerledigten Einsprachen und zur Genehmigung der Umlegung einzureichen.

c) Sachverständige.

§ 17. Nach Erhalt der in § 16 Abs. 4 erwähnten Akten ernennt der Regierungsrat, wenn Einsprachen vorliegen, eine Sachverständigenkommission von mindestens drei Mitgliedern. Die Kommission hat in sämtliche Akten Einsicht.

Ihr liegt ob, eine gütliche Verständigung hinsichtlich der unerledigten Einsprachen herbeizuführen und die Umlegung zu begutachten. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann ihr eine Frist gesetzt werden.

Eine Sachverständigenkommission kann der Regierungsrat nach Bildung des Umlegungskreises auch auf Gesuch hin oder von Amtes wegen jederzeit ernennen und ihr die gutfindenden allgemeinen oder besondern Aufgaben bei der Durchführung und Genehmigung des Umlegungsverfahrens übertragen.

2. Genehmigung.

§ 18. Der Sachverständigenbericht ist mit sämtlichen Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat überweist, wenn Interessen der Gemeinden in Frage stehen, den Bericht der zuständigen Gemeindebehörde zur Vernehmlassung. Er trifft gegebenenfalls weitere Massnahmen, beurteilt die unerledigten Einsprachen, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und Art. 811 Z. G. B.), und entscheidet über die Umlegung. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt der gerichtlichen Beurteilung der Entschädigungsstreitigkeiten ausgesprochen werden.

IV. Vollzug der Umlegung.

1. Neuvermessung und Grundbuch-eintrag.

§ 19. Ist die Genehmigung der Umlegung erfolgt, so hat die Leitung des Umlegungskreises, die Neuvermessung des umgelegten Gebietes durch den zuständigen Grundbuchgeometer, sowie die öffentliche Verurkundung zu veranlassen. Die Urkunde ist durch die Leitung des Umlegungskreises zu unterzeichnen.

Die Eintragung im Grundbuch darf nicht erfolgen, bevor die Entschädigungen für einbezogene aber nicht ersetzte Grundstücke, sowie für Wertausgleiche an die Berechtigten (Eigentümer, Grundpfandgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte) bezahlt, durch Verrechnung getilgt, oder bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt sind.

Mit der Urkunde über die Umlegung sind dem Grundbuchamt die Ausweise über die Erfüllung dieser Voraussetzungen und die sämtlichen auf dem Umlegungsgebiet haftenden Grundpfandtitel einzureichen.

2. Kosten.

§ 20. Die Ausgaben für Wertausgleiche, Entschädigungen und die Kosten des Verfahrens, einschliesslich jener der Sachverständigen, der Neuvermessung und der Verurkundung fallen zu Lasten des Unternehmens; sie werden nach

den Bestimmungen des Reglements oder der Statuten des Umlegungskreises oder der Vorschriften gemäss § 5 Abs. 3 auf das beteiligte Grund- eigentum verteilt.

Für die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch werden keine Abgaben und Gebühren erhoben; die Auslagen sind zu vergüten.

V. Streitigkeiten.

§ 21. Streitigkeiten, die bei der Bildung des Streitigkeiten. Umlegungskreises entstehen, oder die sich aus der Durchführung des Umlegungsverfahrens zwischen den Beteiligten oder zwischen diesen und der Gemeinde ergeben, werden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, vom Regierungsrat entschieden, gegebenenfalls bei Anlass der Genehmigung der Umlegung.

Der Regierungsrat kann den Streitfall vor- gängig seinem Entscheid der Sachverständigen- kommission zur gütlichen Erledigung oder zur Begutachtung zuweisen.

VI. Schlussbestimmung.

§ 22. Das vorliegende Dekret tritt nach seiner Inkrafttreten. Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 962 Abs. 2 Z. G. B.) in Kraft.

Bern, den 19. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Guggisberg,
der Staatsschreiber:
Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 29. April 1929.

Dekret

betreffend die

Umlegung von Baugebiet.

§ 5, Absatz 3. Bei der Bildung des Umlegungskreises gemäss § 4 lit. b beruft die zuständige Gemeindebehörde die beteiligten Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief und öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung über die Organisation des Unternehmens ein. Sofern ...

§ 16, Absatz 2. Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen. Den Grundeigentümern und Pfandgläubigern sowie den Dienstbarkeits- und andern dinglich Berechtigten, deren Rechte durch die Umlegung berührt werden, ist zudem durch eingeschriebenen Brief von der Aktenauflage und der Einspruchsmöglichkeit Kenntnis zu geben.

Bern, den 29. April 1929.

*Im Namen der
Kommission des Grossen Rates*
Der Präsident:
Abrecht.

Der Regierungsrat erklärt sich mit diesen Abänderungsanträgen einverstanden.

Bern, den 30. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Joss.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Präsidialabteilung

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

(November 1928.)

Am 18. November 1925 stellte Grossrat Gnägi und 75 Mitunterzeichner folgende Motion: «Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie er die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen zu schaffen gedenkt, damit die Wahlmöglichkeit der Mitglieder in die Bundesversammlung auf maximal 3 beschränkt wird.»

Der Grosse Rat hat diese Motion am 18. März 1926 behandelt und in namentlicher Abstimmung mit 77 gegen 46 Stimmen, bei einer Enthaltung und bei 97 abwesenden Mitgliedern, erheblich erklärt.

Der Regierungsrat hat darauf pflichtgemäß dem Grossen Rate eine die Ausführung der Motion zweckende Vorlage unterbreitet, die am 15. Mai 1928 im Grossen Rate behandelt wurde. Anlässlich dieser Behandlung wurde ein Ordnungsantrag v. Steiger angenommen, der dem Regierungsrat den Auftrag erteilte, die ganze Materie auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln und von einer Verfassungsänderung abzusehen. Gleichzeitig erklärte sich der Motionär einverstanden, die Maximalzahl der Wahlmöglichkeit auf 4 zu erhöhen. Der Regierungsrat legt heute einen bezüglichen Gesetzesentwurf vor.

Die materielle Berechtigung der Motion Gnägi braucht, nach deren Annahme im Grossen Rate, heute nicht mehr erörtert zu werden. Man hätte sich fragen können, ob im Gesetzesentwurf nicht sichernde Bestimmungen für die Vertretung des Jura oder der einzelnen politischen Parteien durch Regierungsräte in der Bundesversammlung hätten aufgenommen werden sollen. Der Regierungsrat hat von einer solchen Regelung abgesehen, weil dadurch Komplikationen hätten entstehen müssen. Ausserdem hat eine Anfrage bei den in Betracht kommenden Kantonen ergeben, dass derartige Bestimmungen sonst nirgends aufgestellt worden sind.

Bern, den 6. November 1928.

Für die Präsidialabteilung,
der Regierungspräsident:
Joss.

Entwurf des Regierungsrates
vom 7. November 1928.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 11. April 1929.

Gesetz

über

die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Von den jeweiligen Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier der Bundesversammlung angehören.

Art. 2. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als vier der Bundesversammlung angehörende Bürger in den Regierungsrat gewählt werden, so können die vier den Sitz in der Bundesversammlung behalten, welche am längsten dem Regierungsrat angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nötigenfalls nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

Art. 3. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Mitglieder des Regierungsrates in den Nationalrat gewählt werden, als nach Art. 1 dieses Gesetzes zulässig ist, so können die das Mandat annehmen, welche länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Nach dem gleichen Grundsatz wird nötigenfalls verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Art. 1. Von den Mitgliedern des Regierungsrates . . .

. . . so können die vier in der Bundesversammlung das Mandat ausüben, welche . . .

Art. 4. Ist ein nach Art. 2 und 3 zum Rücktritt verpflichtetes Mitglied des Regierungsrates ein Vertreter des französischen Kantonsteiles, so kann dieses in beiden Behörden bleiben, wenn der Jura sonst durch kein Mitglied des Regierungsrates mehr in der Bundesversammlung vertreten wäre. In diesem Falle hat das jüngst gewählte Regierungsratsmitglied des deutschen Kantonsteiles zu erklären, welches Amt es behalten will.

Abänderungsanträge.

Art. 4. Für die Berechnung des Dienstalters gilt die ganze, im Regierungsrat verbrachte, wirkliche Dienstzeit.

Art. 5. Die in den Art. 2 und 3 vorgesehene Losziehung erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch den Präsidenten des Grossen Rates.

Art. 6. Dieses Gesetz kommt erstmals zur Anwendung bei der ordentlichen Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1930 oder bei der ersten vorher stattfindenden ausserordentlichen Gesamterneuerung.

Art. 5.
... verbrachte Dienstzeit.

Art. 6.

Art. 7.

Bern, den 7. November 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Joss,
der Staatsschreiber:
Schneider.

Der Kommissionspräsident:
Adolf Roth.

Bern, den 11. April 1929.

Vortrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und des Unterrichts

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Ausführung von Neubauten für die Hochschule, das gerichts-medizinische Institut und das chemische Laboratorium in Bern.

(April 1929.)

I.

Der Bund hat vom Staate Bern die sogenannte Kavalleriekaserne in Bern, in welcher die zoologischen, die mineralogischen und pharmazeutischen Abteilungen der Hochschule, sowie das Laboratorium des Kantonschemikers, der Lehrmittelverlag und das Schulmuseum untergebracht sind, laut Kaufvertrag vom 13. Juni 1928 erworben. Der Käufer will dieses Gebäude abbrechen, um an seiner Stelle für die Bahnpost einen Neubau zu errichten. Diese Tatsache zwingt den Staat Bern, dafür zu sorgen, dass die heute im abzubrechenden Gebäude untergebrachten Institute in Neubauten Unterkunft finden. Gleichzeitig stellt sich die Aufgabe, ein neues gerichts-medizinisches Institut zu bauen, das z. Zeit provisorisch im Amthause untergebracht ist. Eine Neuanlage ist auch für das geologische Institut zu schaffen, da es seine Lokale in der alten Sternwarte nach unserem Vorschlage dem Lehrmittelverlag abzutreten hat.

Die sich daraus ergebenden Bauaufgaben sind von der Baudirektion schon während den Verkaufsverhandlungen studiert worden. Dabei wurde für die in Frage kommenden naturwissenschaftlichen Hochschulinstitute, sowie für das Laboratorium des Kantonschemikers und das gerichts-medizinische Institut ein dem Staate Bern gehörendes Bauareal auf dem Muldengut in Aussicht genommen, welches begrenzt ist von der Muldenstrasse, Bühlstrasse, Muesmattstrasse und Freiestrasse, und auf dem schon einige staatliche Gebäude stehen. Für das Schulmuseum ist auf dem Helvetiaplatz gegenüber der Kunsthalle ein selbständiger Neubau geplant und für die Erstellung desselben vom Schulmuseum die Mithilfe des Staates und der Gemeinde Bern angefordert worden. Die Bauaufgabe für das Schulmuseum wird von dem vorliegenden Vortrag nicht erfasst.

Die Neuanlage, mit der wir uns hier zu befassen haben, ist für die Universität Bern, für den Staat und die Gemeinde Bern, dann aber auch für die gesamte Volkswirtschaft unseres Landes von grosser Bedeutung.

Das *zoologische Institut* dient den Vorlesungen, den praktischen Uebungen und den Forschungs-

arbeiten auf dem Gebiete der zoologischen Wissenschaft. Die Zoologie ist für den angehenden Mediziner Pflichtfach; sie ist auch für die dem mittleren und höhern Lehrfach sich widmenden Studenten ein wichtiger Studienzweig, der sorgfältiger Pflege bedarf. Es ist übrigens zu bemerken, dass ein neues zoologisches Institut auch ohne den Uebergang der alten Kavalleriekaserne an den Bund erstellt werden müsste, da vor einigen Jahren dem derzeitigen ordentlichen Professor der Zoologie ein Neubau in Aussicht gestellt werden musste, weil das Arbeiten am Mikroskop in einem Gebäude, das ständig durch den Bahnbetrieb erschüttert wird, unmöglich ist.

Das *pharmazeutische Institut* dient der Ausbildung der angehenden Apotheker; auch hier hat eine einst nur als Notbehelf gedachte Unterbringung in der alten Kavalleriekaserne Jahre und Jahrzehnte hindurch gedauert und es darf nun eine zeitgemässere Erneuerung dieses Institutes nicht länger hinausgeschoben werden.

Vom *mineralogisch-petrographischen* und vom *geologischen Institut* gilt das gleiche; auch diese beiden Anstalten haben eine bessere Unterkunft dringend notwendig. Das geologische Institut ist zwar schon vor einigen Jahren aus der Kavalleriekaserne in ein dem Staate gehörendes Haus an der Gesellschaftsstrasse übergesiedelt (früheres Restaurant Sternwarte). Aber in der alten «Sternwarte» soll nunmehr der Lehrmittelverlag untergebracht werden und es soll dafür das geologische Institut in den geplanten Neubau an der Muldenstrasse kommen. Dort wird es die frühere Nachbarschaft des mineralogisch-petrographischen Institutes wieder finden, wie es die Natur der beiden eng verwandten Fächer dringend erfordert. Allen diesen naturwissenschaftlichen Instituten ist das eine gemeinsam, dass ihre Einrichtungen seit Jahren veraltet sind und dem Stande der heutigen wissenschaftlichen Forschungsmethoden nicht mehr entsprechen; anderseits sind alle drei Institute unentbehrliche Zubehörden der Hochschule.

Vom *Laboratorium des Kantonschemikers* ist zu sagen, dass dasselbe den hohen Anforderungen, welche an eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt gestellt werden, schon lange nicht mehr genügt. Die

einst nur als Provisorium entstandene Anlage ist mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen ungeeigneter Räume und unzulänglicher Einrichtungen behaftet. Neue Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen anzuschaffen, war bei den bestehenden Raumverhältnissen, die eine zweckdienliche Aufstellung nicht zuließen, unmöglich. Die Umgestaltung des bakteriologischen Laboratoriums unterblieb, weil schon lange von einem tiefgreifenden Umbau oder einem Neubau die Rede war. Ein besonders fühlbarer Nachteil ergab sich auch für die Untersuchung der in grosser Zahl eintreffenden Milchproben, da das hiezu vorhandene Laboratorium an sich zu eng ist und noch andern analytischen Arbeiten zu dienen hat. Ein feuersicherer Raum zur Aufbewahrung von explosiven und sonstigen feuergefährlichen Stoffen fehlt. Das Personal ist infolge fehlerhafter Anlage der Kappellen und weil keine Ventilationseinrichtungen vorhanden sind, ernsten gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt und das Bureau des Kantonschemikers weist sanitärlich ungenügende Verhältnisse auf. Eine allseitig befriedigende Lösung kann nur von einem Neubau erwartet werden und dieser ist umso eher durchzuführen, als gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, der Bund an die Erstellungs- und Einrichtungskosten Beiträge von 50 Prozent ausrichtet.

Die Errichtung eines *gerichts-medizinischen Institutes* endlich ist sowohl für Staat wie Gemeinde Bern von Bedeutung. Einmal dient diese Anstalt der Ausbildung der Aerzte, Juristen und anderer Studierender auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin; anderseits ist es eine Ausbildungsstätte für die Polizeiorgane von Stadt und Kanton und dient insbesondere der Gemeinde Bern für gerichts-medizinische Untersuchungen, welche mit Unfällen oder Verbrechen zusammenhängen.

II.

Unter Hinweis auf die Wichtigkeit aller dieser Institute wurde es notwendig, für die neuen Bauanlagen und Einrichtungen gründliche Vorstudien zu machen. Der Staat liess vorerst unter Mitarbeit der betreffenden Professoren und Institutsvorsteher ein Bauprogramm und ein Vorprojekt aufstellen. Hierauf eröffnete er zur Abklärung der Baufragen unter den im Kanton Bern niedergelassenen oder heimatberechtigten Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen, wozu er das schon erwähnte, zwischen Hochschule und Inselspital gelegene Areal des Muldengutes als Bauland zur Verfügung stellte. Das Projekt der Architekten Salvisberg & Brechbühl wurde im ersten Rang prämiert und für die Ausführung als geeignet bezeichnet. Im Gegensatz zum Vorprojekt ist als Ergebnis der Plankonkurrenz nicht ein Bausystem von verschiedenen Einzelbauten, sondern eine geschlossene Anlage entstanden.

III.

Die neue Gebäudegruppe ist auf dem südlichen Teil des Muldengutes projektiert. In unmittelbarer Nähe befinden sich die bestehenden Hochschulinstitute für Chemie, Physiologie, Anatomie, Astronomie; neben diesen Gebäuden befindet sich weiterhin das staatliche Lehrerseminar mit zugehörender

Turnhalle und Spielplatz. Durch die Neubauten entsteht auf dem Areal eine Anlage, die ausschliesslich Hochschul- und andern öffentlichen Zwecken dient. Aus der Vielheit der Bauten entsteht durch die Schaffung und Gestaltung von Zufahrtswegen, von Hof- und Gartenanlagen eine Einheit. Von einer Verlegung oder vom Umbau einzelner bestehender Gebäude kann Umgang genommen werden. Das Projekt nimmt aber auf die Erweiterungsmöglichkeit der Institute, wie auch auf die Errichtung allfälliger neuer, heute nicht vorgesehener, jedoch im Laufe der Zeit wünschenswerter anderer Angliederungen von Universitätsbauten Rücksicht.

Eine Erschwerung für die Lösung der Bauaufgabe liegt in den grossen Höhenunterschieden, welche dieser Teil des Bauplatzes aufweist. Diese Schwierigkeit wird aber durch geschickte Bodenausnutzung mittels terrassierter Gartenanlagen gelöst.

Für die Haupträume der neu zu erstellenden Institute ist der Taglichteinfall von Norden erforderlich. Aus dieser Bedingung ergibt sich die Schaffung einer möglichst freien Nordfront des Gebäudes, an welcher die Laboratorien und die meisten Räume für wissenschaftliche Arbeit angelegt sind. Charakteristisch für die Anlage der Institute sind ferner die in regelmässigen Abständen angeordneten südlichen Querflügel, in welchen sich Treppenhäuser, Bureaux, Sammlungen, Wohnungen der Abwarte etc. befinden.

Das Baugelände wird erschlossen durch eine längs der Nordseite der Gebäude hinführende Querverbindung Bühlstrasse-Muesmattstrasse. Hier liegen in regelmässigen Abständen die Haupteingänge der Institute, durch offene Vorhallen, sowie durch die Ausbauten der Hörsäle besonders hervorgehoben.

Die fünf neuen Gebäude sind in einem einheitlichen, dreistöckigen Baukörper eingeordnet. Jedes der Institute bildet eine in sich geschlossene Abteilung, ordnet sich aber ohne weiteres der Gesamtanlage ein.

Für die Bauten ist als Konstruktionssystem ein Betongerippe mit Füllmauerwerk vorgeschlagen; dieses einheitlich durchgeföhrte System erlaubt jederzeit eine leichte Änderung in der innern Einteilung. Für Zweckbauten, als welche auch diese Gebäude für wissenschaftliche Forschung anzusprechen sind, ist auf Veränderungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen. So gestattet das gewählte Konstruktionssystem eine allfällige Abänderung der innern Einteilung in den Instituten ohne grosse Umbaukosten.

Ein weiterer Vorteil der Zusammenfassung der fünf Gebäude in einen Gesamtkörper liegt in der Möglichkeit der Zentralisierung der Heizungsanlage, der Warmwasserbereitung und der Dampferzeugung, der einheitlichen Versorgung der einzelnen Abteilungen mit Gas, mit elektrischem Licht, Kraft- und Wärmestrom. In allen Instituten befinden sich im zweiten Obergeschoss die Hörsäle, die infolge der Anordnung erhöhter Sitzreihen eine grössere Höhenabmessung aufweisen und dadurch auch äusserlich in Erscheinung treten. Für die Gestaltung der Fassade ergibt sich infolge der rythmischen Anordnung dieser Säle eine klare Gliederung.

Mit der Durchführung des vorliegenden Projektes entsteht eine moderne, der Zweckbestimmung

der Gebäude entsprechende Anlage, die sowohl in ihrer Gesamtgestaltung, wie in der Ausbildung ihrer Einzelheiten eine Lösung darstellt, die in ihrer Einfachheit der Monumentalität nicht entbehrt. Die Erstellung dieser Bauten bildet einen wertvollen Zuwachs für die Universität und damit eine bedeutende Errungenschaft für die Volkswirtschaft des ganzen Landes.

IV.

Als Baukosten sind für die fünf Institute inklusive Umgebungsarbeiten folgende Beträge berechnet worden:

Kant.-chemisches Laboratorium . . .	Fr.	412,000
Pharmazeutisches Institut	»	622,500
Zoologisches Institut	»	569,000
Mineralogisches Institut	»	436,000
Geologisches Institut	»	476,400
Gerichts-medizinisches Institut . .	»	440,100
so dass sich die Erstellungskosten der Institute auf	Fr.	<u>2,956,000</u>
belaufen.		

Für die Möblierung der Gebäude, soweit sie nicht in der Bausumme enthalten ist, wird dem Grossen Rate ein besonderes Kreditbegehren vorgelegt werden. Zurzeit liegen für diese Anschaffungen Schätzungen vor. Die mutmassliche Ausgabe für die Möblierung der einzelnen Institute einschliesslich Neuanschaffung und Ersetzung veralteter und nicht mehr brauchbarer Instrumente beläuft sich auf total Fr. 448,000

v

Für den Fall, dass der staatliche Lehrmittelverlag in das Gebäude Gesellschaftsstrasse 2 verlegt wird, entstehen für den Umbau dieses Gebäudes Einrichtungs- und Erweiterungskosten von ca. 80,000 Franken, wofür eine besondere Vorlage erstellt wird.

Da heute die Verlegung des Lehrmittelverlages in dieses Gebäude noch nicht endgültig geregelt ist, indem die philosophische Fakultät der Universität zur Erweiterung ihrer Seminarien das Gebäude Gesellschaftsstrasse 2 ebenfalls beansprucht, soll nach Abklärung der Unterkunftsfrage dem Grossen Rat eine besondere Vorlage über diese Verlegung unterbreitet werden.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 leistet der Bund Beiträge von 50 Prozent an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer Untersuchungsanstalten. Die Baukosten für das kantonal-chemische Laboratorium sind mit 412,000 Fr. veranschlagt; die Eidgenossenschaft leistet an diese Baukosten (in welcher die Einrichtungskosten nicht inbegriffen sind), die Hälfte = 206,000 Fr., um welchen Betrag die vom Kanton aufzubringende Bausumme sich verringert.

Eine Beitragsleistung an die Kosten des gerichts-medizinischen Instituts von der Gemeinde Bern wird erwartet.

VI

Für die Finanzierung bildet die nachstehende Zusammenstellung die Grundlage.

Erforderlicher Kredit für die von der Vorlage erfassten Arbeiten.

1. Baukosten für die 5 zu erstellenden Institute inklusive Umgebungsarbeiten	Fr.	2,956,000
2. Beitrag des Bundes an die Erstellung des kant.-chemischen Laboratoriums (nicht eingerechnet die Beitragsleistung an Möblierung und Einrichtung)	»	206,000
3. Beitrag von der Gemeinde Bern an die Erstellung des gerichtsmedizinischen Instituts	»	unbestimmt.
Vom Staat heute aufzubringende Mittel	Fr.	<u>2,750,000</u>

Nach Bekanntgabe der Baukosten unterbreiten wir Ihnen somit, unter Hinweis auf die vorangegangenen Erörterungen, nachfolgenden Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 16. April 1929.

Der Unterrichtsdirektor: *Der Baudirektor:*
Rudolf. **Bösiger.**

Beschlusses-Entwurf:

1723. Hochschulinstitute Bern: Neubauten.

Für die Baukosten der zu erstellenden *Hochschulinstitute* und des chemischen Laboratoriums auf dem früheren Muldengut zu Bern wird dem Regierungsrat zuhanden der Baudirektion ein Kredit von *2,750,000 Fr.* eröffnet. Die Deckung dieses Kredites hat wie folgt zu geschehen:

- a) aus dem Verkaufserlös der «Alten Kavallerie-Kaserne» im Betrage von 1,800,000 Franken;
 - b) durch Bewilligung eines weitern Kredites von 950,000 Fr. Dieser Betrag ist aus der laufenden Verwaltung zu amortisieren (Rubrik X. D. 1.) mit jährlichen Raten von 200,000 Fr. in den Jahren 1929 bis 1932 und 150,000 Fr. im Jahre 1933.

Bern, den 23. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergänzungsbericht zum Vortrag

betreffend

die Neubauten für die Hochschule, das gerichtsmedizinische Institut und das chemische Laboratorium in Bern.

(Mai 1929.)

I.

Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Kreditbewilligung für die Neubauten der Hochschulinstitute in Bern ist im Art. 26 Ziffer 9 und Art. 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 geordnet. Diese beiden Bestimmungen lauten:

Art. 26 Ziffer 9: «Dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen:

9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen bis zu dem in Art. 6 Ziffer 4 bestimmten Betrage.»

Art. 6 Ziffer 4: «Der Volksabstimmung unterliegen:

4. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million Franken zur Folge haben.»

Der Grosser Rat hat nun in einer langjährigen Praxis diese Verfassungsbestimmungen stets dahin ausgelegt, dass als Ausgaben, die der Volksabstimmung unterliegen, wenn sie den Betrag von 1,000,000 Franken übersteigen, nur diejenigen Finanzgeschäfte des Staates zu verstehen sind, welche als solche den jährlichen Voranschlag über die laufende Rechnung belasten und daher geeignet sind, indirekt auf die Steueranlage einen Einfluss auszuüben. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Erlöses einer verkauften Domäne zur Erstellung eines Neubaues, der an Stelle der alten Domäne treten soll, ist dagegen nicht als solche Ausgabe angesehen worden. — Diese Praxis wurde befolgt anlässlich der Durchführung der Gefängnisreform und der Errichtung der Hochschulbauten auf der Grossen Schanze. Im letztern Fall ist gegen den Beschluss des Grossen Rates eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht worden, in welcher unter anderem behauptet

tet wurde, auch die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf einer alten Domäne für Neubauten sei eine Ausgabe im Sinne von Art. 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde jedoch in einem sehr eingehend begründeten Urteil vom 9. November 1899 (amtliche Sammlung, Bd. 25, I. Abteilung, Seite 459 ff.) abgewiesen und ausdrücklich erklärt, die Regelung der Verhältnisse, wie sie durch die Praxis des Grossen Rates getroffen werde, entspreche einer verständigen Finanzgebarung. Es liege ihr der Gedanke zu Grunde, dass zu einem Neubau für einen öffentlichen Zweck, dem bis jetzt ein anderer Bau diente, in erster Linie der im alten Bau steckende Wert zu verwenden sei und dass nur für die Mehrkosten andere Staatsmittel beansprucht werden sollten.

Auch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 steht einer Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf einer alten Domäne für die Neubauten nicht entgegen. Es sieht in seinem § 17 Abs. 5, der durch das Gesetz betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 nicht abgeändert worden ist und heute noch unverändert weiter gilt, nur zwei Fälle vor. Der erste Fall bestimmt, dass, wenn durch einen Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei werde, die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten habe. Der zweite bestimmt, dass, wenn durch einen Neubau ein altes Gebäude ganz oder teilweise zerstört werde, die Materialien des letztern oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet werden sollen. Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen erhob sich im vorliegenden Fall die Frage, ob die Domänenkasse an den Neubau der Hochschulinstitute nur einen der Kapitalschätzung, also der Grundsteuerschätzung der alten Kavalleriekaserne entsprechenden Beitrag zu leisten habe. Wäre es nach dem Gesetz nur möglich, die Grundsteuerschätzung als Beitrag heranzuziehen, so müsste die

laufende Verwaltung einen weiteren Zuschuss von 303,300 Fr., entsprechend dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der alten Kavalleriekaserne und der Grundsteuerschatzung, leisten.

Aus dem bereits erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid vom 9. November 1899 ergibt sich nun, dass der Wortlaut des Gesetzes den vorliegenden Fall, wie denjenigen betreffend den Neubau der Hochschule und Verkauf der alten Hochschule, nicht ordnet. Das Bundesgericht äussert aber die Meinung, dass die Pflicht zur Beitragsleistung der Domänenverwaltung auch dann bestehe, wenn das alte Gebäude nicht zu einem andern öffentlichen Zweck (worunter selbstverständlich ein kantonaler Zweck zu verstehen ist) benutzt oder abgebrochen, sondern veräußert wird. In diesem Fall, sagt das Bundesgericht, hat die Domänenverwaltung als Beitrag für den Neubau *den Erlös* aus der alten Domäne einzwerfen.

II.

Auch die Vorlage eines besondern Kreditbegehrens für die *Mobiliaranschaffungen* und die Behandlung der Ausgaben für die Möblierung von Staatsgebäuden als besondere Ausgabe entspricht einer langjährigen Praxis. Das Bundesgericht hat in dem bereits erwähnten Entscheide aus dem Jahre 1899 auch diese Frage geprüft und die vom Grossen Rat gemäss einer ständigen staatsrechtlichen Uebung getroffene Auslegung des Art. 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung auch in dieser Beziehung als zulässig erklärt. In dem damaligen Beschwerdeverfahren ist durch den Instruktionsrichter festgestellt worden, dass in der Eidgenossenschaft und in verschiedenen Kantonen, die wie der Kanton Bern das Finanzreferendum kennen, übungsgemäss die Erstellung eines Neubaues und dessen Möblierung verwaltungsrechtlich als zwei getrennte Geschäfte behandelt werden.

Der Grosse Rat hat an seiner Praxis betreffend die Behandlung der Kosten für die Möblierung stets festgehalten und auch in letzter Zeit für Neubauten und Möblierung getrennte Kredite bewilligt (vergl. die Beschlüsse vom 9. März 1925 betreffend die Zwangserziehungsanstalt Tessenberg und vom 15. September 1925 betreffend die landwirtschaftliche Schule Courtemelon). Im vorliegenden Fall ist die Trennung auch deswegen gerechtfertigt, weil erst später genau festgestellt werden kann, welche Möbel und Instrumente aus den alten Instituten noch verwendet werden können und weil daher heute nur eine Schätzung der Kosten der Neuanschaffungen möglich ist.

III.

Es ist zum Schluss noch festzustellen, dass der Kaufpreis für die Besitzung Krieg (200,000 Fr.) gemäss konstanter Verwaltungspraxis nicht zu dem zu bewilligenden Baukredit von 950,000 Fr. zu zählen ist. Nach Art. 26 Ziffer 12 St. V. ist der Grosse Rat für alle Landankäufe, also auch für Käufe, die die ordentliche Kompetenz von 1,000,000 Fr. übersteigen, zuständig. Wenn eine Zusammenrechnung stattfinden würde, so müsste dieses Vorgehen einen Verzicht auf ein dem Grossen Rat durch die Verfassung eingeräumtes und von ihm in ständiger Praxis in Anspruch genommene Recht bedeuten. Wir erinnern in dieser Beziehung z. B. an die Landankäufe für die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen in Münsingen, Langenthal und Courtemelon, sowie für die Anstalt auf dem Tessenberg, die jeweilen als gesonderte Geschäfte vom Grossen Rat endgültig behandelt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesamtsumme der Landerwerbungskosten und der Kosten der Neubauten die Kompetenz des Grossen Rates überstiegen hätte.

Da die Kosten der Neubauten der Hochschulinstitute im Betrage von 2,750,000 Fr. mit 1,800,000 Franken aus dem Erlös des Verkaufes der alten Kavalleriekaserne gedeckt werden sollen, so dass nur mehr 950,000 Fr. aus der laufenden Verwaltung aufzubringen sind, ist nach der durch langjährige staatsrechtliche Uebung bestätigten Auslegung der Art. 26 Ziffer 9 und Art. 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung der Grosse Rat zuständig zur Bewilligung des notwendigen Kredites.

Bern, den 9. Mai 1929.

Der Finanzdirektor: Guggisberg. *Der Justizdirektor:* Merz.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern den 10 Mai 1929

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:

Joss.

der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 16. Mai 1929.

**Neubauten für die Hochschulinstitute,
das chemische Laboratorium und das
gerichts-medizinische Institut.**

Zur Unterbringung der Hochschulinstitute, des chemischen Laboratoriums und des gerichts-medizinischen Institutes werden auf dem früheren Muldengute zu Bern Neubauten in einem Gesamtbaukostenbetrage von 2,750,000 Fr. errichtet.

Diese Baukosten sind zu decken:

- a) durch den Erlös aus dem Verkauf des Gebäudes Bollwerk Nr. 10 (alte Kavalleriekaserne), worin die genannten Hochschulinstitute und das chemische Laboratorium untergebracht sind, im Betrage von 1,800,000 Franken;
- b) durch Bewilligung eines Kredites von 950,000 Franken.

Dieser Betrag ist aus der laufenden Verwaltung zu amortisieren (Rubr. X. D. 1) mit jährlichen Raten von 200,000 Fr. in den Jahren 1929—1932 und 150,000 Fr. im Jahre 1933.

Der Kredit von 950,000 Fr. vermindert sich um den in Aussicht stehenden Beitrag der Gemeinde Bern an das gerichts-medizinische Institut.

Bern, den 16. Mai 1929.

*Für die
Staatswirtschaftskommission,*
der Präsident:
Schmutz.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu.

Bern, den 18. Mai 1929.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Joss.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Abtrennung der Bäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

(Oktober 1928.)

Am 31. Juli 1927 richtete die Einwohnerbäuert Ausserschwandi, gestützt auf einen einstimmigen Beschluss der Bäuertversammlung, an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte der Einwohnerbäuertbezirk Ausserschwandi von der Einwohnergemeinde Reichenbach abgetrennt und der Einwohnergemeinde Frutigen zugeteilt werden.

Während die Einwohnergemeinde Reichenbach sich in der Gemeindeversammlung vom 27. November 1926 mit 180 gegen 21 Stimmen gegen eine Lostrennung der Bäuert Ausserschwandi ausgesprochen hatte, hatte die Einwohnergemeinde Frutigen in ihrer Gemeindeversammlung vom 27. November 1926 eine Angliederung der Bäuert an ihre Gemeinde einstimmig gutgeheissen.

Aus dem in der Folge durchgeföhrten Schriftenwechsel, den Vernehmlassungen der zuständigen Direktionen und Behörden und dem von der Direktion des Gemeindewesens durchgeföhrten Augenschein vom 26. Januar 1928 geht folgendes hervor:

1. Die Einwohnerbäuert Ausserschwandi bildet auf der rechten Seite der Kander ein zwischen der Gemeinde Frutigen und der übrigen Gemeinde Reichenbach sich keilförmig hinziehendes Gebietstück, dessen Grundlinie sich dem Kandergebiet nachzieht und dessen Spitze beim südöstlich gelegenen Gerihorn ausläuft. Das Gebiet liegt etwas näher bei Frutigen. Die der Ortschaft Reichenbach näher gelegene Grenzlinie der Bäuert bildet ungefähr die Mitte zwischen Reichenbach und Frutigen.

Vom Dorfe Reichenbach bis Kien beteht ein verhältnismässig gutes Strässchen, ausserdem ein gutes ca. 3 m 50 breites Verbindungssträsschen mit der Staatsstrasse als kürzeste Verbindung zur Station Reichenbach. Von Kien nach Ausserschwandi bis zur Gemeindegrenze Frutigen ist der Weg jedoch sehr schmal, anfänglich ca. 2 m, weiter aufwärts nur noch ca. 1 m 50 breit. Ausweichstellen bestehen keine. Das Längenprofil ist sehr unregelmässig und schmiegt sich vollständig dem Terrain an. Steigungen und Gefälle wechseln stark miteinander ab. Es ist der älteste Weg, der ins Tal führt, der frühere Saum- und Karrweg, heute noch die Walligasse genannt.

Von Frutigen über Vorderschwandi nach Ausserschwandi ist der Weg korrigiert. Schwandi ist mit Frutigen durch ein 3 m 60 breites Strässchen verbunden.

Der Verkehr von Ausserschwandi richtet sich in der Hauptsache nach Frutigen.

Auf eine Verbesserung der Wegverhältnisse mit Reichenbach hatte die Bäuert Ausserschwandi der hohen Kosten wegen verzichtet, da der Verkehr der Bäuert auch bei bessern Wegverhältnissen trotzdem sich mehr nach Frutigen hinziehe.

2. Die Bäuert Ausserschwandi bildet zusammen mit der angrenzenden, auf dem Gemeindegebiet von Frutigen liegenden Bäuert Innerschwandi die kleine Schulgemeinde Schwandi, mit einer Gesamtschule von rund 40 Schülern.

Das Schulwesen wird demgemäss mit einem Teil der Gemeinde Frutigen (Innerschwandi) gemeinsam besorgt. Auf die Gemeinde Reichenbach entfallen hinsichtlich des Schulwesens keine

Schulverhältnisse.

Lasten. In Frutigen befindet sich eine Sekundarschule, die auch von Kindern von Ausserschwandi besucht wird.

Kirchlich.

3. Die Bäuert Ausserschwandi gehört ferner bereits zur Kirchgemeinde Frutigen. Daraus ergeben sich die sich etwas widersprechenden Zustände, dass die Bewohner von Ausserschwandi ihre Kinder in Frutigen zur Taufe bringen und ihre Verstorbenen auch nach Frutigen zu Grabe tragen, die vorgeschriebenen zivilstandamtlichen Eintragungen jedoch in Reichenbach besorgen müssen.

4. Der Bericht des Feuerwehrinspektortates des Amtes Frutigen gelangt in einem Bericht über die feuerwehrtechnische Seite der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass eine Besserung des Feuerwehrwesens in Schwandi erzielt werden müsse. Dabei spielen die Wegverhältnisse ebenfalls eine Rolle. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die Verbindungen von Frutigen her in dieser Beziehung die günstigeren sind. Bei einer Gemeindezugehörigkeit von Ausserschwandi zu Frutigen wäre ein besserer Feuerschutz tatsächlich leichter und rascher durchzuführen.

Die vorstehenden von der Einwohnerbäuert Ausserschwandi vorgebrachten Gründe wurden von Seiten der zuständigen Direktion und des Regierungsrates als richtig festgestellt. Aber auch die Gemeinde Reichenbach konnte die Richtigkeit der angeführten Tatsachen nicht bestreiten, wie aus dem Votum ihres Sprechers anlässlich des Augenscheines hervorgeht. Reichenbach widersetzt sich jedoch der Trennung hauptsächlich wegen der Einbusse in den Steuereinnahmen, da es sich um eine Bäuert mit nahezu einer Million Steuerkapital und ganz geringen Armenlasten handelt.

Steuer-
verhältnisse.

5. Hinsichtlich der Steuerverhältnisse wurde festgestellt, dass Ausserschwandi in Reichenbach

$2\frac{1}{2}\%$ Einwohnertellen und für sich noch 1% Schultellen und 30 bis 40 Cts. pro Tausend Franken Kirchentellen zu bezahlen habe, während in der übrigen Gemeinde Reichenbach die Einwohner-, Schul- und Kirchentellen zusammen nicht mehr als $3\frac{1}{2}\%$ ausmachen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen ebenfalls eine Schlechterstellung der Bäuert Ausserschwandi bedeutet.

6. Anlässlich des anfangs dieses Jahres durchgeföhrten Augenscheines wurde der Gemeinde Reichenbach und der Bäuert Ausserschwandi angeraten, sie sollen sich vor der Vornahme einer allfälligen Anderszuteilung der Bäuert, über die Vermögensausscheidung verständigen, um damit Anstände vermögensrechtlicher Natur, die ein Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgerichte zur Folge hätte, auszuscheiden. Aus dem seither der Gemeindedirektion zugegangenen Schreiben der beiden Beteiligten geht hervor, dass eine Einigung in dieser Beziehung nicht zustande gekommen ist.

Da jedoch für die neue Zuteilung eine solche bereits vereinbarte Ausscheidung nicht eine notwendige Voraussetzung bedeutet, sonst aber genügend Gründe für eine Neuordnung der Verhältnisse der Einwohnerbäuert Ausserschwandi vorliegen, beantragen wir Ihnen, dem nachstehenden Dekrete betreffend Lostrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen zuzustimmen.

Bern, den 25. Oktober 1928.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.*

Aus-
scheidung.

Entwurf des Regierungsrates
vom 7. November 1928.

Dekret

betreffend

Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnerbäuert Ausserschwandi wird von der Einwohnergemeinde Reichenbach abgetrennt und als neues Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Frutigen zugeteilt.

Sämtliche bisher von der Gemeinde Reichenbach für das Gebiet der Bäuert Ausserschwandi besorgten Verwaltungsaufgaben gehen auf die Gemeinde Frutigen über.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1930 in Kraft. Die Gemeinden Reichenbach und Frutigen haben die notwendig werdenden Vermögensauscheidungen zu treffen; für den Fall der Nichteinigung werden sie auf Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung verwiesen.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Bern, den 7. November 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates
vom 14. Mai 1929.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 17. Mai 1929.

Dekret

über

das Strassenverkehrsamt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die grosse und vielseitige Entwicklung des Strassenverkehrs und die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung desselben,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2, 14 und Art. 44 der Staatsverfassung und Art. 1, lit. E, des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898, sowie auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

beschliesst:

§ 1. Der Polizeidirektion wird ein besonderes Strassenverkehrsamt als Unterabteilung beigegeben.

... wird ein Strassenverkehrsamt ...

§ 2. Der Geschäftskreis dieses Amtes umfasst insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der Gesetzgebung über den Strassenverkehr;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Automobilsteuergesetzgebung;
- c) die Erteilung von Verkehrs- und Führerbewilligungen etc.

... Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr;

... Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Automobilsteuer;

... Führerbewilligungen, sowie von Spezialbewilligungen für den Fahrradverkehr.

Durch Beschluss des Regierungsrates können dem Amt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3. Die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung erfolgt im Benehmen mit der Baudirektion. Bei allen Massnahmen, bei welchen auf den Zustand der Strasse Rücksicht zu nehmen ist, hat die Polizeidirektion den Mitbericht der Baudirektion einzuholen.

... erfolgt im Einvernehmen mit der Baudirektion. ...

§ 4. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers und eines Adjunkten, denen das erforderliche Angestelltenpersonal beizugeben ist.

Abänderungsanträge.

§ 5. Die Besoldung des Vorstehers des Verkehrs-amtes beträgt 8600—10,600 Fr., diejenige des Adjunkten 7600—9600 Fr.

Die Besoldung des Vorstehers des Verkehrs-amtes beträgt 9200—11,600 Fr., ...

§ 6. Durch dieses Dekret werden entgegen-stehende Dekrets- und Verordnungsbestim-mungen sinngemäss abgeändert, insbeson-dere:

§ 6, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Strassenpolizeigesetz vom 5. Juni 1907;

§ 3, Abs. 2, und § 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1924 betreffend den Verkehr mit Motorlastwagen, Trak-toren und Anhängewagen auf den öffentlichen Strassen;

§ 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1924 betreffend den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken;

Art. 40, Ziffer 2, Art. 51, Ziffer 6, und Art. 52, Ziffer 6, des Dekretes vom 24. November 1927 betreffend Ab-änderung und Ergänzung des Kon-kordates über den Verkehr mit Mo-torfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

§ 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsverordnungen.

§ 8. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

... Dekrets- und Verordnungsbestimmungen aufge-hoben.

Gestrichen.

Gestrichen.

Gestrichen.

Gestrichen.

Bern, den 14. Mai 1929.

Bern, den 17. Mai 1929.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Joss,
der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

Der Kommissionspräsident:
Dr. Steinmann.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1929.)

1. Rufener, Friedrich, von Blumenstein, geb. 1899, Hausierer, wohnhaft in Bern, Alleeweg 36, wurde am 30. August 1928 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat in drei Fällen, unter falschen Angaben, kleinere Darlehen aufgenommen. — Rufener stellt das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Erlass der Strafe. Darin erklärt er, er sei ein Opfer der Spielsucht geworden. Er sei nun dem «Blauen Kreuz» beigetreten und habe das Spielen gänzlich aufgegeben. Sein Vergehen bereue er tief und er hoffe den verursachten Schaden wieder gutmachen zu können. — Einem Bericht des Quartieraufsehers ist zu entnehmen, dass die Aufführung des Rufener seit der letzten Verurteilung zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben habe. Er habe sein Abstinenzversprechen gehalten und sei nun der Familie ein guter und besorgerter Vater. Eine teilweise Begnadigung scheine gerechtfertigt zu sein. Rufener ist wegen Holzdiebstahls und wegen Betruges mit Korrektionshaus, beide Male umgewandelt in Einzelhaft, vorbestraft. Das Gericht hat bereits in Berücksichtigung gezogen, dass Rufener grosse Reue an den Tag lege, Besserung verspreche und aus Not gehandelt habe. — Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller ernstlich beflissen ist, einen besseren Lebenswandel zu führen, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis.

2. Keller, Alfred, von Zurzach, geb. 1885, Händler, wohnhaft in Zollikofen, wurde am 28. November 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Drohung** und **Beschimpfung** zu 1 Tag Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Dem Keller konnte der bedingte Straferlass nicht gewährt werden, weil er sich dieser Rechtswohlthat durch sein Verhalten im Verfahren und durch sein Leugnen nicht würdig erwiesen hat, er zudem bereits im Jahre 1925 wegen Beschimpfung und Skandals gebüßt werden musste. Aus den nämlichen Gründen fällt auch eine Begnadigung nicht in Betracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. Calame geb. Hofbauer gesch. Baumann, Anna, Ehefrau des Charles Albert, von Le Locle, geb. 1894, wohnhaft in Biel, Obergasse 29, wurde am 9. Oktober 1927 wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltpflicht** von der I. Strafkammer zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie ist verpflichtet, an den Unterhalt ihres ausserehelichen Kindes monatliche Beiträge von 15 Fr. an die Amtsvormundschaft Biel zu leisten. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen. Seit ihrer Verurteilung hat sie am 12. Dezember 1928 und am 16. Januar 1929 je 5 Fr. bezahlt. Sie kommt auch jetzt ihrer Unterhaltpflicht nicht nach. Der Regierungsrat kann sich daher dem Antrag des Regierungsstatthalters von Biel auf Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage nicht anschliessen und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. Frieden, Ferdinand, von Rapperswil, geb. 1899, Marktkrämer, wohnhaft in Bern, Marktgasse 37, wurde am 27. Juni 1928 von der I. Strafkammer wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen** und wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. Er hat ein von ihm importiertes Rennpferd gegen zwei Pferde eingetauscht, die nicht für eigenen Gebrauch bestimmt waren, sondern zum Weiterverkauf gelangten. — Auf die Schuldfrage kann nicht neuerdings eingetreten werden. Sie ist durch den Entscheid der I. Strafkammer erledigt. — Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion Bern befindet sich Frieden in einer schwierigen finanziellen Lage. Diese Behörde ist daher der Auffassung, dass die Busse auf 50 Fr. herabgesetzt werden sollte. Das Regierungsstatthalteramt Bern beantragt eine Ermässigung der Busse auf die Hälfte. Die Landwirtschaftsdirektion weist in ihrem Mitbericht darauf hin, dass der Gesuchsteller seit Jahren hin und wieder patentpflichtige Geschäfte mache. Er habe dadurch dem Staate Jahr für Jahr die Gebühr von 210 Fr. hinterzogen. Frieden sei nun, nachdem es ihm früher gelungen sei, einen Freispruch zu erlangen, von zwei gerichtlichen Instanzen verurteilt worden. Ein Entgegenkommen seitens der Behörden sei daher nicht am Platze. Seine finanzielle Lage dürfte wohl nicht so schlecht sein. Aus den

Akten sei ersichtlich, dass er imstande war, eine Reise nach Paris zwecks Einkauf eines Rennpferdes zu unternehmen. Sie beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Grossenbacher, Ida, von Hasle b. B., geb. 1895, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 26. Juni 1928 vom Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen **Unterschlagung** zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Sie hat ihrer Dienstherrin in den Jahren 1924—1928 einen Betrag von ungefähr 70,000 Fr. unterschlagen. — Für Ida Grossenbacher wird nun ein Gesuch um Erlass des Restes der Strafe gestellt. — Die Anstaltsdirektion stellt ihr ein gutes Zeugnis aus und unterstützt das Gesuch. Mit Rücksicht auf das gute Verhalten der Ida Grossenbacher in der Strafanstalt dürfte es sich rechtfertigen, über den Zwölfelnachlass hinauszugehen und die Strafe um 2 Monate abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 Monaten.

6. Hegnauer, Georg, geb. 1867, von Igis, wurde vom Polizeirichter von Frutigen am 31. März 1928 wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 15 Fr. und zu 6 Monaten Wirtschaftsverbots, am 16. Mai 1928 vom Polizeirichter von Thun wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 15 Fr. und wegen **Wirtschaftsverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis, die verbüßt sind, am 11. Juni 1928 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu 10 Fr. Busse und am 24. Juni vom korrektionellen Richter von Niedersimmental wegen **Wirtschaftsverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Er befindet sich nun in der Trinkerheilstätte Nüchtern. Der Verwalter der Heilstätte erklärt, dass Hegnauer dauernd des Schutzes und des Beistandes bedürfe. Er werde in ein Heim untergebracht werden müssen. Unter diesen Umständen erscheint ein Erlass der Bussen und der Gefängnisstrafe von 4 Tagen angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen und der Gefängnisstrafe.

7. Berchtold, Adolf, von Busswil, geb. 1897, gewesener Lehrer, nun Versicherungsagent, wohnhaft in Bern, Weissensteinweg 12, wurde am 17. Dezember 1928 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu einer Korrektionshausstrafe von 3 Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat sich als Lehrer gegenüber Schulmädchen sittliche

Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Berchtold ist bereits im Jahre 1921 wegen ähnlichen Vergehen zu 4 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen auf 2 Jahre, verurteilt worden. Kurz nach Ablauf der Bewährungsfrist hat er sich wieder gehen lassen. Ein Strafnachlassgesuch kommt daher nicht in Frage.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. u. 9. Opplicher, Gottfried, von Sigriswil, geb. 1899, Kellermeister, und **Amstutz, Gottfried**, von Sigriswil, geb. 1874, Zimmermeister, beide in Mellingen, sind am 28. November 1928 vom Polizeirichter von Thun wegen **Stempelverschlagnis** zu 99 Franken Busse und 99 Fr. Extrastempelgebühr, sowie zu den Kosten im Betrage von je 6 Fr. verurteilt worden. Sie haben am 4. August 1923 einen Bauvertrag abgeschlossen und diesen nur mit 30 Rappen, statt mit 10 Fr. 20 gestempelt. Beide suchen nun um Erlass der Busse nach und machen geltend, dass die unrichtige Stempelung des Vertrages aus Unkenntnis erfolgt sei. — Extrastempelgebühr und Kosten sind bezahlt. Das Regierungsstatthalteramt Thun beantragt vollständigen, die Finanzdirektion teilweisen Erlass der Busse. Mit Rücksicht darauf, dass es sich offenbar nicht um einen Fall von böswilliger Stempelverschlagnis handelt und die Extrastempelgebühr, sowie die Kosten bezahlt worden sind, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf je 10 Fr.

10. u. 11. Fuhrer, Friedrich, von Langnau, geb. 1900, Maurer, **Liechti, Rosa Gertrud**, von Trachselwald, geb. 1908, beide wohnhaft in Zollbrück, wurden wegen **Konkubinats** vom Gerichtspräsidenten von Signau am 30. März 1927 zu je 4 Tagen und am 1. Februar 1928 zu je 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Die beiden haben sich nun seither geheiratet. Gemäss konstanter Praxis beantragt der Regierungsrat auch in diesem Falle den Erlass der Strafe, nachdem die Heirat nachträglich erfolgt und der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.

12. Bögli, Emil Hermann, geb. 1883, von Seeburg, Kupferschmied, wohnhaft in Biel, Zionsweg 36, wurde am 18. September 1928 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu zwei Bussen von 70 Fr. und 10 Fr. verurteilt. Er hat am 27. August 1928 mit einem Motorrad die Spitalgasse in Biel mit einer Geschwindigkeit von 70 km in der Stunde durch-

fahren. Bögli war weder im Besitze einer Fahr- noch einer Verkehrsbewilligung. Zur Begründung seines Gesuches macht er geltend, dass er Handlanger in den Werkstätten der S.B.B. sei und kein Vermögen besitze. Er ist jedoch im Besitze eines Motorrades. Das unverantwortliche Vorgehen des Gesuchstellers rechtfertigt einen Bussennachlass nicht. Da zudem keine Kommiserationsgründe geltend gemacht werden, so schliesst sich der Regierungsrat dem Abweisungsantrag der Gemeinde- und Bezirksbehörden an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Verkehr mit Motorfahrzeugen zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat durch zu schnelles und vorschriftswidriges Fahren am 3. Juni 1928 einen Motorradunfall verursacht. Die Gemeindebehörde beantragt, es sei die Busse auf 50 Fr. herabzusetzen, weil sich die Familie Lavoyer in äusserst misslichen finanziellen Verhältnissen befindet. Arnold Lavoyer scheine nicht normal zu sein und es sollte ihm die Fahrbewilligung entzogen werden. Dies ist geschehen. Das Regierungsstatthalteramt Büren befürwortet das Gesuch, dasjenige von Bern beantragt Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage, gestützt auf den Bericht der Gemeindebehörde, an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

13. Gfeller, Alfred, von Röthenbach i. E., geb. 1886, Landwirt, wohnhaft in Boltigen, wurde am 21. Juni 1928 vom Polizeirichter von Obersimmental wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. In seinem Gesuche führt er aus, er sei ein armes Schuhdenbäuerlein und habe für eine Familie zu sorgen. Die Bezahlung der sehr hohen Busse falle ihm schwer. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde bestens empfohlen. Der Regierungsstatthalter befürwortet einen teilweisen Bussenerlass. In längeren Ausführungen nimmt die Landwirtschaftsdirektion zum Gesuche des Gfeller Stellung. Angesichts der ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers würde sie gerne eine teilweise Herabsetzung der Busse beantragen. Sie müsste jedoch im vorliegenden Fall ein Entgegenkommen als Missgriff ansehen. Wie aus der Anzeige und den eigenen Aussagen des Gfeller hervorgehe, habe er, wenn auch nicht regelmässig, so doch hin und wieder, neben seinem landwirtschaftlichen Betriebe auch dem gewerbsmässigen Viehhandel obgelegen und hätte somit dem Staate jedes Jahr eine Gebühr von im Minimum 55 Fr. für Kleinviehhandel, beziehungweise 110 Fr. für Grossviehhandel, zu entrichten gehabt. Die Busse von 100 Fr. stelle also eigentlich gar keine Busse dar, sondern höchstens ein Aequivalent für hinterzogene Gebühren. Dazu komme noch, dass Gfeller Viehhändler, die das Patent lösten, ausgelacht habe. Ein Entgegenkommen, Leuten gegenüber, die sich mit ihrer Nichtachtung der Vorschriften noch öffentlich brüsten, sei nicht am Platze. Eine Herabsetzung der Busse im vorliegenden Falle hätte sicherlich zur Folge, dass auch andere vorziehen würden, statt der Erfüllung der Patentpflicht es auf Anzeige und Bestrafung ankommen zu lassen und dann an die Milde des Grossen Rates zu appellieren.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Abweisungsantrag der Landwirtschaftsdirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. Lavoyer, Arnold, geb. 1906, Uhrmacher, wohnhaft in Lengnau, wurde am 24. August 1928 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den**

Verkehr mit Motorfahrzeugen zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Infolge Ueberschreitens der zulässigen Geschwindigkeit (70—80 km) hat er an der Schossbaldenstrasse einen Automobilunfall verursacht. In einem Gesuch erklärt er, es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Gesuchsteller ist vorbestraft und geniesst keinen einwandfreien Leumund. Er hat infolge seines unsinnigen Fahrens eine empfindliche Strafe verdient. Ein Bussennachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. Küpfer, Fritz, von Bäriswil, geb. 1889, Schlosser, wohnhaft in Baden, wurde wegen **bös-williger Nichterfüllung der Unterhaltpflicht** von der I. Strafkammer am 12. August 1925 zu 10 Tagen und vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 30. Mai 1928 ebenfalls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Die I. Strafkammer gewährte ihm den bedingten Straferlass, widerrief ihn aber am 8. September 1928. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichts Bern vom 16. Februar 1926 hat Küpfer an den Unterhalt seiner beiden Kinder, die der Mutter zugesprochen wurden, monatliche Beiträge von 120 Franken zu leisten. Dieser Verpflichtung kam er aber nie restlos nach. In der Folge verstand er es, von seiner abgeschiedenen Frau das Zugeständnis auf Herabsetzung der Beiträge auf 60 Fr. zu erhalten. Aber auch diesen Betrag bezahlte er nicht regelmässig und nicht vollständig. Zur Begründung seines Strafnachlassgesuches führt Küpfer an, dass er infolge Erkrankung und Operation seiner zweiten Frau finanziell in Rückstand geraten sei. Er habe daher an den Unterhalt seiner Kinder nicht mehr bezahlen können. Aus den Akten gewinnt man jedoch den Eindruck, dass der Gesuchsteller aus Bös-

willigkeit seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist. Durch die erste Verurteilung, die ihm bedingt erlassen worden ist, hat er eine ernstliche Mahnung erhalten. Er hat sie jedoch nicht beherzigt. Ein Strafnachlass erscheint daher nicht angebracht. Mit dem Regierungsstatthalter von Bern beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. Nussbaumer geb. Flühmann, Klara, Ehefrau des Max Albert, von Kirchenthurnen, geb. 1897, wohnhaft in Bern, Gerechtigkeitsgasse 16, wurde am 6. November 1928 vom korrektionellen Gericht Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie stellt nun das Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Strafe. Nun ist sie aber wegen des nämlichen Vergehens bereits fünfmal vorbestraft. Da diese Bestrafungen keinen Eindruck auf sie gemacht haben, war eine empfindliche Strafe durchaus am Platze. Mit der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalteramt Bern beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Schneebeli, Gottlieb, geb. 1901, von Ottenbach, Automechaniker, wohnhaft in Zürich, Sihlfeldstrasse 192, wurde am 5. November 1928 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 90 Fr. verurteilt. Er fuhr am 13. Oktober 1928 mit einem schweren Lastwagen und mit einem zweiachsigen Anhänger durch die Ortschaft Schönbühl. Das Gesamtgewicht betrug über 16 Tonnen. — Schneebeli wurde seither wegen ähnlichen Widerhandlungen am 26. November 1928 und am 10. Januar 1929 vom Gerichtspräsidenten von Wangen zu je 100 Fr. Busse verurteilt. Er scheint sich um die bestehenden Vorschriften nicht zu kümmern. Ein Bussennachlass kann ihm aus diesem Grunde nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. Coendet, Ernst, von Münchenwiler, geb. 1894, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. Januar 1923 vom korrektionellen Gericht von Laupen wegen **Notzuchtversuches** zu 1 Jahr Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Es wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt, der jedoch am 1. November 1928 widerrufen werden musste, weil Coendet 6 Tage vor Ablauf der Probezeit sich eines ähn-

lichen Vergehens schuldig machte und deswegen am 20. April 1928 vom korrektionellen Gericht des Sensebeirkes wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, die er in der Strafanstalt Bellechasse verbüßte und wovon ihm zwei Monate erlassen wurden. — In der Eingabe wird hervorgehoben, dass Coendet sich während 4 Jahren und 359 Tagen gehalten habe und er die beiden Vergehen schwer bereue. Die Strafe von 4 Monaten, die er abgesessen habe, werde ihn vor jedem Rückfall bewahren. Er sei Vater von 7 Kindern im Alter von 11 Jahren bis 5 Monaten. Vermögen besitze er keines. Seine Familie sei auf seinen Verdienst als Tagelöhner angewiesen. Müsse er die Strafe absitzen, so werde die Armenbehörde für den Unterhalt seiner Familie aufkommen. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Das korrektionelle Gericht, sowie der Staatsanwalt, befürworten eine Herabsetzung der Strafe in erheblichem Masse. Die Anstaltsdirektion ist mit dem Betragen und den Arbeitsleistungen des Coendet ordentlich zufrieden. Mit Rücksicht auf die misslichen Familienverhältnisse könne sie sich auch für etwelchen Nachlass aussprechen. — Der Regierungsrat beantragt, es seien dem Coendet 5 Monate der Strafe zu erlassen, unter der Bedingung, dass sein Verhalten in der Strafanstalt auch fernerhin zu keinen ernstlichen Klagen Anlass gebe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.

20. Grunder, Karl, von Rüti b.B., geb. 1897, Reisender, wohnhaft in Hilterfingen, wurde am 28. August 1928 vom korrektionellen Einzelrichter von Thun wegen **Betruges** (Zechprellerei) zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. In einer Wirtschaft hat er mit dem Wirt und andern Gästen Karten gespielt. Er hätte am Schlusse des Spieles zwei Liter Wein bezahlen sollen, machte sich aber heimlich fort. Grunder ersucht nun um Erlass der Strafe. Nach dem Bericht der Gemeindebehörden lebt der Gesuchsteller in ärmlichen Verhältnissen. Mit Rücksicht auf die Familie beantragen Gemeindebehörden und Regierungsstatthalteramt Erlass der Strafe. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage, da Grunder wegen Pfandverheimlichung mit 6 Tagen Gefängnis vorbestraft ist, nicht anschliessen. Mit Rücksicht aber darauf, dass es sich um einen geringfügigen Fall handelt, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf einen Tag Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf einen Tag Gefängnis.

21. Nyffenegger, Ernst, von Signau, geb. 1897, Melker in Hasle b. B., wurde vom Armenpolizeirichter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltpflicht** am 13. Mai 1927 und am 19. Oktober 1928 zu je 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Richter gewährte ihm das erste

Mal den bedingten Straferlass. Dieser wurde dann infolge der zweiten Verurteilung widerrufen. Die Ehe des Nyffenegger wurde im Jahre 1924 geschieden. Er hatte an die Unterhaltskosten seines Kindes monatliche Beiträge von 30 Fr. zu bezahlen. Dieser Pflicht kam er jedoch nur teilweise nach. — Nyffenegger scheint nun sein pflichtwidriges Verhalten eingesehen zu haben. Mit Hilfe von Verwandten hat er die rückständigen Beiträge bezahlt. Er wird auch unter Vormundschaft gestellt. Der Vormund wird dafür sorgen, dass die Beiträge bezahlt werden. Das Gesuch wird von der Vormundschaftsbehörde Hasle und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

22. Güdel, Friedrich, von Madiswil, geb. 1886, Maurer, wohnhaft in Langenthal, wurde am 13. Juli 1928 von der I. Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichtes Aarwangen vom 20. Oktober 1923 von seiner ersten Frau und am 26. März 1927 von seiner zweiten Frau geschieden. Dabei wurden ihm Unterhaltsbeiträge von je 180 Franken jährlich für die drei Kinder I. Ehe und 300 Fr. für das Kind zweiter Ehe auferlegt. Güdel hat zugeben müssen, dass er seiner Unterhaltspflicht nicht vollständig nachgekommen ist. — Der Gesuchsteller ist wegen Diebstahls und wegen Misshandlung vorbestraft. Die Armenbehörde von Lotzwil berichtet, dass sie ihn neuerdings wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht dem Strafrichter verzeigen müsse. Sie, wie auch der urteilende Richter wenden sich energisch gegen einen Strafnachlass. Das Verhalten des Güdel und seine Vorstrafen lassen ihn einer Begnadigung nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. Affolter, Jakob, geb. 1881, Zimmermann, von und in Schalunen, wurde vom korrektionellen Einzelrichter von Burgdorf wegen **Wirtshausverbotsübertretung** am 6. September zu 2 Tagen und am 17. November 1928 zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Im ersten Falle wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt. Am 26. November erfolgte der Widerruf. — In einem Strafnachlassgesuche wird dargetan, dass das Wirtshausverbot den Affolter ausserordentlich hart getroffen habe. Beim Beruf, den er ausübe, sei es landauf landab gäng und gäbe, dass sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer in der Wirtschaft treffen. Die Uebertretungen seien denn auch ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass er durch Geschäftsfreunde und Kunden veranlasst wurde, mit ihnen eine Wirtschaft zu besuchen. Wollte er nicht gerade seine Geschäftsinteressen gefährden, so musste er diesen Anforderungen Folge leisten. Mit Rücksicht darauf, dass er als Berufs-

mann vom Verbot schwerer getroffen werde, als irgend ein anderer, dessen Geschäfte sich anderswo abwickeln, rechtfertige es sich, den Fall milder zu beurteilen. — Durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. März 1928 ist Affolter wegen liederlichen Lebenswandels und Trunksucht auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt zu St. Johannsen versetzt worden. Die Versetzung wurde unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit von der Dauer eines Jahres aufgeschoben. Es wurde dem Affolter die Weisung erteilt, das abgegebene Abstinenzversprechen getreulich zu halten und sich während der Probezeit vom Genusse geistiger Getränke zu enthalten. Affolter hat diese Weisung nicht befolgt. Er hat sich auch über das erlassene Wirtshausverbot hinweggesetzt. Die ihm durch die erste Verurteilung mit bedingtem Straferlass erteilte Warnung hat er nicht beherzigt. Rücksichtnahme scheint daher im vorliegenden Falle nicht am Platze zu sein. Sowohl der Regierungsstatthalter von Burgdorf, wie auch derjenige von Fraubrunnen, der das Administrativverfahren durchgeführt hat, nehmen eine entschieden ablehnende Haltung zum gestellten Gesuche ein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. Steiner, Johann, von Ausserbirrmoos, geb. 1894, Handlanger, wohnhaft in Bern, Gerechtigkeitsgasse 52, wurde am 8. Januar 1929 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat in der Augenklinik des Inselspitals einem andern Patienten einen Betrag von 33 Fr. entwendet. In ihrem Berichte erwähnt die städtische Polizeidirektion Bern, dass der Gesuchsteller ein liederlicher Bursche sei, der eigentlich keine Rücksichtnahme verdiene. Wenn er aber wirklich so schwer augenleidend sei, dass eine gänzliche Erblindung zu befürchten sei, so sollte ein Erlass der Strafe erfolgen. Nach einem Bericht der Augenklinik leidet Steiner an einem sehr hartnäckigen grünen Star, der bis heute, trotz andauernder Behandlung, noch nicht abgeheilt sei. Wie sich die Krankheit weiter entwickle und ob Erblindungsgefahr vorliege, könne heute nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Der Regierungsstatthalter I von Bern beantragt Abweisung des Gesuches, weil Steiner wegen Unterschlagung und öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit vorbestraft ist und den Diebstahl zum Nachteil eines Mit-Patienten begangen hat. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. Häberli, Ernst, von Münchenbuchsee, geb. 1882, Kaufmann, Hauptgasse, Thun, wurde am 20. Januar 1928 von der I. Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verpflichtung vom 21. November 1925 sollte Häberli an die Unterhaltskosten für sein von der Direktion

der sozialen Fürsorge der Stadt Bern im Arbeitsheim für schwachsinnige Mädchen untergebrachtes Kind, monatliche Beiträge von 40 Fr. leisten. Er kam jedoch dieser seiner Verpflichtung nur teilweise nach. — Häberli stellt ein Gesuch um Erlass der Strafe. Er hofft nun, seiner Unterhaltspflicht nachkommen zu können. Dem Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge Bern ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller bei jeder Gelegenheit Zahlung verspricht, sein Versprechen jedoch nie hält. Der Beitragspflicht gegenüber seinem Kinde erinnere er sich immer erst dann, wenn er armenpolizeilich gemassregelt werden solle. Diese Amtsstelle, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern, beantragen Abweisung des Gesuches. Häberli ist zweimal vorbestraft, wovon bereits einmal wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht. Ein Erlass der Strafe rechtfertigt sich nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. Wyss, Albert, von Habkern, geb. 1894, Landarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 30. November 1927 vom Assisenhof des I. Geschworenenbezirkes wegen **Brandstiftung** und **Diebstahls** zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat am 20. Juli 1927 um 23 Uhr sein Haus im Steinfass zu Habkern in Brand gesteckt. Obwohl Windstille war, brannte das ihm und dem Ulrich Wyss gehörende Doppelwohnhaus vollständig nieder. Auch zwei Nachbarhäuser drohten in Flammen aufzugehen. Sie konnten nur durch die Bemühungen der Feuerwehr gerettet werden, die immer wieder kleine Brandstellen an diesen Häusern zu löschen vermochte. Der Gebäudeschaden allein betrug über 19,000 Fr. Vom Mobiliar konnte nichts gerettet werden. Das Doppelwohnhaus war von der Familie des Ulrich Wyss bewohnt. Albert Wyss, der sich in einer ungünstigen finanziellen Lage befand, hoffte, durch seine unglückselige Tat Geld zu bekommen. Er hat ferner zugestanden, zum Nachteil des Arnold Hirni im Dezember 1923 und Januar 1924 Nutz- und Brennholz im Wert von ungefähr 200 Fr. entwendet zu haben. — Der Untersuchungsrichter ordnete eine psychiatrische Expertise an. — Der Experte kam zum Schluss, dass Albert Wyss ein erblich belasteter Defektmensch, ein intellektuell schwach veranlagter Mann mit epileptischem Charakter sei. In diesen Abnormitäten liege eine nicht unwesentliche Schwächung der Willensfreiheit und des Urteilsvermögens. — Seine Frau stellt nun das Gesuch, es möchte ihr Mann auf das Frühjahr hin entlassen werden, damit er wieder für seine Familie sorgen könne. — Die Anstaltsdirektion berichtet, dass Wyss während der Strafzeit zu keinen Klagen Anlass gegeben habe. Sie ist der Auffassung, dass sich der Fall jedoch eher für die bedingte Entlassung eigne. — Wyss hat heute etwas mehr als die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Das Gesuch erscheint daher reichlich verfrüht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. Selhofer geb. Hermann, Hedwig, von Gysenstein, geb. 1900, Hausfrau, in Langenthal, wurde am 4. Februar 1929 vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen wegen **Bestechung** und **Hausierens ohne Patent** zu einer Gefängnisstrafe von 12 Tagen und einer Busse von 20 Fr. verurteilt; weil sie ohne Patent mit Südfrüchten hausierte, wurde sie von einem Landjäger angehalten. Diesem bot sie 3 Fr. an, damit er keine Anzeige erstatte. Frau Selhofer stellt nun ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. — Obwohl die Gesuchstellerin vorbestraft ist, befürwortet der urteilende Richter das Gesuch, weil die Frau keine Einsicht in die Tragweite ihrer Handlung gehabt habe. Gestützt auf diese Empfehlung beantragt der Regierungsrat den Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse.

28. Peroni, Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geb. 1879, wohnhaft in Langnau, wurde am 6. September 1928 vom Gerichtspräsidenten von Langnau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Vergleich vom 12. Juli 1926 sollte er an die Unterhaltskosten seines ausserehelichen Kindes jährliche Beiträge von 100 Fr. leisten. Dieser Pflicht ist er trotz vieler Mahnungen nur teilweise nachgekommen. — Der Gesuchsteller hat nachträglich die rückständigen Beiträge bezahlt. Er hält damit den Zweck der Strafverfügung für erfüllt. Der Regierungstatthalter kann einen teilweisen Strafnachlass befürworten. Immerhin sollte Peroni durch die Art der Erledigung des Gesuches einsehen lernen, dass er in Zukunft seine Leistungen nicht erst nach Erlass eines Strafurteils, sondern, soweit möglich, vorher zu machen habe. Der Gesuchsteller ist wegen der nämlichen Unterlassung schon zweimal vorbestraft. Ein vollständiger Strafnachlass kommt daher nicht in Frage. Mit Rücksicht auf die nachherige Bezahlung der Beiträge erscheint eine Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage.

29. Lüthy, Ernst, von Rüederswil, geb. 1883, Photograph in Steffisburg, wurde am 21. September 1927 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen Betruges zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er befand sich in den Monaten Juni und Juli 1927 ohne Geldmittel, begab sich aber gleichwohl in Wirtschaften und Hotels, wo er sich, unter Verschweigung seiner tatsächlichen Geldverhältnisse und teilweise unter falschen Angaben Kost und Unterkunft geben liess. Der Gesamtschadensbetrag betrug 96 Franken. — Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass und erteilte ihm die Weisung, die Geschädigten bis zum 1. Januar 1928 zu befriedigen. Dieser Weisung kam jedoch Lüthy nicht nach. Ende

März 1928 hatte er erst zwei Schadensbeträge mit 11 Fr. 65 bezahlt. In seiner Sitzung vom 21. November 1928 widerrief das Gericht den bedingten Straferlass, nachdem es festgestellt hatte, dass Lüthy noch 14 Fr. 40 schulde. Trotz des kleinen Ausstandes fand es, dass das Verhalten des Verurteilten diese Massnahme durchaus rechtfertige. — In einem Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, dass Lüthy am 21. November 1928 sämtliche Schulden bezahlt habe. Zugegeben müsse werden, dass er die Tilgung des Schadenpostens binnen der angesetzten Frist nicht vorgenommen habe. Hätte aber der Arbeitgeber die Lohnabzüge gemacht, wie versprochen, so würde die Deckung vor dem neu gewährten Termin erfolgt sein. Seine Verfehlungen seien reichlich gesühnt durch die ausgestandene Untersuchungshaft von 20 Tagen. — Das Gesuch kann vom urteilenden Gericht nicht empfohlen werden. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller nachträglich den Schaden wieder gutgemacht und er bereits 20 Tage in Untersuchungshaft verbracht hat, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

30. Müller geb. Balsiger, Bertha, Ehefrau des Friedrich, von Matzendorf, geb. 1896, wurde am 15. Dezember 1927 vom Assisenhof des Geschworenenbezirkes wegen **fahrlässiger Tötung** und wegen **Hehlerei** zu 1 Jahr Korrektionshaus verurteilt. Sie hat im November 1926 an einer Johanna F. abtreiberische Handlungen vorgenommen, die nach Feststellungen der Gerichtsärzte den Tod dieser Person zur Folge hatten. Anlässlich der in ihrer Wohnung vorgenommenen Haussuchung wurden einige Gabeln und Messer beschlagnahmt, auf denen die Bezeichnungen « Hotel Jura Bern » und « Hotel Volkshaus Bern » eingraviert waren. Frau Müller erklärte, diese Bestecke seien vor Jahren von zwei ins Ausland verzogenen Burschen bei ihr zurückgelassen und von ihr behalten worden. — Ihr Mann stellt ein Gesuch um Strafnachlass. Er benötigte die Frau zu Hause. — Frau Müller befindet sich seit dem 14. September 1928 in der Strafanstalt Hindelbank. Der Anstaltsdirektor berichtet, dass sie sich gut aufföhre und die ihr zugewiesenen Arbeiten willig verrichte. — Nach ihrer Tat und ihrem Charakter scheint jedoch ein Strafnachlass über den Zwölftel hinaus, der in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, nicht gerechtfertigt zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. Ruchti, Ernst, von Moosaffoltern, geb. 1881, Müller und Landwirt in Rüderswil, wurde am 24. Oktober 1928 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat im Juni 1928 ein Fohlen verkauft, in der Absicht, es

eine Zeit neben einem älteren Pferd zu halten und im Herbst dann dieses abzustossen. Da er jedoch für dieses Pferd von übernormalem Stockmass keinen Käufliebhaber gefunden habe, sei dann das junge Pferd gegen eine Kuh verkauft worden. — Ruchti stellt nun das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Bussennachlass. Es erscheine fraglich, ob in seinem Vorgehen eine Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Viehhandel erblickt werden könne. Er sei sich absolut nicht bewusst gewesen, eine solche zu begehen. Die Busse sei viel zu hoch. Die Schuldfrage ist durch das richterliche Urteil erledigt. Ruchti hat sich diesem ohne weiteres unterzogen. Der Richter durfte nicht unter das Bussenminimum gehen. Eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. erscheint jedoch im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Falles am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

32. Schaltenbrand, Marcel, geb. 1890, von und in Courgenay, Taglöhner, wurde am 26. April 1928 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat am 2. April 1928 von einem Landwirt eine Kuh gekauft und diese sofort an einen Händler weiterverkauft. Der Gesuchsteller ist wegen derartigen Uebertretungen bereits dreimal vorbestraft und es sind seit dem erwähnten Urteil vom Richter neuerdings zwei Bussen über ihn verhängt worden. Schaltenbrand setzt sich wissentlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg. Seinem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. Hügli geb. Joss, Johanna, Ehefrau des Otto, geb. 1907, wohnhaft in Bern, Hotelgasse 3, wurde vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 3. Juni 1927 wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen und am 2. Februar 1928 wegen **Betruges** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hat eine dem F. Z. gehörende Uhr in der Pfandleihanstalt versetzt und dafür 10 Franken erhalten, die sie für sich verwendete. Des Betruges machte sie sich dadurch schuldig, dass sie bei der Logisgeberin unter falschen Angaben ein Darlehen von 5 Fr. erwirkte. — Die Gesuchstellerin ist außerdem am 16. Juli 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Betruges zu 14 Tagen Gefängnis und am 30. August 1927 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges, Diebstahls und Bettels zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt worden. Diese beiden Strafen hat sie verbüßt. Am 13. Februar 1928 stellte ihr Bräutigam das Gesuch, es möchten seiner Braut die beiden Strafen erlassen werden. Müssen sie die beiden Strafen absitzen, so würden sich seine Eltern einer Heirat aufs Aeusserste widersetzen. Die städtische Polizeidirektion Bern stellt am 2. April 1928 den Antrag, es seien der Ge-

suchstellerin die beiden Strafen zu erlassen, mit Rücksicht darauf, dass sie sich inzwischen verheiratet habe und Mutter eines Kindes sei. Ihr Mann werde sich ihrer annehmen. Es handle sich um zwei nicht sehr schwere Fälle. Gemäss dem Antrag des Regierungsstatthalters von Bern wurde das Gesuch zurückgelegt. Seither sind keine Klagen mehr über Frau Hügli laut geworden. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrag des Regierungsstatthalters auf Erlass der beiden Strafen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

34. Fahrni, Hans, von Steffisburg, geb. 1901, Landwirt und Händler in Oberlangenegg, wurde am 30. April 1928 vom Polizeirichter von Thun wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent und Widerhandlung gegen die Vorschriften über Bekämpfung der Tierseuchen** zu einer Busse von 110 Fr. verurteilt. Nach dem Berichte der Landwirtschaftsdirektion hat sich der Gesuchsteller am 24. März 1927 um das Patent beworben und es am 7. April auch gelöst, somit also mehrere Wochen vor der Erstattung der Anzeige. Die Absicht, sich der Patentpflicht zu entziehen, habe offenbar nicht bestanden. Fahrni, der seit seinem Wegzug von Oberdiessbach zu einer patentpflichtigen Betriebsweise übergegangen sei, habe die einschlägigen Bestimmungen nicht gekannt. Da er zudem in sehr bescheidenen Verhältnissen lebe, erscheine eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. gerechtfertigt zu sein. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

35. Disch, August Alfons, von Basel, Kaufmann, wohnhaft in Biel, wurde am 5. Dezember 1928 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 24. November 1927** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat früher in Basel ein Transportgeschäft betrieben. Am 20. Oktober 1928 wurde von der Automobilkontrolle festgestellt, dass ein Lastwagen mit Anhänger des Disch samt Ladung ein Gewicht von 16,550 kg aufwies. Nach der Anzeige soll Disch wegen Ueberlastung mehrmals verwarnt worden sein. — Der Gesuchsteller, der inzwischen in Konkurs geraten

ist, ersucht nun um Herabsetzung der Busse. Er bezieht gegenwärtig ein Monatsgehalt von 500 Fr. Die Familie besteht aus Frau und 2 Kindern. Die Regierungsstatthalter von Fraubrunnen und Biel beantragen Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Der Regierungsrat kann sich jedoch diesem Antrage nicht anschliessen. Der Gesuchsteller hat die Uebertritung wissentlich und trotz mehrmaliger Verwarnung begangen. Am 17. November 1928 wurde sein Chauffeur neuerdings wegen Ueberlastung zur Anzeige gebracht und am 12. Dezember 1928 vom Polizeirichter von Büren zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. In einem Schreiben an den Richter erklärt er, dass er von seinem Arbeitgeber gezwungen worden sei, mit überladenem Lastwagen mit Anhänger zu fahren. Ein Bussennachlass ist daher gegenüber Disch nicht am Platze. Dagegen können ihm zur Erleichterung Teilzahlungen gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. Ischi, Urs, von Rumisberg, Dachdecker, geb. 1876, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Oktober 1928 vom Polizeirichter von Münster wegen **Bettels und Landstreichelei** zu 1 Jahr Arbeitshaus verurteilt. Wegen eines Augenleidens musste er in die Augenklinik überführt werden. Die Anstaltsdirektion beantragt, es sei Ischi für den Rest seiner Strafe zu begnadigen, weil ein Strafvollzug seines Augenleidens wegen nicht mehr möglich sei. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

37. Avino-Y-Subirates, Juan, spanischer Staatsangehöriger, geb. 1897, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. Dezember 1927 von der Assisenkammer wegen **Diebstahls und Verweisungsbruch** zu 21 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat im November 1927 in Bern ein Motorrad im Werte von 1400 Fr. und ein Fahrrad im Werte von 130 Fr. entwendet. — Der Gesuchsteller ist vorbestraft und hat sich in der Anstalt schlecht aufgeführt. Seinem Strafnachlassgesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.



Beilage № 14, Staatsrechnung, siehe separate Beilage.

Nachkreditbegehren für 1928.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Juli 1929.)

Hiermit legen wir Bericht und Antrag über die Nachkreditbegehren in 1928 vor, wobei übungsgemäss Beträge unter Fr. 100.— unerwähnt und die übrigen Mehrausgaben in folgende drei Klassen eingeteilt werden:

I. Nachkredite, die durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde durch Bewilligung spezieller Kredite genehmigt wurden und daher als erledigt zu betrachten sind.

II. Nachkredite für Ausgaben, die durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt und somit einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Nachkreditbegehren.

I.

Die Nachkreditbegehren der I. Klasse sind folgende:

II. A. 1. <i>Besoldungen der Oberrichter</i>	Fr. 8,495.60
(Grossratsbeschluss vom 1. Februar 1928 betr. Wiederbesetzung der 19. Oberrichterstelle).	
II. J. 1. u. 2. <i>Besoldungen der Beamten und der Angestellten des Verwaltungsgerichtes</i> .	Fr. 19,863.20
(Grossratsbeschluss vom 21. November 1927 betr. den Ausbau des Verwaltungsgerichtes).	
X. D. 44. <i>Oeschberg, Gutsverwaltung, neue Garbenscheune</i> .	Fr. 110,000.—
(Grossratsbeschluss vom 18. Dezember 1928).	

X. D. 47. <i>Brüttelen, Mädchenerziehungsanstalt, Neubau</i>	Fr. 189,228.—
(Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1929).	
X. D. 2. 4. <i>Bellelay, Staatsdomäne, Wasserversorgung</i> . .	Fr. 102,000.—
(Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1929).	
XIII. E. 4. <i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon, Mobiliar- und Inventaranschaffungen, Ausgaben bis Ende 1928</i> .	Fr. 251,315.70
(Grossratsbeschlüsse vom 15. September 1927 und 1. Februar 1928, Kredite je Fr. 140,000.—).	

II.

Die Mehrausgaben der II. Klasse betreffen Ausgaben, die einerseits der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife und Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Macht der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Die dahерigen Kreditüberschreitungen sind folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. <i>Grosser Rat</i>	Fr. 40,393.55
H. 3. <i>Entschädigungen der Stellvertreter (Amtsverweser)</i> . . .	» 1,454.20
J. 2. <i>Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber</i> . .	» 2,176.55
Uebertrag	Fr. 44,024.30

Uebertrag Fr. 44,024. 30

Uebertrag Fr. 743,041. 08

II. Gerichtsverwaltung.

A. 2.	<i>Entschädigungen der Sumpfleanten des Obergerichtes</i>	Fr.	1,160. 50
F. 3.	<i>Entschädigungen der Ersatzmänner (Assisenkammer), Dolmetscher und Weibel</i>	»	337. 50
G. 3.	<i>Entschädigungen der Stellvertreter der Konkurs- und Betreibungsbeamten</i>	»	1,574. 35
G. 4.	<i>Besoldungen der Betreibungsgehilfen</i>	»	31,428. 40
H. 1.	<i>Kostenanteile des Staates an die Gewerbegerichte</i>	»	1,041. 65

III a. Justiz.

A. 4.	<i>Rechtskosten</i>	Fr.	5,294. 18
-------	-------------------------------	-----	-----------

III b. Polizei.

G. 1.	<i>Kosten in Strafsachen</i>	Fr.	33,527. 96
G. 5.	<i>Polizeikosten</i>	»	15,089. 31

VI. Unterrichtswesen.

B. 13. b.	<i>Vergütung für Freibetten in den Kliniken</i>	Fr.	541.—
C. 2.	<i>Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen</i>	»	7,046. 35
C. 7.	<i>Stellvertretung kranker Lehrer</i>	»	1,776. 75
C. 9.	<i>Mittelschulen, Beitrag an die Versicherungskasse</i>	»	4,030. 50
D. 1.	<i>Beiträge an die Lehrerbesoldungen</i>	»	20,025. 55
D. 4.	<i>Beiträge an die Lehrerversicherungskasse</i>	»	7,537. 60
D. 11.	<i>Primarschulen, Handfertigkeitsunterricht für Knaben</i>	»	2,997. 30
D. 13.	<i>Fortbildungsschule</i>	»	188. 70
D. 14.	<i>Stellvertretung kranker Lehrer</i>	»	2,712. 50
D. 18.	<i>Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Lehrerbildungsanstalten</i>	»	257. 45
E. 5. c.			2,651. 30

VIII. Armenwesen.

C. 1. b.	<i>Beiträge für vorübergehend Unterstützte</i>	Fr.	228,397. 81
C. 2. a.	<i>Unterstützungen ausser Kanton</i>	»	110,019. 32
C. 2. b.	<i>Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.</i>	»	220,022. 65
D. 1—8.	<i>Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten</i>	»	1,225.—

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

H. 6.	<i>Einlage in den Naturschadenfonds</i>	Fr.	133. 15
	<i>Uebertrag</i>	<i>Fr.</i>	<i>743,041. 08</i>

2. c.	<i>Anleihen von 1906, Verzinsung</i>	Fr.	30,500.—
-------	--	-----	----------

XI. Anleihen.	XII. Finanzwesen.
	<i>Staatsbeitrag an die Hilfskasse</i> Fr. 974,177. 77

XVI. Domänen.	XVII. Staatskasse.
	<i>Staatssteuern</i> Fr. 11,028. 22 <i>Wassermietzinse</i> » 234. 35

XIX. Erbschafts- und Schenkungssteuer.	XX. Erbschafts- und Schenkungssteuer.
	<i>Depotgebühren</i> Fr. 284. 60 <i>Eidg. Couponsteuer</i> » 6,215. 10
	<i>Gerichtliche Hinterlagen</i> » 9,940. 67 <i>Spezialfonds</i> » 6,981. 55 <i>Verschiedene Depots</i> » 416,001. 63 <i>Skonti für Barzahlungen</i> » 712. 21

XXI. Wasserrechtsabgaben.	XXII. Direkte Steuern.
	<i>Anteil der Gemeinden, 20 %</i> Fr. 140,873. 56 <i>Bezugsprovisionen</i> » 2,849. 70

XXIII. Unvorhergesehenes.	XXIV. Notstandsarbeiten.
	<i>Notstandsarbeiten</i> Fr. 18,900.— Zusammen <u>Fr. 2,507,907. 03</u>

III.

Die dritte Klasse umfasst diejenigen Ausgaben, die sich nicht automatisch einstellen, obwohl auch hier der grösste Teil sich auf gesetzliche Vorschriften stützt und von solchen abhängig ist.

I. Allgemeine Verwaltung.	II. Besoldungen der Regierungs-
	<i>räte</i> Fr. 180. 30
	<i>Ratskredit</i> » 7,410. 70
	<i>Besoldungen der Angestellten</i> » 7,034. 30
	<i>Druckkosten</i> » 51,483. 20
	<i>Bureaukosten der Regierungsstatthalter</i> » 4,374. 10
	<i>Besoldungen der Angestellten</i> » 1,971. 05
	<i>Bureaukosten der Amtsschreibereien</i> » 11,436. 45
	Zusammen <u>Fr. 83,890. 10</u>

Ad B. 1. Für den verstorbenen Herrn Regierungsrat Simonin waren pro 1928 noch zwei Monatsraten Besoldungsnachgenuss mit zusammen Fr. 2,400.— fällig. Die Wiederbesetzung der durch

den Tod von Herrn Simonin und die Demission des Herrn Lohner freigewordenen Sitze erfolgte nicht sofort. Hieraus ergab sich eine Einsparung von Fr. 2,219. 70, so dass der Kredit netto um Fr. 180. 30 überschritten wurde.

Ad C. 1—4. Die Ueberschreitung röhrt her aus ausserordentlichen hohen Kosten für Delegationen und Empfänge aller Art (Fr. 3,285. 90), aus Entschädigungen i. S. des neuen Strafprozesses und vermehrten Dienstaltersgratifikationen. Sodann fanden zwei ausserordentliche Zuwendungen statt: an das bernische Kunstmuseum Fr. 2,000.— und an den Kongress jurassischer Lehrer Fr. 1,000.—.

Ad E. 2. Einer Einsparung von Fr. 5,200.— durch Nichtbesetzung der im Budget einbezogenen Uebersetzergehilfenstelle stehen Mehrausgaben gegenüber im Betrage von Fr. 12,234. 30 für die Anstellung von drei Aushilfen im Staatsarchiv zur Aufarbeitung der grossen Ablieferungen von Archivalien auf den verschiedenen Verwaltungsabteilungen.

Ad E. 4. Ursache des Nachkreditbegehrens sind die Kosten für die beiden grossen Abstimmungsbotschaften zum Jagdgesetz und zum Gesetz über das Strafverfahren. Ueberdies mussten sämtliche Zivilstandskontrollen und -Formulare den neuen eidgenössischen Bestimmungen angepasst werden. Die Kosten von rund Fr. 40,000.— werden in der Rechnung 1929 zum Teil wieder eingehen.

Ad H. 4. Ein Betrag von Fr. 2,200. 70 der Mehrausgaben betrifft Einrichtungen im Amthaus Fraubrunnen, während der übrige Teil der Ueberschreitung sich auf die verschiedensten Bureaubedürfnisse verteilt.

Ad J. 3. In Pruntrut mussten für die Vertretung eines erkrankten Angestellten Fr. 2,250.— ausgegeben werden. Zudem ist dem Angestellten der Amtsschreiberei Erlach eine Zulage von Fr. 500.— zugesprochen worden. Ohne diese Ausgaben würde eine Einsparung von Fr. 778. 95 bestehen.

Ad J. 4. Die Rubrik ist für Mobiliaranschaffungen, Ergänzungen und Umänderungen in folgenden Amtsschreibereien belastet worden: Fraubrunnen Fr. 1,557.—, Wimmis Fr. 1,229. 80, Aarwangen Fr. 1,100.—, Langnau Fr. 1,022.— und Pruntrut (inklusive zwei Schreibmaschinen) Fr. 2,180.—. Ferner mussten für das Einbinden von neuen eidgenössischen Grundbüchern über Fr. 6,000.— ausgelegt werden.

II. Gerichtsverwaltung.

B. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 1,141. 70
B. 7. <i>Anwaltskammer</i>	» 100. 20
C. 4. <i>Bureaukosten der Gerichtspräsidenten</i>	» 4,351. 40
D. 3. <i>Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien</i>	» 7,178. 10
D. 4. <i>Bureaukosten der Gerichtsschreibereien</i>	» 1,165. 65
F. 4. <i>Bureaukosten der Assisenkammer</i>	» 1,133. 32
G. 5. <i>Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 36,244. 65
Zusammen	<u>Fr. 51,315. 02</u>

Ad B. 2. Die Ueberschreitung röhrt daher, dass anfangs 1928 vorübergehend mehrere Sekretäre beschäftigt wurden an Stelle von zwei Kammerschreibern. Dafür ist auf dem Kredit für *Besoldungen der Beamten* eine Einsparung von Fr. 2,475. 30 gemacht worden.

Ad B. 7. Die Mehrausgabe ist zurückzuführen auf die vermehrte Zahl der Kammersitzungen.

Ad C. 4. Den Richterämtern Nidau, Büren, Fraubrunnen und den Untersuchungsrichterämtern I und II in Bern wurden neue Schreibmaschinen zur Verfügung gestellt. Die dahерige Ausgabe beträgt Fr. 2,560.—. Zudem veranlassten Mobiliaranschaffungen in Fraubrunnen und in Bern Mehrausgaben von Fr. 2,043. 90.

Ad D. 3. Den Richterämtern IV und V in Bern wurde ein Aushilfsangestellter bewilligt, dessen Entschädigung Fr. 3,500.— in Anspruch nahm. Ferner wurde ein Angestellter des Regierungsstatthalteramtes Bern auf die dortigen Richterämter versetzt, was eine Mehrausgabe von Fr. 1,766. 65 zur Folge hatte. Endlich sind den Gerichtsschreibereien Delsberg, Obersimmental und Konolfingen Hilfskräfte bewilligt worden, deren Entschädigungen sich auf Fr. 2,310.— beliefen.

Ad D. 4. Dem Kredit sind für Mobiliaranschaffungen in Fraubrunnen Fr. 674. 15 entnommen worden. Die übrigen Mehrausgaben betreffen allerlei Bureaubedürfnisse.

Ad F. 4. Mit dem neuen Gesetz über das Strafverfahren wurde die Assisenkammer in die Kriminalkammer umgewandelt. Dies hatte die Umänderung aller Drucksachen etc. und von daher grössere Bureaukosten zur Folge. Zudem entstanden Fr. 713. 40 Kosten für den Einband der Gesetze, die den Geschworenen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ad G. 5. Die grosse Zahl der Geschäfte, zu deren Erledigung vielfach gesetzliche Fristen eingehalten werden müssen, bedingte die Bewilligung einer Anzahl Aushilfsangestellter mit folgenden Mehrausgaben: Aarwangen Fr. 3,000.—, Biel Fr. 5,520.—, Delsberg Fr. 1,250.—, Oberhasli Fr. 250.—, Pruntrut Fr. 3,000.—, Seftigen Fr. 2,400.—, Niedersimmental Fr. 3,462. 50, Thun Fr. 8,425.—, zusammen Fr. 27,307. 50. Der übrige Teil der Mehrausgaben ist durch Stellvertretungen infolge Krankheit und Militärdienst entstanden.

III a. Justiz.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i> . . .	Fr. 999. 60
A. 6. <i>Notariatskammer, Notariatsprüfungen</i>	» 354. 55
Zusammen	<u>Fr. 1,354. 15</u>

Ad A. 1. Dem Sekretär der Justizdirektion hat der Regierungsrat fiktive Dienstjahre zuerkannt.

Ad A. 6. Im Gegensatz zu früheren Jahren musste die Notariatskammer wegen zahlreichen zur Behandlung stehenden Fragen fünf Sitzungen abhalten. Zudem erwies es sich als notwendig, die beiden Notariatsprüfungskommissionen zu einer ge-

meinsamen Instruktionssitzung einzuberufen. Die dahерigen Kosten betrugen Fr. 142.70.

III b. Polizei.

A. 3.	<i>Bureaukosten</i>	Fr.	2,412.—
B. 2.	<i>Fahndungs- und Einbringungskosten</i>	»	414.40
C. 7.	<i>Mietzinse</i>	»	1,641.50
D. 2. a.	<i>Nahrung der Gefangenen</i>	»	5,254.29
D. 2. b.	<i>Verschiedene Gefangenschaftskosten</i>	»	3,317.85
E. 1.	<i>Strafanstalt Thorberg</i>	»	59,856.47
E. 5.	<i>Zwangserziehungsanstalt Tessenberg</i>	»	34,730.05
G. 7.	<i>Einigungsämter</i>	»	1,377.95
H. 2.	<i>Inspektionskosten und Anschaffungen</i>	»	245.20
	Zusammen	Fr.	109,249.71

Ad A. 3. Anlass zum Nachkreditbegehrten gab die Anschaffung von 4000 neuen Hausierpatentbüchlein im Kostenbetrage von Fr. 2,439.—. Die Ausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B. 2. Die Mehrausgaben sind auf teilweise höhere Auflagen des bernischen Fahndungsblattes und Registers zurückzuführen.

Ad C. 7. Der Nachkredit wird notwendig wegen Mietzinserhöhungsbegehrten, denen entsprochen werden musste.

Ad D. 2. a. Der Mehraufwand ist einer höheren Anzahl von Gefangenens-Verpflegungstagen zuzuschreiben. In den Vorjahren war eine Abnahme der Ausgaben festzustellen, die wider allen Erwartungen in 1928 nicht angehalten hat.

Ad D. 2. b. An dieser Ueberschreitung partizipiert ein Betrag von Fr. 2,500.— als Entschädigung für Heizerlohn an die Justizdirektion. Der Rest betrifft eine Anzahl grösserer Anschaffungen von Gefangeneneffekten für diverse Bezirksgefängnisse.

Ad E. 1. Die Mehrausgabe ist durch vermehrte Kosten der Verpflegung, den Minderertrag der Landwirtschaft und Inventarausshaffungen für das in Betrieb genommene Bannholzgut verursacht worden. Sie wird durch eine Inventarvermehrung für einen Betrag von Fr. 45,187.75 ausgeglichen.

Ad E. 5. Die Kosten der Verwaltung und der Verpflegung kamen höher zu stehen, als sie berechnet waren. Für Mietzins wurde gegenüber dem Voranschlag ein um Fr. 22,400.— höherer Betrag verrechnet. Gewerbe und Landwirtschaft blieben um Fr. 4,370.23 hinter den Berechnungen zurück. Für bauliche Einrichtungen wurden Fr. 7,024.96 verwendet, ohne dass dafür ein Kredit bestand.

Ad G. 7. Vermehrte Konflikte, die zu entscheiden waren, und vermehrte Sitzungen begründen die Mehrausgaben.

Ad H. 2. Die Inspektionskosten waren höher, als sie budgetiert waren.

IV. Militär.

A. 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr.	2,720.55
A. 3.	<i>Bureaukosten</i>	»	1,764.10
D. 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	500.—
D. 3.	<i>Betriebskosten</i>	»	314.35
E. 1. a.	<i>Besoldungen der Kreiskommandanten</i>	»	255.75
E. 2. c.	<i>Verschiedenes</i>	»	1,722.20
E. 3.	<i>Besoldungen der Sektionschefs</i>	»	291.70
	Zusammen	Fr.	7,568.65

Ad A. 2. Die Rubrik ist unvorhergesehener Weise belastet worden für die Besoldung eines vom Regierungsrat bewilligten Aushilfsangestellten mit Fr. 1,848.— und mit Fr. 875.— Mehrbesoldung eines Angestellten, der in eine höhere Besoldungsklasse versetzt worden ist.

Ad A. 3. Die verschiedenen dieser Rubrik verrechneten Kosten beanspruchten mehr, als hierfür berechnet war.

Ad D. 2. Ein Angestellter ist vom Regierungsrat in eine höhere Besoldungsklasse versetzt worden. Die dahere Mehrausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad D. 3. Ursache der Mehrausgabe ist das Anwachsen der Arbeitslöhne bei gleichgebliebenem Kredit.

Ad E. 1. a. Die Mehrausgabe steht in Zusammenhang mit dem für einen verstorbenen Kreiskommandanten ausgerichteten Besoldungsnachguss.

Ad E. 2. c. Die Kosten, die sich auf Fr. 15,322.20 belaufen, sind um Fr. 229.50 höher, als 1927. Dabei ist die Rubrik außerordentlicherweise mit der Gratifikation an den Lehrling des Kreiskommandos Biel von Fr. 480.— und mit Stellvertretungskosten von Fr. 264.25 belastet worden.

Ad E. 3. Infolge des Baues des Grimselwerkes und des damit bedingten starken Arbeiterzuzuges wurde dem Sektionschef von Guttannen eine Besoldungszulage bewilligt, die aus dem Budgetkredit nicht ganz gedeckt werden konnte.

V. Kirchenwesen.

A. 1.	<i>Bureaukosten</i>	Fr.	190.05
B. 3.	<i>Wohnungsentschädigungen</i>	»	920.55
C. 5.	<i>Leibgedinge</i>	»	3,279.10
	Zusammen	Fr.	4,389.70

Ad A. 1. Der nach Abzug der Ausgaben für Mietzins, Bedienung und Heizung verbleibende Kreditrest reichte für die übrigen Bedürfnisse nicht ganz aus.

Ad B. 3. Diese Mehrausgabe ist zurückzuführen auf die Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der neu geschaffenen zweiten Pfarrstelle in Frutigen und die Bewilligung einer Wohnungsentschädigung an den jetzigen Inhaber der reformierten Pfarrstelle der Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

Ad C. 5. Der Budgetposten ist fortwährenden Veränderungen unterworfen. Seit Aufstellung des Voranschlages mussten zwei Leibgedinge erhöht werden; ferner wurden zwei Leibgedinge neu bewilligt.

VI. Unterrichtswesen.

A. 3. <i>Bureaucosten der Direktion</i>	Fr. 3,784. 76
A. 6. <i>Schulsynode</i>	> 217. 45
B. 3. <i>Besoldungen der Assistenten</i>	> 5,933. 20
B. 4. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	> 3,341. 35
B. 5. <i>Verwaltungskosten</i>	> 6,925. 70
B. 7. <i>Beitrag an die Stadtbibliothek</i>	> 5,000.—
B. 8. <i>Subsidiaranstalten</i>	> 13,989. 01
B. 9. <i>Botanischer Garten</i>	> 2,072. 19
B. 12. <i>Zahnärztliches Institut</i>	> 6,614. 95
D. 5. <i>Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken</i>	> 2,397. 25
D. 17. <i>Hauswirtschaftliches Bildungswesen</i>	> 3,614.—
E. 5. a. <i>Seminarlehrerpensionen</i>	> 3,600.—
E. 5. b. <i>Wiederholungs- und Fortbildungskurse</i>	> 2,899. 45
F. 1. <i>Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i>	> 221. 26
G. 7. <i>Erhaltung von Kunstaltertümern</i>	> 5,269. 30
G. 12. <i>Kantonaler Musikverband, Beitrag</i>	> 1,000.—
Zusammen	Fr. 66,879. 87

Ad A. 3. Die Kosten für Bureaubedürfnisse der Direktion und der Schulinspektoren haben einschliesslich der aus dem Jahr 1927 übernommenen Rechnungen eine Höhe erreicht, die einen Nachkredit unvermeidlich machte.

Ad A. 6. Die Kosten der Hauptversammlung, des Vorstandes und für Druckkosten beliefen sich um Fr. 217. 45 höher, als veranschlagt war.

Ad B. 3. Es mussten folgende nicht budgetierte Ausgaben gemacht werden: Fr. 538. 35 für Stellvertretung wegen Krankheit des Assistenten der dermatologischen Klinik, Fr. 1,100.— für die auf 1. Juli 1928 neuerrichtete Stelle am gerichtlich-medizinischen Institut mit Fr. 2,200.— Jahresgehalt und Fr. 4,700.— für die neuerrichtete Assistentenstelle am geologischen Institut.

Ad B. 4. Diese Mehrausgabe wurde ausschliesslich verursacht durch die neuerrichtete Stelle einer Kanzlistin am gerichtlich-medizinischen Institut, welche eine unvorhergesehene Ausgabe von Fr. 3,554.— zur Folge hatte.

Ad B. 5. Für die Mehrausgaben hat der Regierungsrat folgende Extrakredite bewilligt: Fr. 5,057. 15 für Möblierung des Auditoriums sowie eines Bibliothek- und Arbeitsraumes für die juristische Fakultät, Fr. 1,000.— für den Druck und den Versand eines Propagandaprospektes. Ferner musste mit Fr. 872. 50 der Justizdirektion der Anteil des gerichtlich-medizinischen Institutes an den gemeinsamen Kosten der Amthausverwaltung für Heizung, Beleuchtung, Reparaturen, Wasser etc. vergütet werden.

Ad B. 7. Der Betrag von Fr. 5,000.— wurde vom Regierungsrat als ausserordentlicher Kredit für Bücheranschaffungen zugunsten der Hochschule bewilligt.

Ad B. 8. Es sind vom Regierungsrat folgende Extrakredite gesprochen worden: Fr. 1,300.— für das geologische Institut, Fr. 2,300.— für die juristische Fakultät, Fr. 400.— für das semitistische Seminar und Fr. 10,000 für das musikwissenschaftliche Seminar.

Ad B. 9. Es haben folgende unvorhergesehene Ausgaben stattgefunden: Fr. 400.— Beitrag an den Betrieb des Alpengartens Schynige Platte, Fr. 1,085.— für einen vierten Gärtner und Fr. 663. 28 für eine Unfallentschädigung.

Ad B. 12. Diese Ueberschreitung setzt sich wie folgt zusammen: Fr. 113. 45 Mehrausgabe für Besoldungen infolge notwendig gewordener Vertretung einer Schwester, Fr. 1,381. 80 Minderertrag des Staatsanteiles an den Kollegiengeldern (hierzu ist zu bemerken, dass die Plätze zwar alle besetzt waren, der Ertrag der Kollegiengelder aber trotzdem Schwankungen unterworfen ist) und Fr. 5,537. 45 Mindereinnahmen infolge Rückgang der Patientenzahl, zusammen Fr. 7,032. 70. Von dieser Summe gehen ab Einsparungen auf dem Betriebskredit von Fr. 417. 75.

Ad D. 5. Der Kredit ist mit einer vom Regierungsrat bewilligten Subvention von Fr. 2,400.— für die «Bibliographie du Jura bernois» belastet worden.

Ad D. 17. Von der Ueberschreitung entfallen Fr. 2,531.— auf den ordentlichen Staatsbeitrag (Hälften der Besoldungen), der zur Zeit der Budgetaufstellung nicht mit Sicherheit vorausberechnet werden konnte, und Fr. 200.— auf den Beitrag an einen Fortbildungskurs der Haushaltungslehrerinnen.

Ad E. 5. a. Die Mehrausgabe entspricht dem staatlichen Ruhegehalt eines Seminarlehrers von Fr. 4,800.— ab 1. April 1928. Die Ausgabe hatte im Voranschlag nicht berücksichtigt werden können.

Ad E. 5. b. Als ausserordentliche Ausgaben sind hier zu nennen die Kosten des Bildungskurses für Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf dem Schwand, Sommer-Herbst 1928, im Betrage von Fr. 4,107. 80, an die der Bund Fr. 1,308. 35 beigetragen hat.

Ad F. 1. Das Nachkreditbegehren ist begründet durch die Mehrausgaben der Verpflegung, namentlich für die Kleidung, die trotz Mehreinnahmen für Kostgelder nicht vollständig aus dem Budgetkredit gedeckt wurden.

Ad G. 7. Statt der budgetierten Fr. 6,000.— mussten vom Staat Fr. 11,269. 30 verausgabt werden, indem Beiträge fällig wurden, die bei der Aufstellung des Voranschlages noch nicht festgesetzt waren.

Ad G. 12. Diese Ueberschreitung beruht lediglich auf einem Irrtum bei der Bereinigung des Budgets, indem dort bloss Fr. 1,000.— aufgenommen wurden, während der Beitrag an den bernischen Musikverband vom Grossen Rat in Wirklichkeit auf Fr. 2,000.— bestimmt war.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. <i>Besoldung der Beamten</i> . . .	Fr. 541.75
A. 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i> . . .	» 2,880.80
Zusammen	<u>Fr. 3,422.55</u>

Ad A. 1. Dem Sekretär der Direktion des Gemeindewesens ist vom Regierungsrat durch Zuerkennung von vier fiktiven Dienstjahren eine Besoldungsaufbesserung ab 1. April 1928 bewilligt worden.

Ad A. 3. Für eine zweckdienliche und moderne Ausstattung der Bureaux des Direktors und des Sekretärs hat der Regierungsrat in Form eines Nachkredites Fr. 2,861.— bewilligt.

VIII. Armenwesen.

A. 3. <i>Bureaukosten</i>	Fr. 10,410.20
B. 2.b. <i>Bureau- und Reisekosten</i> . .	» 1,773.65
F. 2. <i>Erziehungsanstalt Aarwangen</i>	» 2,048.71
F. 3. <i>Erziehungsanstalt Erlach</i> . .	» 7,434.41
F. 6. <i>Erziehungsanstalt Sonvilier</i> . .	» 6,581.65
F. 7. <i>Erziehungsanstalt Loveresse</i> . .	» 326.60
Zusammen	<u>Fr. 28,557.22</u>

Ad A. 3. Anschaffungen von Mobiliar für das Bureau des Direktors sowie einer Rechenmaschine und Änderungen im Geschäftsbetrieb durch Einführung des Kartensystems im Rechnungswesen und der Aktenkontrolle, endlich der Ankauf spezieller Mappen infolge Abschaffung des Verbalisierens haben die Mehrausgaben bedingt.

Ad B. 2. b. Die Vermehrung der Inspektionen, die zur rationellen Behandlung der Fälle unerlässlich sind, rechtfertigen das Nachkreditbegehren.

Ad F. 2. Der um Fr. 3,557.68 hinter dem Voranschlag zurückgebliebene Ertrag der Landwirtschaft begründet in der Hauptsache die Mehrausgabe. Der Mehrertrag der Kostgelder vermochte den Ausfall nicht zu decken.

Ad F. 3. Die Anstalt hatte eine weit grösse Anzahl von Zöglingen, als im Voranschlag angenommen war. Trotz Mehreinnahmen für Kostgelder war die Mehrausgabe nicht zu vermeiden.

Ad F. 6. Zur Ueberschreitung hat lediglich das Ergebnis der Landwirtschaft geführt, die statt des budgetierten Ertrages von Fr. 1,500.— einen Verlust von Fr. 6,279.87 verzeigt. Begründet wird das ungünstige Ergebnis mit der Trockenheit, den Ausfall im Milchertrag und den niederen Viehpreisen, die keinen Gewinn zulassen.

Ad F. 7. Auch hier ist die Mehrausgabe durch das ungünstige Ergebnis der Landwirtschaft, Fr. 1,458.30 Mehrausgaben statt Fr. 1,100.— Mehreinnahmen, entstanden.

IX a. Volkswirtschaft.

A. 1. <i>Besoldung des Sekretärs</i> .	Fr. 500.—
A. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 3,499.70
B. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 1,733.05
B. 3. <i>Bureau- und Druckkosten</i> .	» 669.60
B. 5. <i>Kantonale Obstbauzählung</i> .	» 8,464.60
Uebertrag	<u>Fr. 14,866.95</u>

C. 4. c. <i>Bureau- und Reisekosten, Publikationen</i>	Fr. 14,866.95
C. 4. d. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 267.35
C. 5. <i>Förderung des Verkehrswesens</i>	» 5,697.65
C. 6. <i>Lehrlingswesen</i>	» 400.—
D. <i>Gewerbemuseum</i>	» 4,597.70
M. <i>Lehrlingsamt</i>	» 10,962.08
Zusammen	<u>Fr. 46,222.58</u>

Ad A. 1. Dem Direktionssekretär ist die Zulage von Fr. 500.— nach § 40 d des Besoldungsdekretes bewilligt worden.

Ad A. 2. Als Grund der Mehrausgabe ist die Anstellung einer Stenotypistin anzuführen. Ihre Besoldung war im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B. 2. Veranlassung der Ueberschreitung ist die Anstellung einer Aushilfe während des Militärdienstes des Angestellten I. Klasse und für sonstige Arbeiten des statistischen Bureaus.

Ad B. 3. Die Restzahlung für eine Rechenmaschine erforderte den Nachkredit.

Ad B. 5. Das statistische Bureau ist mit der Durchführung einer Obstbaumzählung im Kanton beauftragt worden. Hierzu ist ihm vom Regierungsrat ein Extrakredit von Fr. 8,500.— eröffnet worden.

Ad C. 4. c. Dem Sekretariat der Handels- und Gewerbebeikammer ist für zwei Monate die Anstellung einer Hilfskraft gestattet worden. Der Kredit war nur für das ständige Personal berechnet.

Ad C. 4. d. Die vom Regierungsrat bewilligte provisorische Errichtung einer neuen Stelle für Zoll- und Transportausküfte, Ursprungszeugnisdienst und Waren nachweis auf dem Sekretariat in Bern hat die Mehrausgabe verursacht.

Ad C. 5. Grund der Mehrausgabe ist die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 400.— an die Association pour la défense des intérêts économiques du Jura.

Ad C. 6. Ursache der Ueberschreitung ist die Belastung des Kredites durch Rechnungen des Jahres 1927 im Betrag von Fr. 6,221.65.

Ad D. Für die vom Staat übernommene, dem Gewerbemuseum angegliederte Schnitzlerschule hatte der Voranschlag noch keinen Kredit vorgesehen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 13,016.85, von welchen jedoch Minderausgaben der andern Abteilungen des Museums abgehen mit Fr. 2,054.77.

Ad M. Für das am 1. Januar 1929 in Tätigkeit getretene kantonale Lehrlingsamt sind auf Rechnung des Jahres 1928 Fr. 9,430.85 Einrichtungskosten bestritten worden.

IX b. Gesundheitswesen.

A. 2. <i>Besoldungen der Beamten</i> . .	Fr. 166.65
A. 4. <i>Bureaukosten</i>	» 4,162.10
D. 1. <i>Hebammenkurse</i>	» 398.90
Zusammen	<u>Fr. 4,727.65</u>

Ad A. 2. Dem Direktionssekretär wurde die in § 40 d des Besoldungsdekretes vorgesehene Zulage von Fr. 500.— zuerkannt. Die Ausgabe konnte durch Einsparung auf der Entschädigung des Stellvertreters des verstorbenen Kantonsarztes auf Fr. 166.65 reduziert werden.

Ad A. 4. Der ordentliche Kredit von Fr. 2,500.—, von dem für Heizung und Beleuchtung allein Fr. 1,406.35 beansprucht wurden, reichte schon für die regulären und ausserordentlichen Bureaubedürfnisse nicht aus. Der Neudruck der Bogen für die Patientenverzeichnisse der Bezirksspitäler, Telephon-installationskosten, die Ausschreibung der Kantonsarztstelle und die Anschaffung eines Aktenschrankes erforderten Fr. 924.15. Sodann wurden für die Ausstattung des Bureaus des Direktionsvorstehers Fr. 2,861.— vom Regierungsrat gewährt.

Ad D. 1. Die Frequenz der Hebammen-Wiederholungskurse war in 1928 verhältnismässig stark, so dass sich Mehrausgaben für Verpflegungskosten und Reisevergütungen ergaben.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i>	Fr. 2,180.40
D. 1. <i>Hochbauten</i>	» 347,932.95
F. 1. <i>Strassen- und Brückenbauten</i>	» 40,000.25
Zusammen	<u>Fr. 390,113.60</u>

Ad A. 1. Der Neueintritt eines zweiten Direktionssekretärs am 1. August 1928 ist der Grund der Mehrausgabe.

Ad D. 1. Die Rechnung ist durch eine Reservestellung für verschiedene Hochbauten und die Wasserversorgung in Bellelay mit einer totalen Summe von Fr. 749,500.— belastet worden. Von den vorgesehenen Ausgaben sind vom Grossen Rat bereits genehmigt Fr. 401,228.—, so dass noch zu bewilligen sind und in den vorliegenden Bericht aufgenommen werden Fr. 348,272.— resp. Fr. 347,932.95.

Ad F. 1. Die Mehrausgabe betrifft fast ganz die Aarebrücke Felsenau-Bremgarten, für welche der Grosse Rat unterm 7. September 1928 einen Kredit von Fr. 40,000.— bewilligt hat.

XII. Finanzwesen.

A. 3. <i>Bureaukosten</i>	Fr. 4,000.—
B. 3. <i>Bureaukosten</i>	» 3,194.90
B. 4. <i>Druck- und Buchbinderkosten</i>	» 1,314.05
C. 3. <i>Bureaukosten</i>	» 5,031.15
Zusammen	<u>Fr. 13,540.10</u>

Ad A. 3. Die Mehrausgabe steht in Verbindung mit dem Umzug der Finanzdirektion in das Tscharnerhaus und vorgenommener Ergänzung des Mobiliars.

Ad B. 3. Die Anschaffung einer zweiten Rechenmaschine und die der Rubrik belasteten Inspektionskosten, die früher aus Kredit A. 3. angewiesen wurden, begründen die Mehrausgaben.

Ad B. 4. Vom Kredit wurde ein Betrag von Fr. 4,464.40 allein für den Einband der Belege zur Staatsrechnung ausgegeben. Für die übrigen Bedürfnisse erwies sich die Kreditrestanz als ungenügend.

Ad C. 3. Die Anteile der Amtsschaffnereien an den Kosten der mitverbundenen Amtsschreibereien beliefen sich mit Fr. 4,869.40 höher, als sie berechnet waren. Dazu wurde die Rechnung ausserordentlicherweise belastet für die Anschaffung einer Schreibmaschine für die Amtsschaffnerei Bern mit Fr. 590.—, für Mietzins und Bureaubesorgung der Amtsschaffnerei Wangen mit Fr. 916.65 und für übernommene Ueberstunden mit Fr. 376.—.

XIII. Landwirtschaft.

A. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 4,177.60
B. 3. <i>Förderung der Pferdezucht</i>	» 256.85
B. 4. <i>Förderung der Rindviehzucht</i>	» 11,193.75
B. 7. <i>Hagelversicherung</i>	» 28,244.85
D. <i>Molkereischule</i>	» 8,689.39
E. 3. <i>Landwirtschaftliche Schule Langenthal</i>	» 6,189.58
E. 4. <i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon</i>	» 5,305.24
G. <i>Gartenbauschule Oeschberg</i>	» 4,663.69
H. 1. <i>Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen</i>	» 2,009.43
H. 3. <i>Hauswirtschaftliche Schule Langenthal</i>	» 1,739.96
Zusammen	<u>Fr. 72,470.34</u>

Ad A. 2. Mit Bewilligung des Regierungsrates hat die Anstellung eines Aushilfsangestellten und die Beförderung eines Angestellten in eine höhere Besoldungsklasse stattgefunden. Die Mehrausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B. 3. Die strikte Einhaltung des Kredites war angesichts des grossen Pferdezuchtbestandes, der in den letzten Jahren an Zahl und Qualität anhaltend steigt, nicht möglich.

Ad B. 4. Trotzdem seit Jahren nur ein Teil der zuerkannten Barprämien ausgerichtet werden konnte, hat die Auffuhr prämienwürdiger Tiere unter dem Einfluss der Absatzschwierigkeiten derart zugenommen, dass ein Nachkredit nicht zu vermeiden war.

Ad B. 7. Die höhern Ansätze für Staatsbeiträge, als sie im Voranschlag vorgesehen waren und vom Regierungsrat bewilligt wurden, führten zur Ueberschreitung.

Ad D. Die reinen Kosten der Molkereischule sind um Fr. 5,916.75 unter dem Kredit geblieben. Dagegen schliesst die Rechnung der Molkerei statt mit dem vorgesehenen Reinvertrag von Fr. 1,000.— mit einem Verlust von Fr. 13,606.14 ab, so dass der Gesamtkredit um Fr. 8,689.39 überschritten wurde. Das ungünstige Ergebnis der Molkerei hat vorab seine Ursache im Mehraufwand von Fr. 6,056.70 für Unterhalt der Gebäude, von Fr. 2,083.86 für Geräte und Maschinen, ferner im Mindererlös für Schweine Fr. 1,433.65 und der Inventarvermehrung von Fr. 2,070.—, für die im Voranschlag nichts vorgesehen war. Der Unterschied zwischen Milchankauf und Produktenerlös ist

in der Rechnung mit Fr. 31,771.86, um Fr. 1,228.14 geringer als im Voranschlag, wo der Unterschied mit Fr. 33,000.— berechnet ist.

Ad E. 3. Das Betriebsergebnis überschreitet den Voranschlag um Fr. 2,711.09, entspricht aber nahezu genau demjenigen des Vorjahres. Ursache der Ueberschreitung des Gesamtkredites sind im übrigen das Zurückbleiben der Kostgelder, des Bundesbeitrages und des Ertrages der Gutswirtschaft um Fr. 7,430.59 hinter den Budgetansätzen.

Ad E. 4. Die Rechnung weist Fr. 256,620.94 Mehrausgaben auf. Davon entfallen Fr. 251,315.70 auf Mobiliar- und Inventaranschaffungen für die Schule und den Gutsbetrieb. Sie sind durch Kreditbewilligungen des Grossen Rates gedeckt. Es bleiben Fr. 5,305.24, für welche ein Nachkredit nachzusuchen ist. Er wird hinlänglich begründet mit den Kosten der Gutswirtschaft, für die der Voranschlag nichts vorsah, und durch die Kosten der Beteiligung an der Ausstellung von Pruntrut.

Ad. G. Für die Kosten der Zentralsstelle für Obstbau, die sich auf Fr. 3,796.05 beliefen, war im Voranschlag kein Kredit ausgesetzt. Abgesehen von dieser Mehrausgabe sind die Betriebskosten geringer, als veranschlagt war. Dazu ist der Kostgelderertrag und der Bundesbeitrag kleiner, als berechnet war.

Ad H. 1. und H. 3. Bei beiden Schulen würde der Nettokredit ohne die Ausgaben für die Beteiligung an der Saffa annähernd bezw. mehr als genügt haben.

XIV. Forstwesen.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i> .	Fr. 660.30
A. 3. <i>Bureaukosten der Direktion</i> .	> 106.—
B. 2. b. <i>Bureaukosten der Kreisoberförster</i> .	> 2,794.24
B. 2. c. <i>Reisekosten der Kreisoberförster</i> .	> 4,594.30
B. 2. d. <i>Mietzinse</i> .	> 310.—
Zusammen	<u>Fr. 8,464.84</u>

Ad A. 1. Die Stellvertretung des erkrankten, seither zurückgetretenen, Direktionssekretärs hat die Mehrausgabe bewirkt.

Ad A. 3. Der Nachkredit muss verlangt werden wegen der Anschaffung von neuen Registraturschränken.

Ad B. 2. b. Die Bureaux der Kreisforstämter IV, VII und XIV mussten neu möbliert werden, indem das vorhandene Mobiliar zum Teil den abgetretenen Oberförstern als Privateigentum gehörte.

Ad B. 2. c. Die Mehrausgaben sind einerseits durch die teilweise revidierten Ansätze der Entschädigungen, anderseits durch vermehrte Reisen bedingt worden.

Ad B. 2. d. Grund der Ueberschreitung ist hauptsächlich die Erhöhung der Mietzinsentschädigung an den Kreisoberförster XII und die Uebertragung einer Ausgabe von Fr. 250.— aus dem Jahr 1927 auf das Jahr 1928.

XV. Staatswaldungen.

C. 3. <i>Hutlöhne</i>	Fr. 735.40
C. 4. <i>Rüstlöhne</i>	> 39,034.70
C. 8. <i>Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden</i>	> 15,115.89
C. 9. <i>Gebäudereparaturen</i>	> 27,774.05
E. 1. <i>Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster</i>	> 1,194.25
Zusammen	<u>Fr. 83,854.29</u>

Ad C. 3. Stellvertretungskosten und die Ausrichtung von Besoldungsnachgenüssen haben die Mehrausgaben veranlasst.

Ad C. 4. Der Durchschnittsrüstlohn per m³, der aus dem Mittel der letzten 10 Jahre bestimmt wird, stellte sich höher, als budgetiert war.

Ad C. 8. Wiederinstandstellungsarbeiten der durch die Hochwasser des Jahres 1927 verursachten Schäden begründen die Mehrausgaben.

Ad C. 9. Verschiedene dringend notwendig gewordene Umbauten und Reparaturen an Wohngebäuden und Bannwartenheimwesen machten die Ueberschreitung unausweichlich. Die betreffenden Objekte werfen nun zum Teil einen höhern Pachtzins ab, oder es wird die Anlage vom Pächter verzinst und amortisiert.

Ad E. 1. Der Mehrausgabe steht eine gleichgrosse Mehreinnahme unter Rubrik XIV. B. 4 gegenüber.

XVI. Domänen.

B. 1. <i>Kulturarbeiten und Verbesserungen</i>	Fr. 1,126.45
B. 4. <i>Kaufs- und Verpachtungskosten</i>	> 2,690.65
Zusammen	<u>Fr. 3,817.10</u>

Ad B. 1. Die Mehrausgabe beruht auf nachträglich bezahlten Entsumpfungskosten der Domäne Tessenberg.

Ad B. 4. Die Mehrausgabe ist durch den Anteil des Staates an den Kaufskosten für die dem Bunde verkauft alte Kavalleriekaserne verursacht worden.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

A. 2. <i>Bekämpfung des Alkoholismus</i> .	Fr. 38,684.88
--	---------------

Der Voranschlag sah für Bekämpfung des Alkoholismus einen Betrag von Fr. 110,000.— vor, während Fr. 148,684.88 ausgegeben wurden.

XXXI. Militärsteuer.

B. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i> .	Fr. 1,127.50
--	--------------

Zwei Beamten sind im Laufe des Jahres durch den Regierungsrat fiktive Dienstjahre angerechnet worden, was Anlass zu einer Mehrausgabe von Fr. 1,125.— gab.

XXXII. Direkte Steuern.

D. 1. a. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 14,165. 15
D. 1. c. <i>Verschiedene Kosten</i>	» 21,627.—
D. 2. a. 1. <i>Besoldungen</i>	» 8,768. 45
E. 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i>	» 3,147. 25
Zusammen	<u>Fr. 47,707. 85</u>

Ad D. 1. a. Die Mehrausgabe stützt sich auf die Neueinstellung von Personal, sowie auf Besoldungserhöhungen zufolge veränderter Klasseneinteilung und daherige Ausrichtung von Alterszulagen.

Ad D. 1. c. Die Steuerkommission Mittelland musste infolge der Vergrösserung des Bezirkes neues Personal und dementsprechend neues Mobiliar und Schreibmaschinen anschaffen. Auch andere Bezirkssteuerkommissionen kamen für neue Schreibmaschinen ein.

Ad D. 2. a. 1. Die Mehrausgabe röhrt auch hier her von der Neueinstellung von Personal, speziell von Sekretären.

Ad E. 3. Für die Kosten, die gegen 1927 um Fr. 274. 65 geringer sind, konnte der Kredit nicht eingehalten werden, vielmehr machten sie eine Ueberschreitung um Fr. 3,147. 25 unvermeidlich.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

5. <i>Verschiedenes</i>	Fr. 32,075. 10
6. <i>Ankauf von Wertschriften</i>	» 537,625.—
7. <i>Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung</i>	» 300,000.—
Zusammen	<u>Fr. 869,700. 10</u>

Ad 5. Der Posten setzt sich aus folgenden Ausgaben zusammen: Beitrag an das Stadttheater in Bern Fr. 15,000.—, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Pruntrut Fr. 10,000.—, Kosten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Fr. 2,075. 10 und einmaliger Beitrag an die Hilfskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber Fr. 5,000.—.

Ad 6 und 7. Beide Ausgaben stellen ausserordentliche Aufwendungen dar, denen Gegenwerte gegenüber stehen, so dass sie nicht als eigentliche Kreditüberschreitungen aufzufassen sind.

Rekapitulation.

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 83,890. 10
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 51,315. 02
III ^a . <i>Justiz</i>	» 1,354. 15
III ^b . <i>Polizei</i>	» 109,249. 71
IV. <i>Militär</i>	» 7,568. 65
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 4,389. 70
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 66,879. 87
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 3,422. 55
Uebertrag	<u>Fr. 328,069. 75</u>

Uebertrag	Fr. 328,069. 75
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 28,575. 22
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 46,222. 58
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	» 4,727. 65
X. <i>Bau- und Eisenbahnwesen</i>	» 390,113. 60
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 13,540. 10
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 72,470. 34
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 8,464. 84
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 83,854. 29
XVI. <i>Domänen</i>	» 3,817. 10
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i>	» 36,684. 88
XXXI. <i>Militärsteuer</i>	» 1,127. 50
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	» 47,707. 85
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 869,700. 10
Zusammen	<u>Fr. 1,935,075. 80</u>

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird beantragt, er möchte die in 1928 entstandenen Kreditüberschreitungen genehmigen und dafür folgende Nachkredite auf Rechnung des Jahres 1928 bewilligen:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, die der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 2,507,907. 03
2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil zutreffen	» 1,935,075. 80
Zusammen	<u>Fr. 4,442,982. 83</u>

Bern, den 16. Juli 1929.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. August 1929.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Ergebnis der ersten Beratung
vom 22. Mai 1929.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 13. August 1929.

Gesetz

über

die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier der Bundesversammlung angehören.

Art. 2. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als vier der Bundesversammlung angehörende Bürger in den Regierungsrat gewählt werden, so können die vier in der Bundesversammlung das Mandat ausüben, welche am längsten dem Regierungsrat angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los; sollte aber die sprachliche Minderheit im Regierungsrat unberücksichtigt bleiben, so erhält ihr Vertreter unter ihnen den Vorzug.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nötigenfalls nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

Art. 3. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Mitglieder des Regierungsrates in den Nationalrat gewählt werden, als nach Art. 1 dieses Gesetzes zulässig ist, so können die das Mandat annehmen, welche länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los; sollte aber die sprachliche Minderheit im Regierungsrat unberücksichtigt bleiben, so erhält ihr Vertreter unter ihnen den Vorzug.

Nach dem gleichen Grundsatz wird nötigenfalls verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Art. 2. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als vier Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt werden, so können diejenigen in der Bundesversammlung das Mandat ausüben, welche dem Regierungsrat am längsten angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

Art. 3. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Regierungsräte in den Nationalrat gewählt werden, als nach Art. 1 dieses Gesetzes zulässig ist, so können diejenigen das Mandat annehmen, welche länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Nach dem gleichen Grundsatz wird verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Abänderungsanträge.

Art. 4. Die Losziehung nach Art. 2 und 3 unterbleibt, wenn ein daran Beteiligter der sprachlichen Minderheit angehört und diese sonst nicht mehr durch ein Mitglied des Regierungsrates in der Bundesversammlung vertreten wäre.

Art. 4. Für die Berechnung des Dienstalters gilt die ganze, im Regierungsrat verbrachte Dienstzeit.

Art. 5. Die in den Art. 2 und 3 vorgesehene Losziehung erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch den Präsidenten des Grossen Rates.

Art. 6. Dieses Gesetz kommt erstmals zur Anwendung bei der ordentlichen Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1930 oder bei der ersten vorher stattfindenden ausserordentlichen Gesamterneuerung.

Bern, den 22. Mai 1929.

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
E. Jakob,
der Staatsschreiber:
Schneider.

Art. 5. Für ...

Art. 6. Die ...

... durch den Staatsschreiber.

Art. 7. Dieses ...

Bern, den 13. August 1929.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsame Anträge
des Regierungsrates und der Kommission
vom 12. / 13. September 1929.**

Gesetz

über

**die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates
in die Bundesversammlung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier der Bundesversammlung angehören.

Art. 2. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als vier Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt werden, so können diejenigen in der Bundesversammlung das Mandat ausüben, welche dem Regierungsrat zeitlich am längsten angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat zeitlich gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

Art. 3. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Regierungsräte in den Nationalrat gewählt werden, als nach Art. 1 dieses Gesetzes zulässig ist, so können diejenigen das Mandat annehmen, welche zeitlich länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat zeitlich gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Nach dem gleichen Grundsatz wird verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Art. 4. Wenn bei der Losziehung nach Art. 2 und 3 ein Beteiligter der sprachlichen Minderheit angehört und diese durch kein Mitglied des Regie-

rungsrates in der Bundesversammlung vertreten wäre, so unterbleibt die Ziehung zugunsten des Vertreters der sprachlichen Minderheit.

Art. 5. Für die Berechnung des Dienstalters gilt die ganze, im Regierungsrat verbrachte Dienstzeit.

Art. 6. Die in den Art. 2 und 3 vorgesehene Losziehung erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch den Staatsschreiber.

Art. 7. Dieses Gesetz kommt erstmals zur Anwendung bei der ordentlichen Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1930 oder bei der ersten vorher stattfindenden ausserordentlichen Gesamterneuerung.

Bern, den 12. / 13. September 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Guggisberg.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:
Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Roth.

Strafnachlassgesuche.

(September 1929.)

1. u. 2. **Hanselmann**, William Alfred, von Frümsen, geb. 1899, Schaubudenangestellter, wohnhaft in Biel, Obergässli 13, und **Buchholz**, Bertha, geb. 1899, wurden am 2. November 1928 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Konkubinats** zu je 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Die beiden haben sich nun am 16. Dezember 1928 geheiratet. Nachdem nachträglich der gesetzliche Zustand hergestellt worden ist, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

3. **Dedadeo** geb. Gruber, Marie, italienische Staatsangehörige, geb. 1883, Ehefrau des Jakob, wohnhaft in Tüscherz, wurde am 18. März 1929 vom korrektionellen Einzelrichter von Nidau wegen **Verleumdung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hat an den Gemeinderat von Tüscherz einen anonymen Brief geschrieben, in welchem sie einen ehrbaren Bürger der unerlaubten Beziehungen mit einer verheirateten Frau bezichtigte. Der urteilende Richter hielt den Fall für derart schwer, dass er nicht nur eine Busse, sondern eine Gefängnisstrafe aussprach und der Frau Dedadeo die Rechtswohlthat des bedingten Straferlasses verweigerte. Nach dem Berichte des Gemeinderates scheint die Gesuchstellerin eine Intrigantin zu sein. Ein Strafnachlass ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Aubry**, Jules, von La Chaux, geb. 1896, Chauffeur in Tavannes, wurde am 14. Dezember 1928 vom Polizeirichter von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu einer Strafe von 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Er sollte an den Unterhalt seines bei der Scheidung der Mutter zugesprochenen Kindes einen Beitrag von 30 Fr. monatlich leisten. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Er wurde deshalb bereits im Jahre 1924 zu einer Gefängnisstrafe von 6 Tagen, bedingt erlassen, verurteilt. Aubry hat je-

doch diese eindringliche Mahnung nicht beherzigt. Er ist zudem wegen Diebstahls, wegen Misshandlung und wegen Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes vorbestraft. Der Regierungsrat kann daher dem Antrage des Regierungsstatthalters von Biel auf Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage nicht zustimmen. Er beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Geissbühler**, Friedrich, von Lauperswil, geb. 1897, Handlanger, wohnhaft in Bern, Jurastrasse 77, wurde am 25. April 1929 von der Strafkammer A wegen **Betruges** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte sich von einem Geschäft in Glarus Grammophonplatten kommen lassen, obwohl er wusste, dass er nicht in der Lage war, diese zu bezahlen. Nach den Umständen musste angenommen werden, dass er von vornherein die Absicht hatte, die Platten überhaupt nicht zu bezahlen. — Der Gesuchsteller ist wegen Unterschlagung mit Einzelhaft, bedingt erlassen, vorbestraft. Er musste bereits auch wegen Liederlichkeit und Arbeitsscheue verwarnzt und mit Arrest bestraft werden. Im Hinblick auf sein Vorleben kann ein Strafnachlass nicht in Frage kommen. Dagegen ist der Strafvollzug so anzutunnen, dass Geissbühler keine allzu grosse Erwerbs einbusse erleidet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Maurer**, Albert, von Frutigen, geb. 1900, Schuhmacher, wohnhaft in Bern, Muesmattstr. 41, wurde am 18. Juni 1927 vom korrektionellen Richter von Frutigen wegen **Pfandunterschlagung** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 23. März 1927 wurden vom Betreibungssamt bei Maurer vier Paar Gamaschen mit Arrest belegt. Als der Weibel später die Pfändung vornehmen wollte, war nur noch ein Paar vorhanden. — Der Richter gewährte dem Maurer den bedingten Straferlass. Dieser wurde jedoch widerrufen, weil Maurer am 29. April 1929

wegen Zechprellerei verurteilt werden musste. Der Polizeibericht über den Gesuchsteller lautet ungünstig. Das Regierungsstatthalteramt beantragt denn auch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, weil Maurer die ihm durch die bedingte Verurteilung zuteil gewordene Warnung nicht beherzigt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Schori, Niklaus, von Rapperswil, geb. 1887, Arbeiter, wohnhaft in Thun-Lerchenfeld, wurde am 13. März 1929 vom Polizeirichter von Thun wegen **Stempelverschlagnis** zu 20 Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Er hat 20 Mietzinsquittungen nicht gestempelt. Dem Bericht des Gemeinderates von Thun ist zu entnehmen, dass Schori Mühe hat, seine Familie von acht Köpfen durchzubringen. Er sei solid und geniesse einen guten Leumund. Diese Behörde empfiehlt vollständigen Erlass, währenddem sich die Finanzdirektion mit einer Herabsetzung der Busse bis auf 50 Fr. einverstanden erklären kann. Angesichts der Familien- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers hält der Regierungsrat eine Ermässigung der Bussen auf insgesamt 10 Fr. für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 10 Fr.

8. Schmid, Arnold, Sohn der Rosina, geb. den 14. Juni 1900, von Frutigen, Handlanger in Hünibach bei Thun, wurde am 17. Mai 1929 vom Amtsgericht Thun wegen Diebstahls zu 15 Tagen Gefängnis und 66 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Schmid entwendete Ende März 1929 in Hünibach zum Nachteil verschiedener Personen eine Anzahl von Gegenständen im Werte von über 60 Fr., aber unter 600 Fr. Die Sachen befanden sich im Stalle eines Gärtnerhauses aufbewahrt. Schmid hatte von den örtlichen Verhältnissen genau Kenntnis, da er die Gegenstände selbst dorthin hatte transportieren helfen. Er stellt nun das Gesuch um Begnadigung, indem er sich insbesondere auf seine Familienverhältnisse und die Möglichkeit des Verlustes der Arbeitsstelle beruft. Aus den Urteilmotiven geht indes hervor, dass das Gericht gerade diese Umstände in weitgehendem Masse in Betracht gezogen hat. Den bedingten Straferlass konnte es nicht aussprechen, weil Schmid bereits zweimal wegen Diebstahls und Betruges mit Gefängnis hat bestraft werden müssen. Trotz den Empfehlungen der Gemeindebehörden kann daher der Regierungsrat die Begnadigung nicht befürworten. Er beantragt im Gegenteil das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. Knuchel, Adolf, von Iffwil, geb. 1891, Tagelöhrner, wohnhaft in Aegerten, wurde am 20. April 1929 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen einfachen Diebstahls zu 20 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat in der Nacht vom 4./5. September 1928 ab einem Gartenzaun ein Paar zum Trocknen aufgehängte Hosen entwendet. Der Gesuchsteller ist mit einem Leiden behaftet, das zur Folge hat, dass ihm der Urin beständig fliest. Den Diebstahl hat er aus Not begangen, nur um wieder einmal ein Paar trockene Hosen anziehen zu können. Obwohl Knuchel vorbestraft ist und das urteilende Gericht bereits alle Milderungsgründe in Berücksichtigung gezogen hat, dürfte es im vorliegenden Fall mit der verbüsstens Untersuchungshaft sein Bewenden haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

10. Walther geb. von Siebenthal Sophie, geb. 1892, von Nidau, Witwe des Gottfried Ernst, Verkäuferin bei der Lebensmittel A.-G. in Pieterlen, wurde am 22. Dezember 1928 vom Gerichtspräsidenten von Büren wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Sie hat am 17. Dezember 1928 eine Flasche Cognak verkauft, obwohl sie nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes ist. In einem Bussennachlassgesuch wird geltend gemacht, Frau Walther habe als Verkäuferin ein bescheidenes Einkommen und müsse damit sich, ihre beiden Knaben und ihre alte Mutter erhalten. Es liegt ferner eine Bescheinigung des Armengutsverwalters der Bürgergemeinde Nidau vor, wonach die Gesuchstellerin eine Unterstützung erhält. Der Regierungsstatthalter hat gegen eine allfällige Herabsetzung der Busse nichts einzuwenden, die Direktion des Innern hält eine Ermässigung auf die Hälfte für gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse bis auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

11. Rechter, Margrit, von Krombach, geb. 1908, Ladentochter, wohnhaft in Biel, wurde am 27. Dezember 1928 wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse von 100 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. verurteilt. Sie hat am 20. Dezember 1928 als Verkäuferin der A.-G. Ch. Petitpierre in Biel einem Kunden 1 l Wein und 1 l Wermuth verkauft. Das betreffende Geschäft ist aber nicht im Besitze eines Verkaufspatentes für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Die Gesellschaft, die die Busse zu bezahlen hat, sucht um deren Erlass nach. Sie macht in ihrer Eingabe geltend, dass sie sich bei der Direktion des Innern

über die einschlägigen Bestimmungen erkundigt habe. Eine Auskunft ist einverlangt worden, aber erst nachdem die Verurteilung erfolgt war. Gründe finanzieller Natur, die unter Umständen für einen Strafnachlass sprechen würden, werden keine geltend gemacht. Die Patentgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der städtischen Polizeidirektion Biel und der Direktion des Innern auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. Friedrich, Max, von Eggiwil, geb. 1888, Bildhauer in Lauffohr (Aargau), wurde wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs-pflicht** am 9. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern zu 5 Tagen und am 16. Dezember 1927 von der I. Strafkammer zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Zahlungsversprechen vom 23. Oktober 1924 sollte Friedrich an die Unterhaltskosten seines von der Direktion des Armenwesens unterstützten Bruders monatliche Beiträge von 20 Franken leisten. Er kam dieser Verpflichtung in keiner Weise nach. Zur Begründung des eingereichten Strafnachlassgesuches wird angeführt, dass Friedrich schlecht beraten worden sei. Ein Rechtskundiger habe ihm erklärt, er könne in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse nicht zur Unterstützung seines Bruders herangezogen werden. Seit Januar 1928 hat nun Friedrich regelmässig monatlich 20 Fr. bezahlt. Das Gesuch wird daher von der Direktion des Armenwesens und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Friedrich nun seiner Unterhaltspflicht nachkommt, beantragt der Regierungsrat Erlass der beiden Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Gefängnisstrafen.

13. Liniger, Friedrich, von Wohlen, Taglöhner, wohnhaft in Münster, wurde am 28. Februar 1929 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schul-unfleisses** seines Sohnes zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. Er hat diesen im Frühjahr 1928 zu einem Bauer im Kanton Baselland placiert, obwohl er noch schulpflichtig war. Von den Schulbehörden wurde Liniger darauf aufmerksam gemacht, dass sein Sohn dort die Schule noch besuchen müsse. Einzig mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen der Gesuchsteller lebt, kann eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. befürwortet werden. Ein vollständiger Bussennachlass erscheint schon im Hinblick auf den Umstand, dass Liniger die Angelegenheit erst nach acht Monaten in Ordnung brachte und daher wiederholt angezeigt werden musste, nicht am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

14. Gygax, Walter, von Seeburg, geb. 1903, Garageangestellter, wohnhaft in Bern, Waffenweg 11, wurde am 4. April 1929 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeu- gen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Wegen fortwährender Missachtung der Verkehrs-vorschriften ist dem Gygax durch Verfügung der kantonalen Polizeidirektion vom 30. November 1928 die Fahrbeilligung auf die Dauer von 4 Monaten entzogen worden. Trotz dieser Verfügung hat er am 21. Februar 1929 das Personenauto No. 1204 N durch verschiedene Strassen Berns geführt. — In einem Bussennachlassgesuch wird angeführt, dass die Verfügung der kantonalen Polizeidirektion den Gygax, der damals Garagehalter gewesen sei, schwer getroffen habe. Er sei zu dieser Zeit in einer äusserst prekären Lage gewesen, die es ihm nicht gestattet habe, einen Chauffeur anzustellen. So habe er alle Arbeiten, worunter auch das Führen eines Motorfahrzeuges zu verstehen sei, selber verrichten müssen. — Er habe nun seither einen Nachlassvertrag abschliessen müssen, der nur mit grosser Mühe und unter Beihilfe von Drittpersonen zustande gekommen sei. — Die Bezahlung der Busse falle ihm heute doppelt schwer. — Die städtische Polizeidirektion Bern und das Regierungsstatthalteramt I Bern beantragen jedoch im Hinblick auf die vielen Bussen, die G. wegen Widerhandlung gegen die Verkehrs-vorschriften erlitten hat, Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. Campolongo, Emil, von St. Gallen, geb. 1904, Autoverkäufer, wohnhaft in Zürich, Stampfenbachstrasse 28, wurde am 29. April 1927 vom Polizeirichter von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde zufolge einer am 24. April 1928 wegen Betruges erfolgten Verurteilung, mit Strafaufschub, widerrufen. Campolongo, der nun wieder eine Stelle gefunden hat und seiner Unterhaltspflicht nachkommt, stellt das Gesuch um Erlass der Strafe. Verliere er seine Anstellung, so könne er an die Kosten des Unterhaltes seines ausserehelichen Kindes keine Beiträge mehr leisten. Das Gesuch wird von der Amtsvormundschaft und vom Regierungsstatthalteramt Biel empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass C. seine Pflichten gegenüber seinem Kinde erfüllt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

16. Berchtold, Ernst, von Busswil, geb. 1892, Reisender, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde von der Kriminalkammer am 23. Oktober 1928 wegen fortgesetzter **Unterschlagung und Fälschung einer Privaturkunde** zu einer Gesamt-

strafe von 14 Monaten Zuchthaus verurteilt. Er wurde am 7. Februar 1928 von der Assisenkammer wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern, begangen in den Jahren 1921, 1922 und 1923, in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber, zu 11 Monaten und 28 Tagen Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Während der Strafuntersuchung, die diesem Urteil vorangegangen ist, hat er im September 1927 auf einem Kontokorrentvertrag mit Bürgschaftsverpflichtung die Unterschriften von drei Bürgen gefälscht. Die Kriminalkammer hat hierauf eine Gesamtstrafe von 14 Monaten Zuchthaus ausgesprochen. Seine Frau sucht nun um Erlass eines Teiles der Strafe nach. Sie begründet ihre Eingabe damit, dass Berchtold wieder für seine 5 Kinder sollte sorgen können. Die Anstaltsdirektion berichtet, sie habe aus den Akten keinen günstigen Eindruck von B. erhalten. Er habe auch in der Anstalt grosse Mühe gehabt, ehrlich und aufrichtig zu sein. Auch an seinen Arbeitsleistungen und seiner Arbeitsauffassung sei, namentlich zu Anfang, viel zu tadeln gewesen. Jetzt gehe es etwas besser. Sie könne aus den angeführten Gründen nur einen Nachlass von einem Zwölftel empfehlen. Sie nehmen an, dass die Strafe dem B. zur heilsamen Lehre gereichen werde. Gestützt auf diesen Bericht und den Umstand, dass das urteilende Gericht sämtliche Milderungsgründe in Berücksichtigung gezogen hat, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Ob dem B. der Zwölftelnachlass gewährt werden kann, darüber wird er später entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Saam**, Robert, von Lützelflüh, geb. 1901, Acheveur, wohnhaft in Biel, Obergasse 29, wurde am 19. Oktober 1928 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Betruges** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Mutter des Saam hatte Blumen unter Nachnahme kommen lassen. Die Sendung erfolgte in zwei Paketen, jedoch wurde nur eines mit Nachnahme belegt. Saam nahm auf der Post das Paket ohne Nachnahme in Empfang. Der Inhalt des andern Pakets musste versteigert werden, weil die Nachnahme nicht eingelöst. Durch das Vorgehen des Saam kam die Transportfirma zu Schaden. Der Richter gewährte dem Saam den bedingten Straferlass, mit der Weisung, dem Käger den Betrag von 110 Fr. 55 binnen 30 Tagen zu bezahlen. Daran entrichtete S. am 19. November eine Anzahlung von 80 Fr. Da er den Rest nicht bezahlte, wurde der bedingte Straferlass am 11. März 1929 widerrufen. Zur Begründung seines Strafnachlassgesuches führt Saam an, dass er von Mitte November 1928 bis Anfang Februar 1929 arbeitslos gewesen sei. Aus diesem Grunde habe er den Restbetrag nicht früher bezahlen können. Er wird als solider und arbeitsamer Mann geschildert, der sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben habe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion von Biel empfohlen. Der Regierungsstatthalter von Biel beantragt dagegen Abweisung, weil es dem Gesuchsteller bei gutem Willen möglich gewesen wäre,

der Weisung des Richters rechtzeitig nachzukommen. Auch sein Verhalten während der Strafuntersuchung, wo er jede Schuld bestritt, spreche nicht zu seinen Gunsten. Der Regierungsrat hält ebenfalls einen Strafnachlass nicht für angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Küng**, Walter, von Mülehorn, geb. 1906, Vertreter, wohnhaft in Bern, Freiburgstrasse 111, wurde am 15. Mai 1929 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er war bis Neujahr 1929 als Reisender der Firma «Malторia» angestellt. Küng sollte Bestellungen auf Wacholder- oder Kräutersaft bei Privaten aufnehmen, wofür er 30 Prozent Provision erhielt. Er durfte Inkassi zum voraus höchstens bis zum Betrage seiner Provision vornehmen. Auf 31. Dezember 1928 hatte ihm die Firma gekündet. Küng fuhr aber trotzdem fort, Bestellungen aufzunehmen und Gelder einzukassieren. In einigen Fällen kassierte er nur 1 Fr. 50, 2 Fr. oder 2 Fr. 50 ein, wofür er sich berechtigt hielt, da nicht höher als seine Provision, zum Teil aber mehr, bis zu 7, 9 und 14 Fr. Den Berstellern erklärte er, die Ware werde in einigen Tagen geliefert, er müsse aber Vorauszahlung beziehungsweise teilweise Bezahlung verlangen. In den 46 überwiesenen Fällen gelang es ihm 239 Fr. 50 zu erhalten. Das Geld verbrauchte er für sich und lieferte der Firma nichts ab. Objektiv und Subjektiv wies das Gericht Betrug für den Betrag von 112 Fr. 50 nach. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, dass der Gesuchsteller in ärmlichen Verhältnissen lebt. Die städtische Polizeidirektion stellt den Antrag auf Erlass der Strafe. Der Regierungsstatthalter I von Bern findet, dass eine Begnadigung nicht am Platze sei, weil Küng wegen Betruges schon dreimal mit Gefängnis bestraft werden musste. Nach Auffassung des Gerichtes liegt der Fall nicht besonders schwer, er sei beinahe als Grenzfall zu bezeichnen. Schlimm sei die Vielheit der Fälle, das langandauernde, wiederholte Vergehen und die grosse Zahl der Geschädigten, während wieder die einzelnen Schadensbeträge sehr gering seien. Den Verhältnissen des Gesuchstellers Rechnung tragend, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Strafe auf 45 Tage Gefängnis herabzusetzen. Ein vollständiger Strafnachlass kann im Hinblick auf die Vorstrafen nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstrafe auf 45 Tage Gefängnis.

19. **Bernhard** geb. Geissbühler Bertha, Ehefrau des Hans Friedrich, von Hasle b. B., geb. 1895, Glätterin, wohnhaft in Bern, Münzgraben 7, wurde am 8. April 1929 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Gesuchstellerin ist

wegen gewerbsmässiger Unzucht wiederholt vorbestraft. Ein Strafnachlass kann ihr daher nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Gfeller**, Max Paul, von Hasle b.B., geb. 1897, Koch und Vertreter, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. Februar 1928 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat einem Dienstmädchen, das er durch ein von ihm erlassenes Heiratsinserat kennen lernte, unter falschen Angaben 700 Fr. abgenommen. Gfeller findet sich zu hat bestraft. Er hat nämlich in den Kantonen Zürich und Basel ähnliche Beträgereien begangen und wurde dort abgeurteilt. Eine Vereinigung der verschiedenen Strafverfahren war nicht möglich. Der Gesuchsteller ist in Paris wegen Betruges mit 6 Monaten Gefängnis, bedingt erlassen, vorbestraft.

Die Anstaltsdirektion ist mit der Aufführung und den Arbeitsleistungen des Gfeller nicht zufrieden. Sie kann ihn daher für einen Strafnachlass nicht empfehlen. Gestützt auf diesen Bericht und die Vorstrafe beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Gisiger**, Charles, von Hauenstein, geb. 1894, Taglöhner, wohnhaft in Courtételle, wurde am 14. Mai 1929 vom Geschwornengericht des V. Bezirkes wegen **Fälschung von Bankpapieren und Gebrauch gefälschter Bankpapiere** zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er führte früher einen landwirtschaftlichen Betrieb in Berlincourt. Gisiger geriet dann in finanzielle Schwierigkeiten und verfiel auf den Abweg die Unterschrift des Solidarschuldners auf drei Wechseln im Betrage von 450, 100 und 750 Franken zu fälschen. Die Bank ist bald nach Einreichung der Klage für den aus der Fälschung entstandenen Schaden gedeckt worden. Das Gericht hat beschlossen, für den Fall, dass Gisiger und sein Anwalt ein Begnadigungsgesuch einreichen, es im

Sinne einer Herabsetzung der Strafe bis auf 45 Tage Einzelhaft zu empfehlen, mit Rücksicht darauf, dass G. in einer Notlage gehandelt habe. In dem eingereichten Strafnachlassgesuch wird um vollständigen Strafnachlass nachgesucht und neuerdings darauf hingewiesen, dass Gisiger, durch die Not getrieben, sich die ihm zur Last gelegten Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen und dass die Bank durch seine Handlungen nicht zu Schaden gekommen sei. Gisiger habe eine grosse Familie, die den Armenbehörden zur Last fallen würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Das Gesuch wird von der Gemeinde- und von der Bezirksbehörde — allerdings ohne jegliche Begründung — empfohlen. Das Gericht hat dem Gisiger die Gewährung des bedingten Straferlasses verweigert, weil er bereits am 27. Juli 1926 vom korrektionellen Einzelrichter von Delsberg wegen Fälschung von Privaturkunden zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt wurde. Aus dem nämlichen Grunde ist auch ein vollständiger Strafnachlass nicht am Platze. Gestützt auf die Empfehlung des Gerichtes beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 45 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 45 Tage Gefängnis.

22. **Däppen**, Fritz, von Burgistein, geb. 1901, Melker, wohnhaft in Mühleturnen, wurde am 30. Januar 1929 vom Armenpolizeirichter von Nidau wegen **böswilliger Verlassung seiner Familie und böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltpflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat seine Familie seit November 1928 mehrmals grundlos verlassen und ihr keine Mittel zur Bestreitung des Unterhaltes übergeben. Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, dass Däppen nicht vorbestraft sei und die Verbüßung der Strafe den Verlust seiner Stelle zur Folge haben könnte. Der Richter hält den Fall für schwer. Es komme selten vor, dass ein Ehemann seine Familie in dieser Weise ver lasse. Trotzdem Däppen nicht vorbestraft sei, verdiene er eine exemplarische Strafe, wobei von der Zubilligung des bedingten Straferlasses keine Rede sein könne. Aus den nämlichen Erwägungen erscheint auch ein Strafnachlass nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
